www.facebook.com/stallbraende

„Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall“

STALLBRÄNDE

(Version Mai 2021)

Stallbrände-Team: Bianca Witt - Silvia Gogollok - Stefan Stein

Autor / Verfasser:

Stefan Stein

stef.stein@gmx.de

Inhalt

Seite

Kapitel 1

Einleitung……..-6-

„Interview“……-6-

Brand……-14-

Berichterstattung……..……..-14-

Kapitel 2

Landwirtschaft und Nutztierhaltung……..……-18-

Landwirtschaftliche Betriebe……..……..-18-

Nutztierhaltung……..……-19-

Reizwort Massentierhaltung……..……-20-

Fleischproduktion……-24-

Selbstversorgungsgrad……-25-

Wertschöpfungskette Fleisch……..……-27-

Fazit…… ……-30-

Kapitel 3

Rechtliches……..……..-33-

Tierschutzrecht…..……-33-

Tierhaltung……..…..-38-

Stallbau……..……-41-

Feuerbeschau……..……-51-

Fazit……...-53-

Kapitel 4

Werte……..……-56-

Tierschutz……-56-

Menschen……-60-

Sachwerte……..……..-62-

Sonstiges……-65-

Brandmeldeanlagen……-66-

Risiken…….....-68-

Brandursachen……..……..-69-

Brandhäufigkeit……-82-

Brandlasten……..-85-

Bauliche Risiken……-86-

Tierrettung……..……..-88-

Brandlöschung……-92-

Schäden……...-101-

Materielle Schäden……101-

Immaterielle Schäden……...… -103-

Tierleben……...-103-

Menschenleben……-105-

Umweltschäden…… ..-106--

Kapitel 5

Behörden, Politik und Gesellschaft……..……..-108-

Bundesregierung……...……-108-

Bundesländer……..……..…-108-

Parteien……..……-109-

Öffentlichkeit / Gesellschaft / Justiz……..……..……...…-110-

Ausland……..……-117-

Kapitel 6

Zwischenergebnis……..……-122-

Ziele / Forderungen..……...……-124-

ANHANG

1. Grafik Brandschutz……..-128-
2. Ethikrat……..-129-
3. Datenerhebungen „Stallbrände“……-130-
4. Gesetzestexte……..……-133-
5. Links……-149-
6. Presseerklärung gemeinsame Strafanzeige……-151-
7. DANKE……..-154-

ANMERKUNGEN:

Zur besseren Lesbarkeit des Beitrages sind alle Gesetzestexte, auf die im Beitrag Bezug genommen wird, im Text auf den wesentlichen Inhalt reduziert und in ihrem derzeitigen Wortlaut in Anhang 1 aufgeführt.

Für Verlinkungen auf externe Quellen und deren Inhalt wird keine Gewähr übernommen. Obwohl die angegeben Links im Zuge der Bearbeitung dieses Beitrags noch einmal überprüft wurden, kann auch keine Haftung für deren zukünftiges Vorhandensein oder die Aktualität übernommen werden.

Die im Beitrag angeführten Beispielfälle sind in der Regel der Datenerhebung „Stallbrände“ entnommen.

BILDNACHWEISE

Fotos:

- Bild auf Deckblatt mit freundlicher Genehmigung von Rostock Animal Save
- Bild auf Seite 13 von Pixabay (www.pixabay.com)
- Bild auf Seite 22 von Pixabay (www.pixabay.com)
- Bild auf Seite 25 von Pixabay (www.pixabay.com)
- Bild auf Seite 32 mit freundlicher Genehmigung von Rostock Animal Save
- Bild auf Seite 40 von Pixabay (www.pixabay.com)
- Bild auf Seite 44 (Hintergrund) von Pixabay / Grafik selbst gestaltet
- Bild auf Seite 47 von Pixabay (www.pixabay.com)
- Bild auf Seite 50 mit freundlicher Genehmigung von Rostock Animal Save
- Bilder auf Seite 55 mit freundlicher Genehmigung von Rostock Animal Save
- Bild auf Seite 60 mit freundlicher Genehmigung von Rostock Animal Save
- Bilder auf Seite 63 von Pixabay (www.pixabay.com)
- Bild auf Seite 66 von Pixabay (www.pixabay.com)
- Bild auf Seite 82 mit freundlicher Genehmigung von K. Lenz
- Bild auf Seite 87 von Pixabay (www.pixabay.com)
- Bild auf Seite 92 von Pixabay (www.pixabay.com)
- Bilder auf Seite 93 von Pixabay (www.pixabay.com)
- Bild auf Seite 100 von Pixabay (www.pixabay.com)
- Bild auf Seite 107 von Pixabay (www.pixabay.com)
- Bilder auf Seite 119: menschfairtier e.V.
- Bilder auf Seite 120: Karsten Behr / Rostock Animal Save
- Bild auf Seite 122 mit freundlicher Genehmigung von K. Lenz
- Bilder auf Seite 127 mit freundlicher Genehmigung von Rostock Animal Save und K. Lenz
- Seite 39: https://www.bmel.de/SharedDocs/Bilderstrecken/DE/PortraitBundesministerin.html

KAPITEL 1

EINLEITUNG

„INTERVIEW“

Frage: Wie kommt man auf das Thema Stallbrände?

Antwort: Wie die Jungfrau zum Kind 😉.
Offen gestanden – das war reiner Zufall. 2019, im Sommer, als ich in den Medien auf einen Brand mit mehreren tausend getöteten Tieren stieß. Das klang furchtbar. Einige Zeit später fand ich erneut eine ähnliche Schlagzeile.
Ich habe mir die Frage gestellt: „Ist das ein- und derselbe Brand oder nur ein anderes Medium welches jetzt darüber berichtet?“

F: Und, war es Zufall?

A: Eine schnelle Recherche hat ergeben: NEIN, es waren tatsächlich verschiedene Brände!
Und dann stellte ich mir die Frage: „Zufall oder eine unglückliche Häufung ähnlicher Ereignisse?“

F: Wie ging es weiter?

A: Ich war überzeugt davon, dass es Informationen dazu gibt. Zu den Kontrollstandards unserer digitalen Welt gehört, dass alles aufgezeichnet und ausgewertet wird, insbesondere Risiken oder Gefährdungen. Wir erheben Statistiken über Verkehrsunfälle, zählen Wolfsrudel und deren Risse – Vorkommnisse, die von der Norm abweichen, werden nicht dem Zufall überlassen, sondern datenmäßig akribisch erfasst.

F: Und bei Bränden in der Landwirtschaft war das auch so?

A: Nein! Eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beim BMEL bringt die ernüchternde Erkenntnis: Informationen gibt es nicht.[1]
Aber auch die Versicherungen scheinen entweder keine Kenntnisse zu haben oder diese nicht publik machen zu wollen: Wir reden hier immerhin über Sachschäden in Höhe von mehreren hundert Mio. EURO.

F: Waren Sie überrascht?

A: Ja, natürlich! Also habe ich wieder recherchiert, diesmal etwas ausführlicher – und, siehe da: Ställe brennen tatsächlich häufiger als ich jemals gedacht und bisher wahrgenommen hätte.

F: Und dann haben Sie mit der Auswertung angefangen?

[1] https://fragdenstaat.de/anfrage/stallbrande-2019/

A: Naja, erst mal noch nicht. Also, nicht in der jetzigen Form. Zunächst habe ich nur nach „spektakulären“ Ereignissen gesucht. Bin dann aber immer tiefer in das Thema eingestiegen.

F: Waren Sie der Einzige, der sich dafür interessierte?

A: Zunächst ging ich davon aus. Ich war auf verschiedene Anfragen in den Landtagen und dem Bundestag gestoßen. Es gab/gibt also schon Parteien bzw. einzelne Politiker*innen, die sich ebenfalls für das Thema interessieren.

F: Und da fanden Sie dann Antworten?

A: Nein, auch bei deren Fragen, war die häufigste Antwort: „Es gibt keine Statistiken“ oder „Es gibt keine umfassenden Erkenntnisse“. Anmerkung: In manchen Bundesländern sind zumindest größere Brandereignisse meldepflichtig.

F: Wie kam es zu „Stallbrände“ auf Facebook?

A: Bei weiteren Recherchen stieß ich auf die Facebook-Seite von Bianca mit den „*Stallbränden*“. Wir haben uns erst ausgetauscht und dann zusammengetan. Und kurze Zeit später kam Silvia mit ins Team.

F: Was ist die Intention von „Stallbrände“?

A: Zunächst einmal wollen wir für Öffentlichkeit sorgen. Die meisten Brände finden keine mediale Aufmerksamkeit. Wenn überhaupt - dann meist nur regional oder schlicht in einer kurzen Randnotiz in der überörtlichen Presse.
Selbst Landwirtschaftsportale berichten – wenn überhaupt – nur sporadisch. Meist bei „aufsehenerregenden“ Ereignissen. Dieser Situation ist es geschuldet, dass die exorbitante Zahl der Brände und des Tierleids von einer breiten Mehrheit nicht wahrgenommen wird. Das erkennt man auch an den Kommentaren auf unserer Facebook-Seite, wenn erstaunt gefragt wird, weshalb auf einmal so viele Ställe brennen.

Ein Beispiel ist der Brand in Alt Tellin (Mecklenburg-Vorpommern) vor ein paar Wochen (30. März 2021). 57.000 Tiere (die Zahl wurde später auf 50.000 korrigiert) wurden Opfer einer Katastrophe ungeahnten Ausmaßes in einer der größten Scheinzuchtanlagen Europas und finden mit keinem Wort Erwähnung in den Hauptnachrichtensendungen.

Zeitgleich brennt in Düsseldorf ein Busdepot mit knapp 40 Bussen. Das wurde als Meldung von den Verantwortlichen aufgegriffen

Wir wollen natürlich auch versuchen, politisch etwas zu erreichen. Dazu zählt der Austausch mit Ministerien und unsere Eingaben an die Agrarministerkonferenz.

F: Haben Sie eigentlich beruflich mit dem Thema zu tun, sind Sie im Tierschutz aktiv?

A: Wir sind alle im Tierschutz aktiv. Beruflich jedoch eher nicht. Obwohl mir die Umsetzung von Recht und Gesetz, Schadensabwicklung mit Versicherungen und Haftungsfragen – als Beamter bei der Bundespolizei – nicht fremd sind.

F: Also sind Sie kein „militanter“ Tierschützer?

A: Nein, eher nicht. Ich bezeichne mich eher als „Gerechtigkeitsfanatiker“ 😉. Natürlich auch für Tiere!
In diesem Zusammenhang bin ich auf einige Organisationen gestoßen, deren Arbeit mich sehr beeindruckt.

F: Inwiefern?

A: Sie kennen sicher die ***DJGT*** *(Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.)* [2]?
Die Mitglieder erarbeiten hervorragende Stellungnahmen und Expertisen zum Thema Tierschutzrecht.

Ebenso beeindruckt mich ***PETA*** [3]. Die Organisation hat bahnbrechendes für Tierrechte getan und maßgeblichen Anteil daran, dass das Thema in Deutschland überhaupt erst publik wurde. *PETA* widmet der Strafverfolgung ein hohes Interesse und stellt Strafanzeigen bei Stallbränden. Grundsätzlich sollte man erwägen, nicht (nur) die Stallbesitzer, sondern auch die Behörden, die den Bau von Ställen ohne ausreichenden Brandschutz genehmigt haben bzw. die zuständigen Überwachungsbehörden juristisch in Verantwortung zu nehmen.

Es gibt auch kleinere, sehr aktive und erfolgreiche Vereine: „**menschfairtier e.V.**“ [4] ist einer davon.

In besonderem Maße lebt die Arbeit für Tierschutz ganz besonders von Organisationen wie ***SOKO Tierschutz*** [5], ***ARIWA*** [6] und anderen, die Missstände erst öffentlich machen.

Durch den Brand in Alt Tellin sind mir auch viele Tierrechtler/-schützer*innen, Bürgerinitiativen, Privatpersonen bekannt geworden, die Mahnwachen halten und auf andere Weise auf die Problematik hinweisen.

F: Wie sind Ihre Erfahrungen mit anderen Organisationen?

A: Im Prinzip sehr gut. Wir haben inzwischen etliche gute und interessante Kontakte knüpfen können. Unsere Daten stellen wir auch gerne anderen Organisationen zur Verfügung.

F: Und mit der Politik?

---

[2] https://djgt.de/
[3] https://www.peta.de/
[4] https://www.menschfairtier.de/
[5] https://www.soko-tierschutz.org/
[6] https://www.ariwa.org/

A: Das Interesse an der Thematik ist leider sehr verhalten. Eine Ausnahme ist Frau **Prof. Claudia Dalbert**, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie aus Sachsen-Anhalt. Sie hatte bereits 2018 einen Antrag bezgl. Sicherheit in Tierhaltungsanlagen in die Agrarministerkonferenz eingebracht. [7]
Seither ist allerdings nicht viel geschehen. Das mag z.T. auch auf die pandemiebedingten Einschränkungen zurückzuführen sein, sicherlich aber auch daran, dass die Bundeslandwirtschaftsministerin, **Julia Klöckner**, kein Interesse hat das Thema pragmatisch anzugehen. Als stellvertretende CDU-Bundesvorsitzende sieht sie sich vordergründig der landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaft verpflichtet, was den Tierschutz aber nicht zwangsläufig einschließt. Tierwohl, als unspektakulärer Annex der ministerialen Zuständigkeit findet – wenn überhaupt - nur marginal statt.

F: Was haben Sie Interessantes herausgefunden?

A: Zunächst mal, dass es zum Thema gar nicht mehr so viel herauszufinden gibt! Wie bei sehr vielen Dingen im Tierschutz herrscht einfach ein Vollzugsdefizit!

Unsere Recherchen belegen, dass es bereits 1986 eine Ausarbeitung der Versicherungswirtschaft zum Thema gab. Schon damals war einerseits die Häufigkeit der Brände thematisiert und andererseits die mangelnde staatliche Evaluierung im Fokus der Versicherer.

Bereits seit 2012 existiert ein Gutachten der *Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)*, **Prof. Dr. agr. habil. Hörning**, erstellt im Auftrag des *Deutschen Tierschutzbundes e.V.* und des *BUND* mit dem Titel „**Rettung von Schweinen im Fall von Stallbränden**“.

Darüber hinaus hat das *Karlsruher Institut für Technologie*, **Dipl. Ing. Kunkelmann**, im Jahr 2012 den IMK-Bericht 178 „**Effektiver, effizienter und wirtschaftlicher Brandschutz bei Massentierhaltung**“ (siehe dazu auch den Beitrag im „FeuerTRUTZ Magazin 2.2011) herausgegeben.

Dazu gibt es eine Reihe von Aktivitäten diverser Versicherer, Kommunen, Feuerwehren, Landwirtschaftsverbänden, dem *Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.* (*KTBL*) etc.

Und nicht zuletzt gibt es ein Tierschutzgesetz mit entsprechenden Verordnungen und das Baurecht.

F: Was schließen Sie daraus?

A: Ein Satz von **Dr. Frank Riesner** (Prüfingenieur für Brandschutz) hat mich sehr beschäftigt:

[7] https://mule.sachsen-anhalt.de/newsarchiv/artikel-detail/news/tiere-vor-brand-im-stall-schuetzen-der-bund-muss-endlich-handeln/

„Die Gesellschaft muss sich entscheiden, inwieweit für sie Mastvieh als Nahrungsmittel nahezu unbegrenzt und preiswert zur Verfügung stehen soll oder darauf verzichtet werden muss.“ [8]

Wobei ich persönlich den Satz dahingehend erweitern würde, dass Politik und Behörden von der Gesellschaft nicht ausgenommen sind.

Erschütternd ist, dass es tatsächlich Politiker*innen gibt, die entweder keine Fakten kennen, diese ignorieren oder augenscheinlich Lobbyinteressen vertreten.
Ein Beispiel: Die Abgeordnete der CDU für den Landtag NRW, **Bianca Winkelmann** [9], Sprecherin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz ihrer Fraktion. Sie ist nach eigenen Angaben seit 1994 selbständige landwirtschaftliche Unternehmerin. Frau Winkelmann ist außerdem Mitglied der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und bei der Stiftung Westfälische Landschaft aktiv (im Vorstand findet sich u.a. **Johannes Röring**);
Frau Winkelmann äußert sich öffentlich im Landtag NRW am 15. November 2018, nachzulesen im Plenarprotokoll 17/40 auf Seite 70, zum Tagesordnungspiunkt: > B**esseren Brandschutz in Stallanlagen entwickeln und umsetzen <**:
„Allerdings ist es nicht so <…>, dass in Nordrhein-Westfalen jeden Tag irgendwo Ställe brennen…“
Um dann, wenige Sätze weiter zu sagen:
„Bei allem dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, der Landwirtschaft, der Branche die durch ihre tägliche Arbeit an 7 Tagen die Woche, 52 Wochen im Jahr dafür sorgt, dass wir tagtäglich mit gesunden und bezahlbaren Lebensmitteln versorgt werden, wieder als Partner zur Seite zu stehen.“ [10]

Es gibt andererseits politische Parteien, die sehr wohl für Verbesserungen beim Brandschutz und damit auch Tierschutz eintreten.

Bei den Behörden sehe ich derzeit den größten Mangel: Wir haben Gesetze und Verordnungen, Tierschutz ist selbst als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Ungeachtet der gesetzlichen Vorgaben, ist es jedoch scheinbar gelebter Behörden-Standard, den Bau von Gebäuden widerspruchslos zu genehmigen, deren Zweckbestimmung darin besteht, die Tiere (im günstigsten Fall) einzig als „Lebensmittel“ menschlicher Profitgier zu beherbergen: eingepfercht auf Lebenszeit in drangvoller Enge, in Behältnissen, die jedwede Auslebung artspezifischer Verhaltensweisen unterbinden, mit der unternehmerischen Zielsetzung auf ein kurzes Leben und ein Sterben, lange vor Erreichen der natürlichen Lebenserwartung. Gesteht schon der Regelfall (ohne Brandereignis) eines Lebenszyklus in der industriellen Tierhaltung den Tieren nur eine Opferrolle zu, durchleben sie im Katastrophenfall die Hölle! Insbesondere in der Schweinemasthaltung ist

[8] (Quelle: FeuerTRUTZ Magazin 2.2011)
[9] https://www.cdu-nrw-fraktion.de/personen/bianca-winkelmann
[10] https://www.cdu-nrw-fraktion.de/artikel/bianca-winkelmann-zu-top-9-tierschutz-beachten-besseren-brandschutz-stallanlagen-entwickeln

das die traurige Regel: aus Kastenständen gibt es kein Entkommen – für die gepeinigten Tiere gibt es keine Aussicht auf effektive Rettung! Sie verbrennen in ihren Metallkäfigen bei lebendigem Leib!

Solche Brandkatastrophen müssten heutzutage nicht sein!
Der Markt hält moderne und hochentwickelte Materialien zum weitgehend brandsicheren Bauen zur Verfügung, sowie technische Optionen zur rechtzeitigen Brandentdeckung, es gibt Möglichkeiten, Rettungsabläufe organisatorisch umzusetzen - es gibt keinen Grund mehr, Tiere weiterhin tödlichen Gefahren auszusetzen. Unsere Gesetzgebung legitimiert diesen Anspruch bereits, es mangelt einzig an konsequenter Umsetzung der Genehmigungsbehörden.

In der Praxis scheint geläufig zu sein, dass das Gewinnstreben den höheren Stellenwert hat als die Umsetzung des Tierschutzes, obwohl dieses Staatsziel seit 2002 im GG verankert ist.

Das BVerwG hat 2019 in dem häufig zitierten „**Küken-Urteil**“ festgestellt:
*„Im Lichte des Staatsziels Tierschutz ist das **wirtschaftliche Interesse** <…> für sich genommen **kein vernünftiger Grund** im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten von Tieren.“* [11]

Bei der Bundespressekonferenz des *Deutschen Ethikrates*, am 16. Juni 2020, anlässlich der Veröffentlichung der Stellungnahme "Tierwohlachtung – Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren" sagte Prof. Dr. Steffen Augsberg:

„Unser Verhältnis zu Tieren ist – das ist immer wieder zu beobachten – durch Widersprüche und Ambivalenzen gekennzeichnet. Wir lieben Tiere, und wir lassen es gleichzeitig zu, dass sie für unseren Nutzen ausgebeutet und gequält werden. Wir verwenden im Tierschutzrecht hochtrabende Begriffe wie „Mitgeschöpf“, nehmen aber – bewusst oder unbewusst – in Kauf, dass dessen Vorgaben in der Praxis oft verwässert oder gar in ihr Gegenteil verkehrt werden.
Ernstzunehmende Strafrechtswissenschaftler sprechen von „institutionalisierter Agrarkriminalität“ oder von „Tierquälerei als Staatsraison“.[12]

F: Konkret bedeutet das?

A: Um den Bogen zum (bisher) letzten großen Brandereignis in Alt Tellin zu spannen, bei dem ca. 50.000 Schweine ihr Leben lassen mussten:

Der stv. Landrat des Kreises Vorpommern-Greifswald wird in einem Beitrag des NDR zitiert:
"Dieser Brand hat gezeigt, dass das Brandschutzkonzept genau dazu geführt hat, dass es nicht zu einer Katastrophe kam.“ <…> zu einer

[11] https://www.bverwg.de/de/130619U3C28.16.0
[12] https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Pressekonferenzen/pk-2020-06-16-augsberg.pdf

Katastrophe hätte es geführt, wenn das Feuer auf die Biogasanlage übergegriffen wäre.“

Diese Aussagen bedeuten für mich, dass die Genehmigungsbehörden ihren Job nicht richtig gemacht haben. Der ökonomische Fokus beim Brandschutz lag offenbar auf der Biogasanlage. Tierverluste sind dagegen ganz offensichtlich keine Katastrophe, wahrscheinlich sogar eingeplant.

"<…> man [ist] davon ausgegangen, dass es an den Seitenwänden zu Schwelbränden kommen kann. Aber der Schwelbrand war in den Zwischenwänden. Er ist also nicht da entstanden, wo er per Brandschutzgutachten hätte entstehen können. Das kann man vorher nie voraussagen und so eine große Anlage gibt es auch nicht nochmal."[13]

Zwingend notwendige Aufgabe der Behörde wäre bereits in der Planungsphase gewesen, dem überdimensionierten Anspruch der Anlage und den umfassenden Erfahrungen aus der Vergangenheit mit einem ebensolchen Anspruch im Hinblick auf ein schlüssiges Brandkonzept – unter Berücksichtigung aller Schadensfallkonstellationen - des Betreibers kontern zu müssen. Ungeachtet dessen wurde der Bau in gewohnt laxer Weise durchgewunken!

In den Bauordnungen aller 16 Bundesländer ist vorgeschrieben, dass im Brandfall die Rettung von Menschen und Tieren möglich sein muss. Diese Grundvorschrift des Bauordnungsrechts ist nicht verhandelbar, von ihr kann nicht befreit oder abgewichen werden.
Für die Rettung von Menschen dürfte dies auch nicht streitig sein.
Das Gesetz macht beim Brandschutz keinen Unterschied zwischen Menschen und Tieren. Die Rettung der Tiere im Brandfall muss genauso effektiv und schnell möglich sein wie die von Menschen.
Jede andere Interpretation würde bedeuten: Für Tiere wird im Brandfall ein größeres Risiko hingenommen, in den Flammen umzukommen.
Eine solche Abstufung enthält das Gesetz nicht.
(Rechtsanwalt Peter Kremer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin) [14]

Till Backhaus, Landwirtschaftsminister des Landes MV, spricht sogar davon, dass es keine Möglichkeit der Versagung der Genehmigung gegeben hätte – er bezieht sich da offenbar auf das BImSchG. Das sehe ich aber nicht so, denn auch nach BImSchG ist auf die Regelungen zur Tierrettung nach Bauordnung und Tierschutzgesetze abzustellen.

Nach meiner Einschätzung liegt hier ein klarer Rechtsverstoß vor.

Für den Baudezernenten des Landkreises Vorpommern-Greifswald steht fest, dass eine Tierrettung bei solchen großen Tierbeständen unmöglich ist.[15]

[13] https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Das-grosse-Fragezeichen-Alt-Tellin,alttellin222.html
[14] (Quelle: FeuerTRUTZ Magazin 2.2011)
[15] https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Das-grosse-Fragezeichen-Alt-Tellin,alttellin222.html

Ebenso ein Mitarbeiter des Sachbereichs Brandschutz beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, der 2017 am Beispiel einer Anlage mit mehr als 50.000 Tieren berichtete, dass *„eine Tierrettung in den Ställen kaum möglich sei.“*
Inwiefern seine weitere Einschätzung *„Die Brandbekämpfung müsse und könne schneller erfolgen als der Entstehungsbrand die Tiere in einem Stall erreiche, schädigen, verletzen oder gar töten könne“* Wunschdenken oder gesicherte Erkenntnis war, darf man sich nach dem Brandereignis sicher fragen. [16]

Letztendlich werden Gerichte entscheiden; Es liegen Strafanzeigen der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL), des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), von Greenpeace und dem Deutschen Tierschutzbund - sowohl gegen den Betreiber, als auch gegen Unbekannt und damit gegen die Genehmigungsbehörden - vor.[17]

Das Urteil steht noch aus. Es wäre zu wünschen, dass sich die Strafverfolgungsbehörden intensiv mit dem Thema befassen.
Den 50.000 toten Tieren nützt es zwar nichts mehr, aber evtl. beeinflusst es die „Massentierhaltung“.

WWW.FACEBOOK.COM/STALLBRAENDE

[18]

O-Ton, Stefan Stein, Tierschützer:

"In Deutschland verenden jeden Tag mehrere Hundert Tiere oder tausende Tiere. Das sind Geschehnisse, die im Verborgenen bleiben, die im Hintergrund ablaufen, die keine Meldung wert sind. Und das ist dann sehr erschreckend für mich."

[16] https://www.andreaversteyl.de/veranstaltung-avr-am-11-09-beschaeftigt-sich-mit-aktuellen-themen-der-genehmigung-und-des-betriebes-von-tierhaltungsanlagen/
[17] https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/meldungen/detail/news/strafanzeige-und-strafantrag-wegen-toetung-von-mehr-als-56000-tieren-ohne-vernuenftigen-grund-in-alt-tellin-mecklenburg-vorpommern/
[18] httpswww.swr.dereportstallbraende-wieso-jedes-jahr-zehntausende-tiere-qualvoll-verbrennentext-des-beitrags-stallbraende-wieso-jedes-jahr-zehntausende-tiere-qualvoll-verbrennen

BRAND

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.[19]

> *„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss."* (**OVG Münster**, 10A 363/86 vom 11.12.1987)

BRANDEREIGNISSE

Nach einer Statistik des **Deutschen Feuerwehrverbandes** (DFV) hatten die Feuerwehren in Deutschland im Jahr 2017 ca. 203.000 Einsätze bei Bränden und Explosionen.

Einsätze nach Tätigkeitsbereichen (entsprechend des Abfragebogens FEU 905)

	2017	2016	2015	2010	2000
Brände und Explosionen	203.419	179.083	192.078	188.429	197.154

Bei Brandereignissen kamen im Jahr 2016 nach Angaben des DFV insgesamt 348 Personen durch Rauch, Feuer und Flammen ums Leben.[20]

Entwicklung der Zahlen der Brandtoten

	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2005	2000	1990
Todesfälle	348	367	372	439	384	376	373	484	475	787

BERICHTERSTATTUNG UND ÖFFENTLICHE WAHRNEHMUNG

Während über bedeutendere Brandereignisse in den Medien recht häufig, oft sogar überregional und wenn es sich um Großbrände oder besondere globale Ereignisse – z.B. die Buschbrände in Australien oder Brandrodung im Amazonasgebiet – handelt, auch sehr ausführlich berichtet wird, finden brennende Ställe und verbrannte Tiere meist nur regional oder gar in eher ländlich und landwirtschaftlich geprägten Regionen oder in Agrarzeitschriften Erwähnung.

Möglicherweise hängt die eingeschränkte Berichterstattung damit zusammen, dass den Verbraucher*innen die Illusion nicht zerstört werden soll. In der Werbung und auf den Produkten werden Bilder einer heilen bäuerlichen Welt gezeigt. Tiere auf der grünen Weide, dazu Produktnamen wie „Gutfried“, “Grünländer“, „Landliebe“ oder „Wiesenhof“.
Das passt so gar nicht zu der Realität, in der Tiere in Anbindehaltung, Kastenständen gehalten werden oder eben zu tausenden ersticken und verbrennen.

[19] https://www.versicherungsmagazin.de/lexikon/brand-1944820.html#definition
[20] https://www.feuerwehrverband.de

38 Busse in Rheinbahn-Depot verbrannt: Ursache weiter unklar

2. April 2021, 11:06 Uhr / Aktualisiert am 2. April 2021, 11:08 Uhr / Quelle: dpa /

Einsatzkräfte der Feuerwehr löschen einen Großbrand im Busdepot der Düsseldorfer Rheinbahn.
© Gerhard Berger/TheNewshunter.com/dpa

21

Es sei denn…

Silvesternacht 2019/2020 – Feuer im Krefelder Zoo. Ein Brand, ausgelöst durch sog. Himmelslaternen, bei dem 8 Menschenaffen und insgesamt mehr als 50 Tiere getötet und verletzt wurden, hat schlagartig eine intensive öffentliche Diskussion über Brandschutz und Brandschutzmaßnahmen in Tierhaltungsbetrieben ausgelöst.[22]
Von dieser - weit über die Bundesrepublik hinaus - geführten medialen und öffentlichen Auseinandersetzung, die allerdings vorwiegend Tierparks und Zoos umfasste, war der Schutz von „Nutztieren“ in Nutztierhaltungsbetrieben jedoch weitestgehend ausgenommen.

1. Januar 2020, 12:59 Uhr Zerstörtes Affenhaus

Polizei ermittelt nach Feuer im Krefelder Zoo wegen Brandstiftung

Feuerwehrleute stehen vor dem brennenden Affenhaus des Krefelder Zoos. Bei dem Brand in der Nacht zu Neujahr sind mehr als 30 Tiere gestorben. (Foto: dpa)

23

[21] https://www.zeit.de/news/2021-04/01/grossbrand-in-duesseldorf-40-linienbusse-zerstoert
[22] https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/115878/4481440 / https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/50667/4492524 / https://www.morgenpost.de/vermischtes/article228450997/Zoo-Krefeld-Mehr-Tiere-bei-Brand-getoetet-als-bisher-bekannt.html / https://www1.wdr.de/nachrichten/zoo-krefeld-affenhaus-brandschutz-100.html
[23] https://www.sueddeutsche.de/panorama/zerstoertes-affenhaus-polizei-ermittelt-nach-feuer-im-krefelder-zoo-wegen-brandstiftung-1.4741267

Das Thema Brände in der Landwirtschaft und insbesondere in Nutztierhaltungsbetrieben bleibt damit nicht nur in den Medien und der breiten Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, sondern genießt auch auf der politischen Ebene und seitens der zuständigen Behörden nur wenig Aufmerksamkeit.

Dabei brennen jeden Tag in Deutschland landwirtschaftliche Gebäude und auch Ställe.

„Wieso jedes Jahr zehntausende Tiere qualvoll verbrennen“

Fast unbemerkt von der Öffentlichkeit verbrennen jedes Jahr zehntausende Tiere qualvoll in Ihren Ställen.

Unter diesem Titel berichtete **Report Mainz** am 16. Juni 2020. [24]

Einige Beispielfälle der letzten Jahre:

- 30. März 2021: Großbrand einer der größten Schweinezuchtanlagen Europas im Landkreis Vorpommern-Greifswald – nach korrigierten Zahlen Anfang Mai 2021 - ca. 50.000 Tiere verendet [25]

55.000 Tiere tot

Verheerender Großbrand in Schweinezucht: „Das Fukushima für alle Megaställe“

Teilen Pocket

Nach dem Brand in einem großen Schweinezuchtbetrieb in Alt Tellin wird der Ruf nach Konsequenzen laut Stefan Sauer/dpa-Zentralbild/dpa/Archivbild

Freitag, 02.04.2021 | 14:25

[26]

- 2020: 5.000 Tiere bei Großbrand verendet: Millionenschaden[27]

- 2019: 2.000 Ferkel sterben bei Brand in Schweinezuchtanlage[28]

---

[24] https://www.swr.de/report/stallbraende-wieso-jedes-jahr-zehntausende-tiere-qualvoll-verbrennen/-/id=233454/did=25275230/nid=233454/1xf73zf/index.html
[25] https://www.sueddeutsche.de/panorama/braende-teutschenthal-5000-tiere-bei-grossbrand-verendet-millionenschaden-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200717-99-824348
[26] https://www.focus.de/wissen/natur/55-000-tiere-tot-das-fukushima-fuer-alle-megastaelle-nach-grossbrand-in-schweinezuchtanlage-kommt-kritik-auf_id_13156714.html
[27] https://www.augsburger-allgemeine.de/noerdlingen/350-Ferkel-nach-Stallbrand-in-Laub-eingeschlaefert-id57135536.html
[28] https://www.fr.de/panorama/sachsen-anhalt-staelle-tausenden-schweinen-brennen-klein-wanzleben-12207699.html

- 2018: Mindestens 5.000 Hühner bei Brand zweier Ställe verbrannt[29]
- 2017: 700 Schweine in Stall verbrannt[30]
- 2016: Dramatische Szenen in Hütthof - 500 Schweine verendet[31]
- 2015: 17.000 Küken bei Brand verendet[32]
- 2014: Brand auf landwirtschaftlichen Anwesen mit 250 Rindern[33]
- 2013: Tiere sterben in den Flammen[34]
- 2012: Mehr als 2.000 Schweine verbrannt[35]
- 2011: Großbrand auf Bauernhof: 400 Tiere verbrannt[36]

<u>Nach</u> der Katastrophe und <u>vor</u> der Wahl wird die Politik „aktiv“!

37 38

BRANDKATASTROPHEN IN STÄLLEN

Backhaus fordert Prüfung der Tierhaltungsanlagen

Nachrichten: Backhaus fordert verbesserten Brandschutz in Ställen

Um zu verstehen, weshalb es viele Brandereignisse gibt, warum jedes Jahr so viele Tiere dabei sterben und wieso keine Anstrengungen unternommen werden, für besseren und effektiven Brandschutz zu sorgen, dazu muss man das System Landwirtschaft mit der Nutztierproduktion hinterfragen. Lebewesen die man liebt, würde man selbstverständlich bestmöglich zu schützen versuchen. „Wirtschaftsgüter“, „tierische Produkte“ müssen kostengünstig produziert werden. Je niedriger die „Stückkosten“ desto höher der Gewinn. Höhere Aufwendungen für vorsorgenden Brandschutz sind Investitionskosten, die sich jedoch nicht rechnen.

---

[29] https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/tausende-voegel-beim-brand-im-huehnerstall-gestorben-15870699.html
[30] https://www.nwzonline.de/oldenburg-kreis/blaulicht/harpstedt-feuer-in-harpstedt-fast-700-schweine-in-stall-verbrannt_a_50,0,1323243792.html
[31] https://www.nordbuzz.de/niedersachsen/500-schweine-verbrennen-feuer-stall-huetthof-visselhoevede-landkreis-rotenburg-6987419.html
[32] https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/17-000-kueken-bei-brand-verendet-9585990.html?utm_campaign=search&utm_source=topagrar&utm_medium=referral
[33] https://www.new-facts.eu/reinstetten-brand-auf-landwirtschaftlichen-anwesen-mit-250-rindern-11686.html
[34] https://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.epfendorf-brand-in-harthausen-30-tiere-sterben-in-den-flammen.b0822133-edfd-42fe-986d-e1455c9c69e4.html
[35] https://www.schwaebische-post.de/p/597912/
[36] https://www.mainpost.de/regional/hassberge/Grossbrand-auf-Bauernhof-400-Tiere-verbrannt;art1726,6356359
[37] https://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/Backhaus-stellt-Antrag-zum-Tierschutz-vor-und-erntet-Kritik-id32177787.html
[38] https://www.daten.vetion.de/buiatrikaktuell/content/detailNews/34054/Backhaus-fordert-verbesserten-Brandschutz-in-Tierhaltungsanlagen-/

KAPITEL 2

LANDWIRTSCHAFT UND NUTZTIERHALTUNG

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland ist in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zurückgegangen. Dafür verändern sich die Betriebsgrößen.
Es gibt immer weniger kleine Landwirtschaftsbetriebe.

Nach der alle 10 Jahre stattfindenden Landwirtschaftszählung „sank die Zahl der Höfe in Deutschland von 2010 bis zum vergangenen Jahr um 12 Prozent auf 263.500. Das bedeutet nicht, dass es hierzulande bald keine Landwirtschaft mehr gibt, wie teilweise bei Bauernprotesten gewarnt wird. Denn die Agrarfläche sank nur um 1 Prozent, stagnierte statistisch gesehen also. Die Tierbestände schrumpften lediglich gering. Die übrigen Betriebe übernehmen die Äcker, Weiden und Tiere der geschlossenen Höfe weitgehend.“ [39]

Sehr große Betriebe sind von dem zahlenmäßigen Rückgang nicht betroffen.

[39] https://taz.de/Neue-Zahlen-zum-Hoefesterben/!5742115/

Ihre Zahl ist durch die gängige Praxis sogar gewachsen – besonders stark in der Größenklasse der Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Fläche zwischen 200 und 500 Hektar.

Knapp 86 Prozent der Höfe in Deutschland bewirtschaften eine Fläche von maximal 100 Hektar und hier ist die Entwicklung rückläufig. Im Durchschnitt verfügt ein landwirtschaftlicher Betrieb in Deutschland über eine Fläche von rund 63 Hektar.[40]
In der deutschen Landwirtschaft erzeugen etwa 608.000 Beschäftigte jährlich Güter im Wert von rund 58 Milliarden Euro.[41]

NUTZTIERHALTUNG

In Deutschland wurden nach Angaben von „statista“ im Jahr 2019 über 200 Mio. „Nutztiere“ gehalten.[42]

Auf den deutschen Höfen und in den landwirtschaftlichen Betrieben stehen immer mehr Tiere, für die immer größere Ställe gebaut werden müssen. Das liegt zum einen daran, dass sich die Zahl der Betriebe stetig reduziert, während andererseits die Zahl der gehaltenen Tiere rasant zunimmt.
Dadurch ist auch die Anzahl der durchschnittlich auf einem Betrieb gehaltenen Tiere in den letzten Jahrzehnten rasant gestiegen.[43]

[40] https://.www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/haetten-sies-gewusst/infografiken
[41] https://www.iva.de/verband/landwirtschaft-deutschland
[42] https://de.statista.com/statistik/daten/studie/659045/umfrage/nutztierbestand-in-deutschland/
[43] https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/haetten-sies-gewusst/infografiken

In der Bundesrepublik verteilt sich diese Tierhaltung auf insgesamt 185.183 Betriebe. In Bayern (63.600), Niedersachsen (28.200), Nordrhein-Westfalen (24.600) und Baden-Württemberg (23.500) finden sich die meisten der Tierhaltungsbetriebe.[44]

Im Norden der Republik befinden sich überwiegend die größeren Betriebe, während im südlichen Raum eine eher kleinteilige Landwirtschaft betrieben wird.

Betriebsstrukturen:

- Die Hälfte aller **Rinder** in Deutschland wird in Beständen von mehr als 200 Tieren gehalten. Dies entspricht rund 11 Prozent der Betriebe.
- Fast die Hälfte aller in Deutschland gehaltenen **Schweine** steht in Beständen mit mehr als 2.000 Tieren.
- 80 Prozent der **Jungmasthühner** wird in Beständen mit mehr als 50.000 Tieren gehalten.[45]

REIZWORT MASSENTIERHALTUNG:

Die Landwirtschaft sagt dazu:

> Der Begriff "Massentierhaltung" taucht in Deutschland erstmals 1975 auf – und zwar mit Inkrafttreten der "Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Viehseuchen bei der Haltung von Schweinebeständen". Diese Verordnung wurde auch als "Massentierhaltungsverordnung" bezeichnet. Sie galt für Bestände ab 1.250 Schweine. Solche Betriebe mussten besondere Hygiene-Anforderungen erfüllen.
> Seit 1999 trägt diese Verordnung den Namen "Schweinehaltungshygieneverordnung", der Begriff "Massentierhaltung" hat sich jedoch gehalten.
>
> Häufig werden die Begriffe "Massentierhaltung", "Intensivtierhaltung" und "Industrielle Tierhaltung" dabei synonym verwendet. Wissenschaftlich ist der Begriff "Massentierhaltung" wenig behandelt und auch eine eindeutige Definition findet sich bislang nicht.
>
> Ab welcher Betriebsgröße bzw. ab wie vielen Tieren je Bestand oder Betrieb von "Massentierhaltung" gesprochen werden kann, ist allerdings nirgendwo eindeutig definiert.[46]

---

[44] http://www.statistikportal.de/de/land-und-forstwirtschaft/betriebe-flaeche-viehhaltung-und-arbeitskraefte
[45] https://www.thuenen.de/de/thema/nutztiershyhaltung-und-aquakultur/nutztierhaltung-und-fleischproduktion-in-deutschland/
[46] https://www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/tierhaltung/reizwort-massentierhaltung

Wikipedia:

> **Intensive Tierhaltung**, **Intensivtierhaltung**, **Industrielle Tierhaltung** oder **Massentierhaltung** bezeichnet die technisierte Viehhaltung meist nur einer einzigen Tierart in ländlichen Großbetrieben mit nicht ausreichend verfügbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen, um die benötigten Futtermittel selbst zu erzeugen. Das primäre Ziel ist dabei die größtmögliche Erhöhung des erwirtschafteten Ertrages. Die Intensive Tierhaltung einer größeren Anzahl von Tieren wird oft auch als Massentierhaltung bezeichnet.[47]

Verbraucherbefragung:

> Ein Wissenschaftlerteam rund um Prof. Achim Spiller von der Universität Göttingen hat vor einigen Jahren Verbraucherinnen und Verbraucher im Rahmen einer Studie dazu befragt, was sie unter "Massentierhaltung" verstehen: Danach beginnt für 90 Prozent aller Verbraucher "Massentierhaltung" ab ca. 500 Rindern, 1.000 Schweinen und 5.000 Hähnchen.[48]

Tierschutz:

> Für den Tierschutz spielt vor allem die Art und Weise wie die Tiere gehalten werden und der Platz pro Einzeltier eine wesentliche Rolle. Die Anzahl der Tiere pro Betrieb ist deshalb aber nicht unwichtig. In zu großen Tiergruppen können sich keine stabilen Rangordnungen bilden. Immer neue Rangordnungskämpfe führen zu Stress bei den Tieren. Auch eine effektive Gesundheitskontrolle des Einzeltieres und damit die tierärztliche Versorgung ist nahezu ausgeschlossen, weshalb sich zum Beispiel beim Geflügel die Kontrollen oft darauf beschränken, die toten Tiere irgendwann aus dem Haltungssystem zu entfernen.
> Um die Produktionskosten in solchen Tierfabriken so gering wie möglich zu halten, dominieren mittlerweile neuzeitliche Haltungssysteme, die weitgehend auf eingestreute Liege- und Laufflächen verzichten. Die Tiere werden auf engstem Raum und in reizarmer Umgebung gehalten, in Käfigen (Legehennen, Kaninchen), in Ställen ohne Tageslicht (Puten, Masthühner), in Anbindehaltung (Milchkühe) oder in kleinen Buchten oder sogar Kastenständen (Sauen).
> In solchen Haltungssystemen sind die Tiere in ihrer Bewegungsmöglichkeit erheblich eingeschränkt. Wegen der Enge und der strukturlosen Umgebung können sie einen Großteil ihres arteigenen Verhaltens wie Bewegung, Ruhen, Futteraufnahme, Erkundungs-, Komfort- oder Sozialverhalten nicht ausleben. Erzwungenes Nichtverhalten führt zu Stress und Frustrationen. Dies äußert sich in Aggressivität, Ängstlichkeit, Stereotypien und Kannibalismus. Nicht zuletzt wirken sich artwidrige Haltungssysteme und hohe Besatzdichten negativ

[47] https://de.wikipedia.org/wiki/Intensive_Tierhaltung
[48] https://www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/tierhaltung/reizwort-massentierhaltung

auf die Gesundheit aus und auch der Infektionsdruck und die Krankheitsanfälligkeit der Tiere nehmen zu.[49]

- Hilfsmittel:

Da es keine einheitliche Definition dieser Begrifflichkeiten zu geben scheint, die für alle Beteiligten und Diskutierenden allgemein verbindlich ist, kann man evtl. hilfsweise auf folgende Zahlen zurückgreifen, die sich in verschiedenen rechtlichen Grundlagen als Anhalt / Vorgaben finden:

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) definiert intensive Tierhaltung als Systeme, in denen weniger als zehn Prozent der Futtertrockenmasse dem eigenen Betrieb entstammt und in denen die Besatzdichte zehn Großvieheinheiten pro Hektar betrieblicher landwirtschaftlicher Nutzfläche übersteigt.
Nach einer Verordnung des Europäischen Parlamentes beginnt intensive Viehhaltung bei Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit 40.000 Plätzen für Geflügel, mit 2.000 Plätzen für Mastschweine (über 30 Kilogramm), mit 750 Plätzen für Sauen und intensive Aquakultur bei einer Produktionskapazität von 1.000 Tonnen Fisch oder Muscheln pro Jahr.

Verordnung des Europäischen Parlaments: (EG) Nr. 166/2006 /2009/ [50]

7.	Intensive Viehhaltung und Aquakultur	
a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen	i) mit 40 000 Plätzen für Geflügel ii) mit 2 000 Plätzen für Mastschweine (über 30 kg) iii) mit 750 Plätzen für Sauen
b)	Intensive Aquakultur	mit einer Produktionskapazität von 1 000 t Fisch oder Muscheln pro Jahr

[49] https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/was-ist-massentierhaltung/?gclid=EAIaIQobChMIld3MwoHB8AIVE-3tCh2g3QRjEAAYAiAAEgLV1_D_BwE
[50] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32006R0166

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)[51]

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen beschreibt, für welche Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung für Errichtung und Betrieb nötig ist. Ihr Anhang 1 listet abschließend die Anlagenarten auf, die nach Immissionsschutzrecht genehmigt und dann auch überwacht werden müssen.

Auch an den hier genannten Zahlen könnte man sich orientieren.

7.	**Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse**		
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von		
7.1.1	Hennen mit		
7.1.1.1	40.000 oder mehr Hennenplätzen,	G	E
7.1.1.2	15.000 bis weniger als 40.000 Hennenplätzen,	V	
7.1.2	Junghennen mit		
7.1.2.1	40.000 oder mehr Junghennenplätzen,	G	E
7.1.2.2	30.000 bis weniger als 40.000 Junghennenplätzen,	V	
7.1.3	Mastgeflügel mit		
7.1.3.1	40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen,	G	E
7.1.3.2	30.000 bis weniger als 40.000 Mastgeflügelplätzen,	V	
7.1.4	Truthühnern mit		
7.1.4.1	40.000 oder mehr Truthühnermastplätzen,	G	E
7.1.4.2	15.000 bis weniger als 40.000 Truthühnermastplätzen,	V	
7.1.5	Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen,	V	
7.1.6	Kälbern mit 500 oder mehr Kälbermastplätzen,	V	
7.1.7	Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit		
7.1.7.1	2.000 oder mehr Mastschweineplätzen,	G	E
7.1.7.2	1.500 bis weniger als 2.000 Mastschweineplätzen,	V	
7.1.8	Sauen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit		
7.1.8.1	750 oder mehr Sauenplätzen,	G	E
7.1.8.2	560 bis weniger als 750 Sauenplätzen,	V	
7.1.9	Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 Kilogramm bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit		
7.1.9.1	6.000 oder mehr Ferkelplätzen,	G	
7.1.9.2	4.500 bis weniger als 6.000 Ferkelplätzen,	V	
7.1.10	Pelztieren mit		
7.1.10.1	1.000 oder mehr Pelztierplätzen,	G	
7.1.10.2	750 bis weniger als 1.000 Pelztierplätzen,	V	
7.1.11	gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden		

G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

V: Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

[51] https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/anhang_1.html

Unabhängig von einer eindeutigen zahlenmäßigen Grundlage oder einer sonstigen konkretisierenden Definition für die Bezeichnung „Massentierhaltung“ kann man aufgrund der unglaublichen Menge von förmlich „produzierten“ Tieren – problemlos die Bezeichnung Massentierproduktion oder industrielle Produktion von Tieren für die Lebensmittelerzeugung verwenden.

All diese produzierten Tiere werden zur Herstellung von tierischen Nahrungsmitteln und Produkten genutzt.

Daran ändert auch § 90a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nichts, wenngleich damit seit 1990 die formale Gleichstellung der Tiere mit den Sachen beseitigt werden und im BGB zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass Tiere schmerzempfindsame Lebewesen und Mitgeschöpfe sind, denen der Mensch zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist (vgl. u. a Mühe NJW 1990, 2238 ff.).

FLEISCHPRODUKTION

Nach Angaben von statista werden in Deutschland **täglich** über 2 Mio. Tiere geschlachtet (Jahr 2019).

Die Anzahl der geschlachteten Tiere pro Jahr nach einigen ausgewählten Tierarten:

57,3 Kilogramm Fleisch pro Person: Verzehr sinkt in 2020 weiter.

Der Pro-Kopf-Verzehr von Fleisch lag 2020 mit 57,3 Kilogramm so niedrig wie noch nie seit Berechnung des Verzehrs im Jahr 1989. Das geht aus den vorläufigen Angaben der Versorgungsbilanz Fleisch des Bundesinformationszentrums Landwirtschaft (BZL) hervor. Insgesamt wurde im Jahr 2020 Fleisch mit einem Schlachtgewicht von 8,5 Millionen Tonnen erzeugt – rund 1,6 Prozent weniger als im Vorjahr.

In Deutschland wurde 2020 im Vergleich zum Vorjahr insgesamt 750 Gramm weniger Fleisch verzehrt. Während die Menschen 940 Gramm weniger Schweinefleisch und 40 Gramm weniger Rind- und Kalbfleisch aßen, stieg der Verzehr von Geflügelfleisch um 180 Gramm an.

Selbstversorgungsgrad

Nach den vorläufigen Zahlen ergibt sich für 2020 insgesamt ein Selbstversorgungsgrad bei Fleisch von 117,7 Prozent. Der Selbstversorgungsgrad bei Geflügel lag bei 97,2 Prozent.[52]

Die deutschen Landwirte produzieren deutlich mehr Fleisch, Milch, Zucker und Kartoffeln als die deutsche Bevölkerung benötigt.[53] Das bedeutet, viele Lebensmittel aus landwirtschaftlicher Produktion werden nicht für den heimischen Markt produziert.

Europäische Union: Weltweit drittgrößter Fleischerzeuger

Die EU-27 ist mit rund 44,2 Mio. t in 2020 nach China (78,7 Mio. t) und den USA (48,8 Mio. t) der weltweit drittgrößte Fleischerzeuger.
Deutschland, Frankreich und Spanien sind die bedeutendsten Fleischproduzenten in der EU. Der Selbstversorgungsgrad der EU-27 für Fleisch wird von der Europäischen Kommission für 2020 auf rund 116 % geschätzt.[54]

[52] https://www.food-monitor.de/2021/03/wie-viel-fleisch-essen-die-deutschen-pro-jahr/
[53] https://www.topagrar.com/mediathek/fotos/verschiedenes/lebensmittel-selbstversorgungsgrad-in-deutschland-12028967.html
[54] https://www.topagrar.com/schwein/news/der-globale-fleischmarkt-waechst-weiter-gefluegel-rueckt-nach-vorn-12444015.html

Deutschland ist der drittgrößte Agrarexporteur der Welt.[55]
Die deutsche Landwirtschaft exportiert rund ein Drittel ihrer Gesamtproduktion.

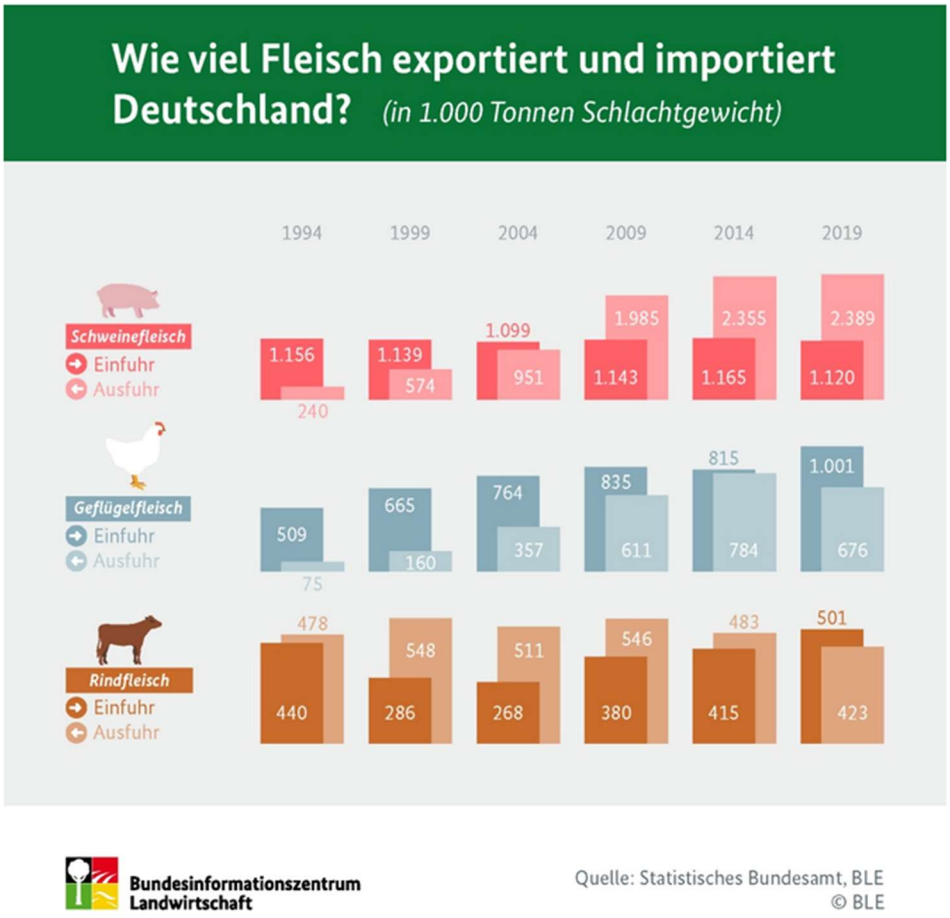

Die höchsten Exporterlöse erzielen Fleisch und Fleischerzeugnisse mit 9,8 Milliarden Euro. Bis 2006 wurde mehr Fleisch im- als exportiert. Seit 2007 übersteigen die Fleischausfuhren die Einfuhren. Heute geht etwa die Hälfte des Fleisches aller inländischen Schlachtungen in den Export. [56]

[55] https://www.deutschland.de/de/topic/umwelt/landwirtschaft-in-deutschland-zehn-fakten
[56] Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft „Agrarexporte verstehen - Fakten und Hintergründe“

Die Wertschöpfungskette Fleisch

1. Nutztierhaltung

Wie lange leben Rind, Schwein, Schaf und Huhn? [57]

Die Antwort darauf ist nicht so leicht. Hier muss man unterscheiden zwischen der natürlichen Lebenserwartung und der Nutzungsdauer von Nutztieren.

Die natürliche Lebenserwartung – das ist das Alter, das Nutztiere erreichen könnten, wenn sie nicht landwirtschaftlich genutzt würden – hängt stark von Rasse, Pflege, Haltung und Fütterung ab. Der Tierpark Arche Warder, Europas größter Tierpark für seltene und vom Aussterben bedrohte Haus- und Nutztierrassen gibt dazu folgende Auskunft:

"Rinder können ein Alter von bis zu 25 Jahren erreichen. Die natürliche Lebenserwartung von Schweinen liegt bei etwa acht bis zehn Jahren. Hühner werden im Schnitt drei bis fünf Jahre, manche schaffen sogar sieben Jahre. Schafe und Ziegen werden maximal zwölf Jahre alt. In Ausnahmefällen können Tiere aber auch ein besonders hohes Alter erreichen."

Das Alter, das Nutztiere in der für sie bestimmten Nutzungsform erreichen – der Landwirt spricht hier von Nutzungsdauer – liegt deutlich niedriger als die natürliche Lebenserwartung:

Milchkühe werden in der landwirtschaftlichen Praxis im Durchschnitt etwa fünf bis sechs Jahre alt, Mastbullen sind im Alter von etwa 18 bis 20 Monaten schlachtreif. Sauen für die Ferkelerzeugung werden im Mittel drei Jahre alt, Mastschweine nur etwa sechs bis sieben Monate.

Legehennen erreichen ein Alter von ungefähr 16 Monaten, um dann als Suppenhühner geschlachtet zu werden, Masthühner sind schon mit sechs bis sieben Wochen schlachtreif. Mastgänse werden je nach Mastverfahren im Alter von 16 Wochen bzw. 30 Wochen geschlachtet. Bei Enten liegt das Schlachtalter zwischen sieben und zehn Wochen.

Mutterschafe werden etwa fünf Jahre alt, Mastlämmer je nach Mastverfahren vier bis zwölf Monate. Milchziegen nutzt man etwa fünf Jahre, Ziegenlämmer können schon mit fünf Wochen geschlachtet werden, meist werden sie aber zehn bis fünfzehn Wochen gemästet.

58

[57] https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/haetten-sies-gewusst/tierhaltung/wie-lange-leben-rind-schwein-schaf-und-huhn
[58] „Bericht zur Markt- und Versorgungslage Fleisch 2020, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, BLE

2. Viehhandel

Der private Viehhandel hatte bis vor einigen Jahren eine große Bedeutung als Nahtstelle zwischen den Erzeugern und der Fleischindustrie. Inzwischen integrieren die Schlachtbetriebe wie zum Beispiel die Firma Vion oder die Firma Tönnies vermehrt den Viehhandel in das eigene Unternehmen und bieten den Landwirten Rundum-Pakete von der Anlieferung des Spermas bis zum Abholen des Schlachtviehs an. Außerdem gibt es Konzepte einer engeren Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Tierhaltern und Unternehmen der Fleischbranche. So bietet Vion mit dem Programm „Good Farming Balance“ eine nachfrageorientierte Lieferkette mit langfristiger Preisbindung an (Vion Zucht und Nutzvieh, 2020). Tönnies bietet seinen Partnern unterschiedliche Marktfleischprogramme an, die auf der Grundlage von höherem Platzbedarf pro Tier, Regionalität (Geburt, Aufzucht und Mast), Hygienestandards, Stallklima, Beschäftigungsmaterial und Futter bewertet werden (Tönnies Livestock, 2020).
Eine ähnliche Strategie verfolgen die Raiffeisen Viehvermarktung GmbH oder der Raiffeisen Viehverbund. Sie arbeiten beide mit einem sogenannten geschlossenen System, das heißt von der Zucht von Ferkeln und Kälbern über die Mast bis hin zur Vermarktung an den Fleischhandel liegt alles in einer Hand (Raiffeisen Viehvermarktung GmbH, 2020; Raiffeisen Viehverbund, 2020).

3. Schlachtung

Großviehschlachthöfe können im Allgemeinen in zwei Gruppen unterteilt werden.
Die erste Gruppe führt ausschließlich Schlachtarbeiten durch, d.h. sie schlachten, richten die Schlachtkörper her und kühlen sie für den Verkauf an Großhändler.
Die zweite Gruppe zerlegt darüber hinaus die Schlachtkörper in eigenen Anlagen für die Herstellung von Fleischabschnitten mit und ohne Knochen. Diese werden dann als gekühltes oder gefrorenes Fleisch für den Verkauf an Groß- und Einzelhändler verpackt oder an die weiterverarbeitende Industrie geliefert.
Dieser Konzentrationsprozess wird sich weiter fortsetzen, die Schlachtbranche betrachtet den als sogenannten Veredlungssektor bezeichneten Bereich weiterhin als größtes strategisches Wachstumsgebiet. Ziel der Unternehmen ist es, die vorhandene Infrastruktur möglichst optimal auszulasten um einerseits die Stückkosten zu senken, andererseits ein breit gefächertes Angebot zu produzieren (bvdf.de, 2020).

Die Schlachtbranche wird in Deutschland durch eine vergleichsweise kleine Anzahl an Betrieben geprägt.
Die drei größten Unternehmen (Tönnies 16,7 Mio. Schlachtungen, Westfleisch 7,7 Mio. und Vion 7,6 Mio.) alleine erreichten einen Marktanteil von 58,1% (agrarheute.de, 2020d).
Der Rinderschlachtsektor wird durch das Unternehmen Vion Food Germany dominiert. 2018 wurden insgesamt 750.000 Rinder von Vion in Deutschland geschlachtet. Die Menge lag damit deutlich über denen der Mitbewerber (Westfleisch 425.000 Rinder und Tönnies 444.000 Stück) (statistica.com, 2020a).

Die Rangliste der wichtigsten Unternehmen in der Geflügelwirtschaft in Deutschland führte 2018 mit 2,58 Mrd. € Umsatz die PHW-Gruppe (Lohmann & Co.AG) an. Mit großem Abstand folgt die Firma Rothkötter (1,01 Mrd. €) und die Sprehe-Gruppe (761,1 Mio. €) (fleischwirtschaft.de, 2020i).

Der Putenmarkt wird durch das Unternehmen Heidemark dominiert. Mit einer Jahreskapazität von 200 Mio. kg Putenfleisch liegt der Marktanteil bei 50% (Heidemark, 2020).

4. Logistik und Lagerung / Handel

Innerhalb der Warenströme des Handels stellt die Tiefkühl- und Frischelogistik einen besonders kritischen Bereich dar. Während der Lagerung und des Transportes von tiefgekühlten und gekühlten Lebensmitteln ist eine durchgehende Kühlkette eine Voraussetzung, um sichere und qualitativ hochwertige Produkte zu gewährleisten.

Die Schnittstelle zum Verbraucher stellen Handel und Gastronomie dar. Neben dem örtlichen Lebensmitteleinzelhandel werden Fleisch und Fleischwaren auf Wochenmärkten oder Hofläden angeboten. Der wie in anderen Branchen florierende Online-Handel, spielt nur eine untergeordnete Rolle.

Julia Klöckner: Für mich ist klar: Tiere sind Mitgeschöpfe, keine Maschinen.

[59]

In allen Abschnitten dieser „Wertschöpfungskette“, in deren Verlauf aus Lebewesen tierische Produkte werden, werden Tierschutzverstöße begangen, bzw. wird den Tieren Leid zugefügt.

Hier nur einige wenige Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit dazu (Lebensmittelskandale, also „Skandale der Stationen Logistik, Handel und Lagerung sollen hier außen vor bleiben):

Massive Tierschutzverstöße in der Milchproduktion [60]

Auf dem Milchviehbetrieb E. in Bad Grönenbach im Allgäu fügt das Personal den Kühen immer wieder schwere Schmerzen zu. Tiere werden getreten und geschlagen. Kühe, die nicht mehr laufen können, werden mit Hilfe von Hüftklammern und Traktoren durch den Stall geschleift.

Offenbar weitere Missstände im Allgäuer Tierskandal [61]

Im Sommer 2019 sorgte die Aufdeckung von Missständen in Allgäuer Ställen für Aufregung. Die Enthüllungen wurden als "Allgäuer Tierskandal" bundesweit in den Schlagzeilen bekannt.

[59] https://www.bmel.de/SharedDocs/Interviews/DE/2018/2018-05-04-BildderFrau.html
[60] https://www.swr.de/report/tiere-im-todeskampf-massive-tierschutzverstoesse-in-der-milchproduktion/-/id=233454/did=24151650/nid=233454/1v9koqw/index.html
[61] https://www.allgaeuer-zeitung.de/allgaeu/allg%C3%A4uer-tierskandal-in-bad-gr%C3%B6nenbach-weiter-missst%C3%A4nde-an-hof_arid-275341

Rund 20 Monate später soll es in einem der betroffenen Milchvieh-Betriebe in Bad Grönenbach weiter Missstände in der Tierhaltung geben - trotz umfangreicher Ermittlungen und Kontrollen.

Geflügeltransporter mit 6.000 Hühnern stürzt um [62]

Bei einem Lkw-Unfall bei Vechta entstand ein Sachschaden von 150.000 Euro. Der Fahrer wurde leicht verletzt, der Großteil der beladenen Hühner verendete.

Tiertransporter kippt um - Schweine teils schwer verletzt [63]

Der Anhänger eines Tiertransporters ist umgekippt. Er hatte über 80 Schweine geladen. Mehrere Tiere wurden verletzt, zwei mussten getötet werden.

Nach Vorwurf der Tierquälerei: Schlachthof Gärtringen wohl noch bis Mitte 2021 geschlossen [64]

Der Verein "Soko Tierschutz" hatte Ende August Bildmaterial aus dem Schlachthof veröffentlicht. Er wirft Mitarbeitern unter anderem vor, Schweine geschlagen und getreten sowie Elektroschocker eingesetzt und die Tiere unprofessionell betäubt zu haben. Die Staatsanwaltschaft ermittelt in dem Fall bereits.

FAZIT

Sprechen wir von Landwirtschaft, Nutztierhaltung/-produktion, Milchproduktion und Fleischverarbeitung, so müssen wir angesichts der Produktionskette, der bestehenden Rahmenbedingungen, der Betriebsgrößen und der Arbeitsteiligkeit der einzelnen Produktionsschritte ganz zwangsläufig von einer „Industrie“ sprechen.

Möglicherweise gilt das nicht für die kleinen unabhängigen Landwirtschaftsbetriebe, jedoch haben die in der hiesigen Landwirtschaft – außer in Nischen, wie ökologischer Landbau, Selbstvermarktung etc. geringe Marktanteile und – bleibt es bei den herrschenden Strukturen und der Verteilung der europäischen Subventionen vorwiegend nach Fläche – wenig Perspektiven.

Charakteristische Merkmale der Industrie sind die Massenproduktion von untereinander annähernd homogenen Gütern mit Hilfe standardisierter Produktionsverfahren, die durch Arbeitsteilung, Mechanisierung und Automatisierung gekennzeichnet sind.[65]

[62] https://www.agrarheute.com/tier/gefluegeltransporter-6000-huehnern-stuerzt-um-580061
[63] https://www.br.de/nachrichten/bayern/tiertransporter-kippt-um-schweine-teils-schwer-verletzt,STmVEwO
[64] https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/schlachthof-gaertringen-bis-mitte-2021-geschlossen-100.html
[65] https://de.wikipedia.org/wiki/Industrie

Die Agrarwirtschaft ist in Deutschland ein wichtiger und mächtiger Industriezweig. Das wird von Landwirtschaftsfunktionären und Politik (oft sogar in Personalunion) forciert. (siehe dazu: **Die deutsche Agrarlobby: verfilzt, intransparent und wenig am Gemeinwohl orientiert** [66]). Als wesentliche Ziele können daher die Senkung der Produktionskosten und die Maximierung der Gewinne vorausgesetzt werden.

Agrarindustrielles Unternehmen:

> Eine nach industriewirtschaftlichen Prinzipien, d.h. rationell mithilfe moderner Agrartechnik, großer Kapital- und Energieintensität und mit dezentralem, hierarchischem Management betriebene Landwirtschaft großen Stils (große Flächen, bzw. große Tierbestände) und großer Produktionsmengen, bei der wissenschaftliche Erkenntnisse gezielt genutzt werden.
> Der Einsatz betriebsfremder Arbeitskräfte ist die Regel.
>
> Der eigentliche Bereich der häufig standardisierten Urproduktion ist dabei gewöhnlich eingebunden in ein System vertikaler Integration vor- und nachgelagerter Produktionsschritte und verfolgt höchste ökonomische Effizienz. Solche (räumlichen) Verbundsysteme weisen eine hohe Kongruenz zu industriellen Verbundsystemen auf und benötigen eine ausgefeilte Logistik bis hin zur Just-in-time-Anlieferung. (Text und Grafik[67])

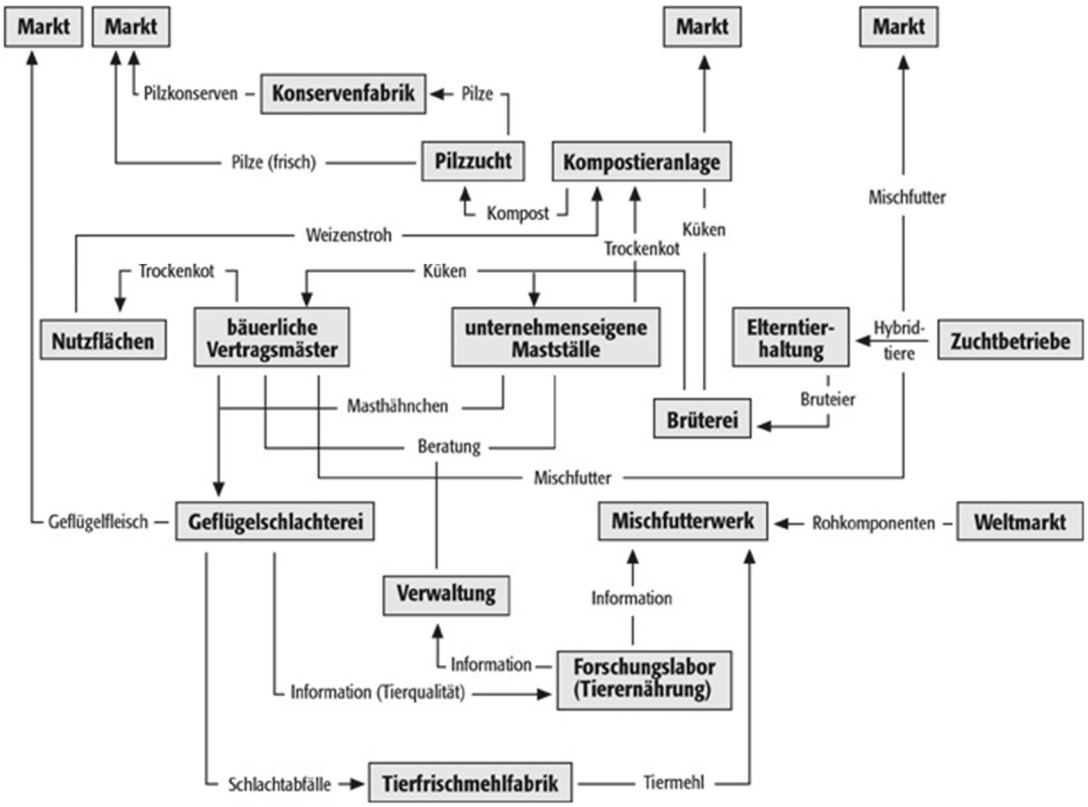

Mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Fläche sind im Besitz von Großbetrieben, die Landwirtschaft industriell betreiben und sich der Produktpalette der Agrarindustrie bedienen.[68]

---

[66] https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/landwirtschaft/agrarpolitik/26321.html
[67] https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/agrarindustrielles-unternehmen/167
[68] https://www.dw.com/de/agrarindustrie/t-19016493

Nachdem also zunächst aufgezeigt wurde, dass die Agrarindustrie mit der Produktion von Nutztieren ein eindeutiges ökonomisches Interesse mit dem Ziel der Maximierung von Gewinnen verfolgt, schlagen wir nun den Bogen zu den Stallbränden:

Ställe/Mastanlagen sind die Produktionsstätten / die Fabrikhallen der Nutztierindustrie.

Parallel zur Vergrößerung der bereits beschriebenen landwirtschaftlichen Betriebe vermelden die Versicherer höhere Schäden bei Brandereignissen.

Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft schlägt sogar Alarm: Die durchschnittlichen gemeldeten Schäden der Feuerversicherer sind in Deutschland 2018 gegenüber dem Vorjahr um bis zu 29% gestiegen.[69]

Um knapp 30 Prozent stieg der durchschnittliche Feuerschaden in der Landwirtschaft 2018 im Vergleich zum Vorjahr an.[70]

[Bild der Stallanlage nach dem Brand in Alt Tellin]

[71]

Das Verhältnis von Mensch und (Nutz-)Tier ist durch eine Grundspannung gekennzeichnet: Das Wohlergehen und die Rechte von Tieren sind in den letzten Jahren in Deutschland zunehmend zum Thema öffentlicher Debatten geworden. Die gesellschaftliche Akzeptanz für viele Praktiken in der Nutztierhaltung sinkt. Das geltende Recht enthält zumindest vordergründig strenge Tierschutzvorgaben. Dennoch werden Nutztieren unter den gängigen Zucht-, Haltungs-, Schlacht- und Verwertungsbedingungen oft routinemäßig Schmerzen und Leid zugefügt. Reformbemühungen betreffen lediglich Teilaspekte und/oder verlaufen im Sande.

[69] https://www.gev-versicherung.de/ratgeber/brandschaden-welche-versicherung-zahlt/
[70] https://www.gdv.de/de/themen/positionen-magazin/feuer--48738
[71] https://www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2020/ethikrat-fordert-staerkere-achtung-des-tierwohls-in-der-nutztierhaltung/?fbclid=IwAR2Pv-5ckHtv2aQjXSAZZrqxqVFxeahw5kMq1OWFHBzjuzkffsPZD25gMKY

KAPITEL 3

RECHTLICHES

„DEUTSCHLAND SOLL BEIM TIERSCHUTZ EINE SPITZENPOSITION EINNEHMEN.“

(ZEILEN 3967/3968 DES KOALITIONSVERTRAGS ZWISCHEN CDU/CSU UND SPD, 19. LEGISLATURPERIODE)

TIERSCHUTZ

Das Deutsche **Tierschutzgesetz** (TierSchG) gilt seit 1972.
Nach der Leitnorm des § 1 Tierschutzgesetz „*darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen*“.

Der Tierschutz hat sich dem Wohlergehen des einzelnen Tieres verschrieben. Damit unterscheidet er sich vom Artenschutz, bei dem es um den Schutz von Tier- oder Pflanzenpopulationen vor Ausrottung geht.[72]

Seit dem 1. August 2002 findet sich der Tierschutz im Grundgesetz.

> Nach Art. 20a **Grundgesetz** (GG) schützt der Staat die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Das in Art. 20a GG statuierte Staatsziel Tierschutz verpflichtet den Staat dazu, die Lebensbedingungen der Tiere zu bewahren. Dabei ist zu beachten, dass das Staatsziel Tierschutz eine Verpflichtung darstellt, zumindest den im Jahre 2002 erreichten Standard zu bewahren und die Lebensbedingungen der Tiere nach Möglichkeit weiter zu verbessern.

Das Staatsziel Tierschutz dient insbesondere als Maßstab für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe: „*Mit der Aufnahme als Staatsziel in das Grundgesetz hat der Tierschutz Verfassungsrang, womit die Bedeutung des Tierschutzes im Gefüge des Verfassungsrechts gestärkt wurde <...> Aufgabe der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ist es, dem Staatsziel nach Maßgabe von Gesetz und Recht Rechnung zu tragen. Das gilt insbesondere für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, bei Ermessensentscheidungen und anderen Abwägungsvorgängen*“.[73]
Die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz schließt allerdings – zumindest nach derzeitigem Stand - keineswegs aus, dass für die Herstellung von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen Tiere getötet oder dass ihnen etwa bei Tierversuchen Schmerzen zugefügt werden.[74]

[75]

[72] Bergmann, Handlexikon der Europäischen Union, 5. Auflage 2015
[73] https://www.bverwg.de/260418U3C5.16.0
[74] BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 46. Edition, Stand: 15.02.2021
[75] Bildmarke: https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/marlene-mortler / Text: https://www.cducsu.de/themen/landwirtschaft/moderne-landwirtschaft-ist-keine-frage-von-klein-oder-gross-sondern-von-koennen-und-wissen

Marlene Mortler
● CSU

Wenn wir über Landwirtschaft und gemeinsame Agrarpolitik reden, reden wir eben über Nutztierhaltung und nicht über Kuscheltierhaltung. (Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Insbesondere das in der Vergangenheit kontinuierlich gesteigerte Verlangen der Menschen nach preiswerten Tierprodukten und die Möglichkeit - dank technischer Innovationen - einer zunehmend effektiveren Tierhaltung, führten zu einem Strukturwandel mit immer größeren Betrieben und Tierbeständen.

Befeuert wurde dies durch Landwirtschaftsverbände und die Politik, die nicht müde wurden Wachstum und Effektivität der Landwirtschaft zu fördern und günstige Verbraucherpreise zu pushen.

Landwirtschaftsfunktionäre und Politiker wie Franz-Josef Holzenkamp (CDU) - hier in einer Presseerklärung vom 6. März 2015 - verknüpfen Land- und Ernährungswirtschaft inklusive der Produktion tierischer Lebensmittel, mit Wirtschaftszielen und Sozialpolitik:

> *„Die Entwicklung der Ernährungs- und Landwirtschaft in Deutschland ist eine Erfolgsgeschichte. Rund 4,6 Millionen Beschäftigte versorgen tagtäglich über 80 Millionen Menschen im Land mit gesunden, vielfältigen und bezahlbaren Lebensmitteln. Mit einer Gesamtwertschöpfung von 161 Milliarden Euro pro Jahr stellt die Ernährungswirtschaft hierzulande den viertgrößten Wirtschaftszweig dar und trägt damit maßgeblich zum Wohlstand aller bei - vor allem im ländlichen Raum.*
> *Dass Lebensmittel in Deutschland heute so günstig angeboten werden können, ist auf Innovationen und Fortschritte in der Lebensmittelproduktion zurückzuführen. Ein breites Angebot an bezahlbaren Lebensmitteln ist auch eine soziale Frage. Jedem muss*

> *bewusst sein, dass eine Anhebung von Standards, zum Beispiel in der Tierhaltung, unweigerlich zu Preiserhöhungen führt*.“ [76]

Es kristallisiert sich also heraus, dass es zwischen dem Tierschutz einerseits und der Tiernutzung (inklusive Zucht, Mast, Transport und Tötung von Tieren) andererseits einen offensichtlichen Konflikt gibt.

Selbstverständlich kann jede/r einzelne Konsument*in für sich individuell einen Schwerpunkt setzen und sich für oder gegen Tiernutzung, bzw. für oder gegen Tierschutz entscheiden.

Eine ethische, moralische und allgemeinverbindliche Lösung ist jedoch in der heutigen Zeit derzeit (noch) nicht vorstellbar.
Der Politik kommt damit eine entscheidende Rolle zu. Die Politik ist jedoch scheinbar nicht willens oder - angesichts der wirtschaftlichen Interessenlage - zu schwach oder zeigt kein Interesse und so setzt die derzeitige Regierung weitgehend auf freiwillige Selbstverpflichtungen oder auf neudeutsch: man „klöcknert“

> („Du hast keine Lust, Verantwortung zu übernehmen und nervige Regeln aufzustellen? Dann mach's wie Julia Klöckner und setze auf Freiwilligkeit! Dann klappt's auch mit den Lobbyverbänden“). [77]

In dem Gutachten vom März 2015 „**Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung**“, herausgegeben vom Wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird darauf hingewiesen:

> „*Im Vergleich zum Problemdruck ist das Ausmaß der politischen Regulierung vor allem im Bereich des Tierschutzes immer noch gering ausgeprägt*.“

In Ermangelung politischen Regelungswillens kommt letztlich der Rechtsfindung und -sprechung für die Auflösung dieses Konflikts immer mehr Bedeutung zu.

Strafrechtlich versuchte der Gesetzgeber einen Kompromiss zwischen den widerstreitenden Interessen *Tierschutz und Tiernutzung* zu finden:

§ 17 Tierschutzgesetz (TSchG):

> **Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer**
> **1. ein Wirbeltier ohne <u>vernünftigen Grund</u> tötet oder**
> **2. einem Wirbeltier**
> **a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder**
> **b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.**

[76] https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/lebensmittel-deutschland-gesund-vielfaeltig-bezahlbar
[77] https://de-de.facebook.com/extra3/videos/ich-kl%C3%B6ckner-jetzt/3017008948314062/

Durch die Einschränkung „des vernünftigen Grundes“ sind die Haltung und das Töten von Tieren prinzipiell erlaubt, unterliegen jedoch den hier beschriebenen Grenzen.[78]

> *Dass das Tierschutzgesetz bisher nicht “den Stellenwert” in Rechtssetzung, Kontrolle sowie in der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten habe, den es als Staatsziel haben müsse, beklagte* ***Dr. Kai Braunmiller*** *von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Fleischhygiene, Tierschutz und Verbraucherschutz. Besonders augenfällig sei dies etwa im Bereich der gewerblichen Nutztierhaltung. Selbst schwere Verstöße würden “als Bagatelle” interpretiert und zu selten geahndet, so der Fachtierarzt für Tierschutz und öffentliches Veterinärwesen*. [79]

Für das Thema Stallbrände ist insbesondere die Haltung der Tiere von Bedeutung, denn bei Bränden in Tierhaltungsbetrieben werden in Deutschland so gut wie jeden Tag Tiere getötet oder verletzt.

Die Tiere befinden sich in der Obhut des Menschen. Der Tierhalter ist für sie verantwortlich und muss demnach ausschließen, dass sie getötet oder ihnen Leiden, Schmerzen und Schäden zugefügt werden.
Jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, den die Rechtsprechung und weite Teile der Gesellschaft als adäquat ansehen, die Tötung und Schlachtung.

Vorab noch ein kurzer Verweis auf europäisches Recht:
In der Europäischen Union (EU) ist der Tierschutz in Art. 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt.

> „*Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft <…> tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung*;<…>.“

Art. 13 AEUV betrifft den Tierschutz als Schutz des Tieres vor Schmerzen, Leid oder Schäden. Die Vorschrift muss dementsprechend als Schutzvorschrift zugunsten des Wohlergehens des einzelnen Tieres verstanden werden.[80]

Wir haben in den letzten Jahren tausende Presseerklärungen von Polizei, Feuerwehr und THW oder Medienberichte über Stallbrände gelesen.
Es wäre anmaßend deshalb von umfassender Fachkompetenz zu sprechen. Diesen Anspruch erhebt „Stallbrände“ nicht, ebenso wenig den, dass unsere Datenerhebung quasi wissenschaftlich basierten Standard hätte. Nur, wenn sich niemand dafür interessiert, der über die Fachkompetenz verfügt…

Liest man dabei über brennende Ställe und den Tod der Tiere, kommt man - dazu reicht der gesunde Menschenverstand völlig aus - zwangsläufig zu der Frage, ob angesichts des geschilderten Tierleids nicht eindeutig tierschutzrelevante Verstöße vorliegen. Dabei bliebe nur zu differenzieren, ob diese vorsätzlich oder durch billigendes Inkaufnehmen zustande gekommen sind:

---

[78] Hoven/Hahn, Tierschutzstrafrecht – Ein Überblick (JuS 2020, 823)
[79] https://blaulichtblog.de/anhoerung-im-bundestag-experten-uneins-ueber-haertere-bestrafung-von-tierquaelerei
[80] Grabitz/Hilf/Nettesheim/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 71. EL August 2020, AEUV Art. 13

Scheune wird zum Massengrab [81]

Von der Scheune ist nicht viel mehr als ein rauchender Trümmerhaufen übriggeblieben. Darin sind rund 700 Schweine verendet – vermutlich verschüttet, erstickt oder verbrannt. Schon beim Eintreffen der ersten Wehrleute brannte der Dachstuhl in voller Ausdehnung. Weitere Tanklöschfahrzeuge wurden angefordert, weil enorme Mengen Wasser gebraucht wurden. „Es war eine enorme Hitze".
Der Dachstuhl stürzte ein, Trümmer fielen auf den Hof. Was mit den Tieren geschah, ließ sich nur ahnen. „Man sieht nichts von ihnen, man hört nichts von ihnen". Die Scheune – sie wurde zum Massengrab für die Schweine. „Es muss für die Tiere ein Drama gewesen sein.

900 Schweine verenden bei Brand [82] [83] [84]

Ein Schweinestall mit rund 1.000 Tieren ist am Mittwochmorgen abgebrannt. Etwa 900 Schweine verendeten in den Flammen, 100 befanden sich am Nachmittag noch mit schweren Verbrennungen in dem einsturzgefährdeten Gebäude, wie ein Sprecher des Kreises sagte.

Großbrand - Pferde fliehen vor Flammen [85]

Die 42 Pferde flohen in alle Himmelsrichtungen vor den Flammen. Eines der Pferde kollidierte mit einem anrückenden Löschfahrzeug und wurde dabei tödlich verletzt. Ein weiteres Pferd erlag auf der Flucht seinen Verletzungen und konnte nur noch tot auf einem Acker aufgefunden werden. Die übrigen frei herumlaufenden, teilweise schwerverletzten Pferde konnten im Verlauf der folgenden Stunden eingefangen werden. Vier Tiere befinden sich noch in ärztlicher Behandlung.

500 Legehennen sterben bei Brand [86]

Amtsveterinär begutachtete die Hühner zweimal: 'Nach ihrer Rettung saßen einige Hühner benommen auf der Wiese. Wir müssen abwarten, vielleicht erholen sie sich auch noch von ihrem Schock', lautete sein Urteil. Dennoch rechnet der Veterinär damit, dass einige weitere Hühner an den Folgen des Brands sterben werden.

[81] https://www.lz.de/lippe/doerentrup/22186109_Grossbrand-in-Bega.html
[82] https://www.muensterlandzeitung.de/region/900-schweine-verenden-bei-brand-in-schoeppingen--1517029.html
[83] http://www.feuerwehr.de/einsatz/berichte/einsatz.php?n=51499
[84] https://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Borken/Schoeppingen/4194055-Feuerwehr-Einsatz-Schweinestall-auf-dem-Ramsberg-brennt-ab-Hunderte-Tiere-verendet
[85] https://www.wiesbaden112.de/grossbrand-auf-dem-rettershof-bei-kelkheim-ueber-40-pferde-fliehen-vor-flammen/
[86] https://www.all-in.de/lindau/c-lokales/500-legehennen-sterben-bei-brand-in-sigmarszell_a1421988

Brand im Schweinestall verursacht hohen Schaden [87]

Von den 405 Schweinen im Stall seien 4 im Feuer verendet, sagte eine Polizeisprecherin in Cloppenburg am Sonntag. Die übrigen Tiere hätten nach dem Brand vom Vortag notgeschlachtet werden müssen.

Einsturz eines Stalls - 22 Rinder unter Trümmern begraben [88]

22 Jungrinder und Kälber wurden unter den Trümmern begraben. Neun davon konnten die zahlreichen Hilfskräfte lebend retten. Einige andere, noch lebende Tiere mussten vor Ort notgeschlachtet werden.

Großbrand [89]

„Ein Großteil der Rinder konnte gerettet werden. In dem Stall gibt es aber auch einige verletzte Tiere,“ so der Einsatzleiter.

TIERHALTUNG

Die Bundesregierung stellt als Antwort auf eine kleine Anfrage (Drucksache 19/18456 vom 1. April 2020) klar:

„Für die Haltung von Nutztieren gelten die Regelungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und die allgemeinen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), mit welchen u. a. die Mindestanforderungen der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere umgesetzt wurden.

Neben der im TierSchG verankerten Grundforderung nach einer artgemäßen und verhaltensgerechten Unterbringung, sind dies allgemein gehaltene Anforderungen an Haltungseinrichtungen und an die Überwachung, Fütterung und Pflege.
Diese Anforderungen werden durch die TierSchNutztV konkretisiert.

Die Durchführung der Bestimmungen obliegt gemäß § 15 des Tierschutzgesetzes den zuständigen Behörden der Länder.

Die TierSchNutztV sieht bereits zahlreiche Regelungen zu Vorkehrmaßnahmen bei technischen Problemen vor. So sind Tierhalter grundsätzlich dazu verpflichtet, technische Anlagen ordnungsgemäß zu betreiben und umfangreiche Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen.“

[87] https://www.sueddeutsche.de/panorama/braende-friesoythe-brand-im-schweinestall-verursacht-hohen-schaden-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190421-99-908134
[88] https://www.all-in.de/buchloe/c-lokales/einsturz-eines-stalls-in-lamerdingen-22-rinder-unter-truemmern-begraben_a1367301
[89] https://www.meetingpoint-jl.de/neuigkeiten/artikel/45794-Grossbrand_in_Reesen

„Tierschutzfachliche Prüf- oder Zulassungsverfahren für die Genehmigung von Tierhaltungen bestehen nicht.“ [90]

[91]

Julia Klöckner: Zunächst einmal: Es gibt in Deutschland klare Tierschutzregeln und die müssen eingehalten werden. Leider halten sich nicht alle daran. Das muss bestraft werden. Und dazu gibt es in den Ländern die entsprechenden Kontrollstellen. Es ist ihre Aufgabe, genau hinzusehen. Es wurden zurecht ja bereits Betriebe geschlossen, die ihre Tiere gesetzeswidrig behandelt haben.

In Deutschland werden also die grundsätzlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren durch das Tierschutzgesetz (TierSchG) festgelegt.

Eine Konkretisierung der Haltungsanforderungen erfolgt durch Verordnungen oder andere Regelungswerke (z.B. die Tierschutz-Hundeverordnung, Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen oder Leitlinien für die Haltung von Reptilien).[92]

Die Mindestanforderungen an die Haltungseinrichtungen, Überwachung, Fütterung und Pflege von Nutztieren sind geregelt in der

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV).

Die TierSchNutztV setzt die RICHTLINIE 98/58/EG DES RATES vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie EU-Richtlinien zur Haltung von Kälbern, Legehennen, Masthühnern und Schweinen um.[93]

Nach § 3 Abs. 2 TierSchNutztV müssen Haltungseinrichtungen grundsätzlich nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

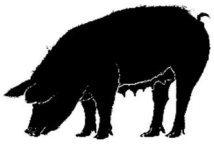

Bauweise, Materialien und Zustand -> ist u.a. im Baurecht geregelt!
Verletzung und Gefährdung der Gesundheit muss ausgeschlossen sein!

Apropos: *„Stand der Technik“* was bedeutet dies konkret?

---

[90] https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/184/1918456.pdf
[91] Quelle: Rhein-Zeitung vom 28. Mai 2018
[92] https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutz_node.html;jsessionid=2871836BB2F6DD2EA457A31A71E980D1.live922
[93] Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste Ausarbeitung WD 5- 3000 - 069/19 v. 20.08.2019

Nach einer Auswertung der Universität Passau sind in deutschen Rechtsvorschriften 35 verschiedene und unterschiedlich formulierte Technikstandards zu finden.[94]

Die drei bedeutsamsten sind:

a) „allgemein anerkannte Regeln der Technik“,
b) „Stand der Technik“ und
c) „Stand von Wissenschaft und Technik“.

Zumeist wird zur Beantwortung dieser Frage auf den sog. „Kalkar-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – 2 BvL 8/77 aus dem Jahr 1978[95] verwiesen.

a) Das Gericht sieht in seinem Beschluss die Intensität bei den „allgemein anerkannten Regeln der Technik” als am schwächsten ausgeprägt an. Hier „können sich Verwaltung und Gerichte darauf beschränken, die Mehrheitsauffassung unter den technischen Praktikern zu ermitteln. Allerdings leidet ein solcher Verweis darunter, dass die Rechtsordnung dann stets hinter der technischen Entwicklung hinterherhinkt. Im Zweifel dürften sich die jüngsten technischen Entwicklungen/Standards noch nicht in der Mehrheitsauffassung durchgesetzt haben.“

b) Der „Stand der Technik“ beschreibt den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme als gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere einschlägige internationale, europäische und nationale Normen und Standards heranzuziehen, aber auch vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt wurden.“

Mit dem „Stand der Technik“ wird der rechtliche Maßstab also an die Spitze der technischen Entwicklung verlagert.

c) Der „Stand von Wissenschaft und Technik“ ist dagegen an Intensität kaum zu überbieten: Der „Stand von Wissenschaft und Technik“ ist dann noch nicht erreicht, wenn das gegenwärtig technisch Machbare realisiert wird.

Nach der Formulierung der TierSchNutztV würde man daher wohl von b) ausgehen können. Dass dies aber nicht so ist und dass es sehr viel Ausnahmen für landwirtschaftliche Gebäude gibt, beweist das Baurecht:

[94] https://www.baywidi.de/enzyklopaedie/stand-der-technik/
[95] https://openjur.de/u/166332.html

STALLBAU

Die Bundesregierung äußert sich zur Genehmigung von Tierhaltungsanlagen wie folgt:

> *„Bei der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen werden von den Genehmigungsbehörden in der Regel Brandschutzgutachten gefordert. Für etwaige bauordnungsrechtliche Schutzmaßnahmen für ortsfeste Tierhaltungsanlagen sowie für bauordnungsrechtliche Anforderungen an den Brandschutz sind allein die Bundesländer zuständig. Diesen obliegt nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes sowohl die Gesetzgebungs- als auch die Vollzugszuständigkeit für das Bauordnungsrecht. Den Ländern und Gemeinden obliegt ebenso der Vollzug des Bauplanungsrechts.“* [96]
> (Bundestagsdrucksache 19/18456 vom 1. April 2020)

Neben dem Bauplanungsrecht, das bundesweit gilt und grob gesagt regelt, wo gebaut werden darf, gibt es das Bauordnungsrecht, mit Baugesetzbuch (BauGB) und die Bauordnungen (BauO) der Länder, die weitgehend an die Musterbauordnung (MBO) des Bundes angelehnt sind.

Ich beziehe mich hier bei allen Ausführungen - soweit nichts anderes angegeben ist - auf die Musterbauordnung Bund.[97]

Im Grunde sind mit diesen beiden Regelwerken schon fast alle wesentlichen Vorgaben für den Bau und Betrieb von landwirtschaftlichen Anlagen genannt, abgesehen von weiteren baurelevanten Regelungen wie Immissionsschutz, Wassergesetz und Naturschutz.

Bauordnung

Die Bauordnung unterscheidet zwischen „Standardbauten“ und Sonderbauten.
Was unter den Begriff Sonderbau fällt, wird konkret aufgezählt. Alle anderen Bauten sind demnach Standardbauten.

Für Standardbauten finden sich alle brandschutzrelevanten Regelungen abschließend in der Bauordnung.

Für Sonderbauten sind z.T. weitere spezialisierte Regelungen zu beachten: z.B. Versammlungsstättenverordnung, Hochhausrichtlinie, Industriebaurichtlinie u.a.

§ 2 Abs. 2 MBO stellt klar, dass Gebäude selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen sind, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

In Absatz 3 werden Gebäude in verschiedene Gebäudeklassen eingeteilt:

---

[96] https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiEmNPFu8bwAhXMgv0HHYBiAVgQFjAAegQIBBAD&url=https%3A%2F%2Fdipbt.bundestag.de%2Fdip21%2Fbtd%2F19%2F184%2F1918456.pdf&usg=AOvVaw0e1tBWh0sKxvePm8OdHsxh

[97] https://www.bauministerkonferenz.de/lbo/VTMB102.pdf

Zu **Gebäudeklasse 1** gehören demnach:

- **freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude**.

Zu Gebäudeklasse 1 gehören somit die allermeisten Standard-Landwirtschaftsbauten (Wohnhaus, Stallung, Scheune).

Es gibt des Weiteren die Gebäudeklassen 2 bis 5 und Sonderbauten (Gebäudeklasse 4 wäre ein Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m2).

Sonderbauten gem. § 2 Abs. 4 sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:
<…>
3.Gebäude mit mehr als 1.600 m2 Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung <…>.

In der Klassifizierung "Sonderbauten" finden sich demnach alle größeren Stallanlagen und Großmastbetriebe wieder, in denen tausende Hühner, hunderte Ferkel/Schweine, Rinder etc. produziert, aufgezogen, gemolken und/oder gemästet werden.

Sehr interessant und für Laien, bzw. Tierschützer völlig unverständlich sind jedoch die vielen Details bzw. die Ausnahmeregelungen, die für landwirtschaftlich genutzte Gebäude nach der Bauordnung gelten:

§ 14 MBO regelt den **Brandschutz**

> Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

§ 26 MBO unterteilt **Baustoffe** und **Bauteile** nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten.

Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in
1. nichtbrennbare,
2. schwerentflammbare,
3. normalentflammbare.

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in
1. feuerbeständige,
2. hochfeuerhemmende,
3. feuerhemmende;

die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung.

Zur einfacheren Unterscheidung habe ich die Klassifizierung von Baustoffen und Baumaterialien nach dem Ampelsystem farblich unterlegt. Grün ist die „beste“ und rot die „schlechteste“ Variante.

> Im Hinterkopf behalten wir § 3 Abs. 2 der TierSchNutztV:
>
> „…müssen Haltungseinrichtungen… nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien … so beschaffen sein, …, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.“

Ab den §§ 27 ff. MBO werden Anforderungen an die **Bauausführung** gestellt.

Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen
1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein.

Gebäudeklasse 1 ist gar nicht aufgeführt!

Im **Kellergeschoss** müssen **tragende und aussteifende Wände und Stützen**
1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend sein.

§ 28 betrifft die **nichttragenden Außenwände**. Diese müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, die Oberflächen sollen schwer entflammbar sein <…>.
Im abschließenden Absatz 5 wird dann auch wieder die Gebäudeklasse 1 erwähnt und zwar heißt es: Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

§ 29 **Trennwände**: Um es kurz zu machen: die Regelung gilt gem. Abs. 5 nicht für Gebäude der Gebäudeklasse 1.

§ 30 regelt die **Brandwände**: auch hier gibt es für landwirtschaftlich genutzte Gebäude Einzelregelungen.

Interessant wird es bei § 31 MBO - die **Decken**:
Vorausgeschickt wird, dass Decken als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein müssen.
Aber nur die **Decken** von landwirtschaftlichen Gebäuden - also Kategorie 1 - müssen weder feuerbeständig, hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein. Hier reicht anscheinend eine mindere Anforderung an das zu verwendende Baumaterial vollkommen aus.

§ 32 MBO - **Dächer**: Abs. 1 gibt vor, dass Bedachungen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein müssen (harte Bedachung).

Natürlich gibt es auch hier für Gebäude der Kategorie 1 eine Ausnahme - nämlich in Abs. 2: "Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 <…>".

Eine weitere Ausnahme – ebenfalls wieder für Gebäude der Kategorie 1 gibt es auch bei § 41 MBO: hier geht es um **Lüftungsanlagen**:
Abs. 2: Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen;
Und dann kommt in Absatz 5 die Ausnahme: Absatz 2 <…> gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 <…>.

Zusammengefasst kann man wohl behaupten, dass für landwirtschaftliche Bauten gerade **nicht** der Stand der Technik angewendet wird, was die Bauausführung betrifft. Offenbar – anders ist es nicht zu erklären – wird aus Kostengründen von der Verwendung qualitativ hochwertiger (im Brandschutzsinne) Materialien abgesehen.

So muss man sich ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude nach den Vorschriften der Bauordnung vorstellen!

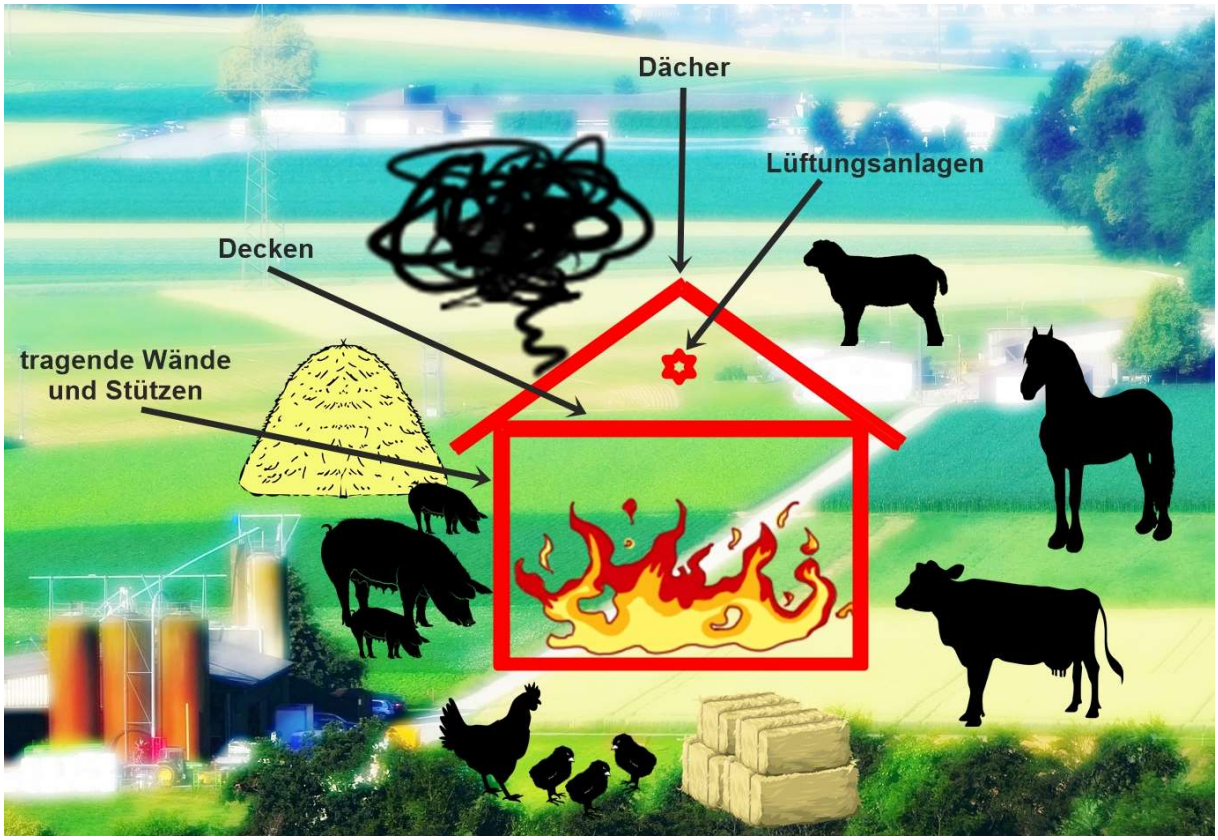

Hält man sich das vor Augen, ist es kaum mehr verwunderlich, dass bei sehr vielen Pressemitteilungen von Polizei und Feuerwehr berichtet wird, Wände und Dächer der Tierhaltungseinrichtungen sind eingestürzt und haben Tiere unter sich begraben!

> **Mega-Schaden bei Stallbrand: Über 130 Schweine verenden** [98]
>
> Als die Einsatzkräfte eintrafen, war der Dachstuhl bereits eingestürzt.

[98] https://www.tag24.de/nachrichten/brand-ipflheim-ebermannsdorf-oberpfalz-feuerwehr-schweine-stall-1388600

Dach eingestürzt: Feuerwehr befreit Kühe aus Stall [99]

Die Feuerwehr hat neun Rinder und drei Kälber aus einem Stall befreit, dessen Dach unter der Schneelast teilweise eingebrochen war. Im Landkreis Bayreuth liege gar nicht übermäßig viel Schnee, erklärte der Sprecher. Die Schneelast sei deshalb wohl nicht der einzige Grund dafür, dass es zu dem Unfall kam.

Pferde und Schafe verenden bei Stallbrand [100]

Wie die Polizei mitteilte, stürzte während der Löscharbeiten ein Teil des Daches ein. Zwei Feuerwehrleute wurden leicht verletzt und vor Ort behandelt.

Stallbrand: Hunderte Tiere tot [101]

Demnach waren die Ferkel und Sauen bereits tot als die Einsatzkräfte eintrafen – vermutlich durch den Rauch und Stress. Die Ställe waren in der Zwischenzeit eingestürzt. Beim Eintreffen der Feuerwehr hätten die beiden aneinander angrenzenden Ställe bereits voll in Brand gestanden.

Sieben Pferde starben im Feuer [102]

Der Einsatz für die Feuerwehr gestaltete sich schwierig: Als sie ankam, war das Dach des Gebäudes schon eingestürzt. Außerdem war die Wasserversorgung problematisch, die nächsten Hydranten standen mehrere hundert Meter entfernt.

Dach Eingestürzt
Putenstall durch Feuer komplett zerstört [103]

100 mal 20 Meter großer Putenstall in Brand
Feuerwehr musste jedoch zunächst eine Schlauchleitung von einem Fischteich zu ihren Einsatzfahrzeugen aufbauen, um ausreichend Wasser für ihre Löscharbeiten zur Verfügung zu haben.

Tiere verenden: Rinderstall in Vollbrand [104]

[99] https://www.pnp.de/nachrichten/bayern/Dach-eingestuerzt-Feuerwehr-befreit-Kuehe-aus-Stall-3193791.html
[100] https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/id_89800390/niedersachsen-pferde-und-schafe-verenden-bei-stallbrand.html
[101] https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/brand-in-tierstaellen-in-kerken-100.html
[102] https://www.sueddeutsche.de/bayern/brand-im-pferdestall-kinder-unter-verdacht-1.986531
[103] https://www.nwzonline.de/blaulicht/putenstall-in-garrel-durch-feuer-komplett-zerstoert_a_6,0,1008633753.html
[104] https://www.wochenpostonline.de/news/detail/article/stallgebaeude-in-ellewick-brennt-komplett-nieder.html?tx_news_pi1[controller]=News&tx_news_pi1[action]=detail&cHash=02309227bd20e4c2d828b8462e031313

> Bereits auf der Anfahrt war ein deutlicher Feuerschein erkennbar. Bei Eintreffen der Feuerwehr stand der circa 20 mal 40 Meter große Rinderstall bereits in Vollbrand.
> Aufgrund der extremen Temperaturen kam es bereits vor Eintreffen der Feuerwehr zu einer Durchzündung und einem damit verbundenen Übergreifen auf den gesamten Dachstuhl, der infolgedessen bereits teilweise eingestürzt war.

> „Beim Eintreffen der ersten Feuerwehrkräfte nur wenige Minuten nach der Alarmierung stand das hölzerne Stallgebäude bereits im Vollbrand“ [105]

Für **Sonderbauten** gilt § 51 MBO, wonach im Einzelfall von der Baubehörde besondere Anforderungen gestellt oder auch Erleichterungen gewährt werden können.

Über die Notwendigkeit besonderer Anforderungen sowie über die Gestattung von Erleichterungen hat die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
Insbesondere kann der Brandschutznachweis auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden (s. z.B. § 11 BauVorlV).

Des Weiteren kommt irgendwann (ab einer bestimmten Größe und Anzahl der gehaltenen Tiere das **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) zum Zuge (siehe Tabelle Seite 22).
Jedoch regelt das BImSchG primär nicht den „inneren Schutz“, sondern tatsächlich „Gefährdungen nach außen“.

Man könnte daher sagen: der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und Nachteilen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft wiegt möglicherweise schwerer als eine potentielle Gefährdung der Tiere im Stall.

§ 6 BImSchG - Genehmigungsvoraussetzungen

> (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
> 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
> 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Eine sehr detaillierte Übersicht über das Genehmigungsverfahren bzw. die Arten von Genehmigungsverfahren sind auf der Homepage des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) zu finden. [106] (Das KTBL wird durch das BMEL institutionell gefördert.)

[105] https://www.goslarsche.de/lokales/lutter_artikel,-feuer-in-der-h%C3%BChnerfarm-bei-lutter-gel%C3%B6scht-_arid,1535870.html
[106] https://www.ktbl.de/themen/genehmigungsverfahren

Es liegt in der Natur der Sache, dass wir aus der Distanz und als Unbeteiligte im Verfahren über das Verwaltungshandeln nur schwer urteilen können. Verwaltungsentscheidungen / Verwaltungsakte sind adressatenbezogen und werden üblicherweise nur dem Antragsteller bekannt gegeben.

Bei großen Anlagen erhalten oft sogar nicht einmal die Kommunen die nötigen Informationen von den übergeordneten Behörden (*Bürgermeister beklagt mangelnde Informationen über das Genehmigungsverfahren*). [107]

Die breite Öffentlichkeit erhält meist nur dann Kenntnis von Details, wenn z.B. Verwaltungsentscheidungen gerichtlich angefochten werden und Gerichtsentscheidungen – im Namen des Volkes – veröffentlicht werden.

Ein solcher Fall liegt hier in Form der Abweisung eines Eilantrages gegen die Genehmigung einer **Hühnermastanlage mit knapp 40.000 Tieren** vor:

VERWALTUNGSGERICHT Weimar, Az. 7 E 155/17 We, vom 13. März 2017:

In der Klagebegründung führt die Klägerin, eine Nichtregierungsorganisation, u.a. folgendes an:

> *„...seien bauliche Anlagen gemäß § 14 ThürBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt werde und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich seien. Die Antragsgegnerin (Anm.: Genehmigungsbehörde) habe in Ziffer 4.8.4 des Genehmigungsbescheides insoweit gefordert, dass gewährleistet sein müsse, dass gefahrenbedingt ausgetriebene Tiere entsprechend gesichert werden könnten;<…> Zu dieser Forderung habe der Beigeladene (Anm.: der Betreiber der Hühnermastanlage) schriftlich ausgeführt, Ziffer 4.8.4 könne vollumfänglich unmöglich sichergestellt werden, da ein gefahrbedingter Austrieb von knapp 40.000 Masthähnchen kaum gelingen werde. Die Genehmigung sei dennoch erteilt worden und insoweit rechtsfehlerhaft…“*

Das VG Weimar hat den Eilantrag dennoch zurückgewiesen und dazu u.a. angeführt:

> *„...Die Antragsgegnerin (Genehmigungsbehörde) hat die im Rahmen der Anhörung vom Beigeladenen (Mastviehzüchter) erhobenen Bedenken gegen eine Umsetzbarkeit der Nebenbestimmungen nicht geteilt; in einer*

[107] https://www.nordkurier.de/anklam/schweine-sorgen-schon-vor-einzug-fuer-stunk-1638106201.html

aktenkundigen „Bemerkung“ heißt es hierzu unter anderem, die Tiere könnten grundsätzlich in Sicherheit gebracht werden...“

Im konkreten Fall hat also die bloße Feststellung der Genehmigungsbehörde, in Form eines Aktenvermerks - grundsätzlich sei eine Tierrettung möglich -, für die Erteilung der Betriebserlaubnis ausgereicht. Und das, obwohl selbst der „Bauherr“ Bedenken hatte!

Für die genehmigende Verwaltungsbehörde und das entscheidende Gericht zur gefälligen Information, eine kurze Auflistung einiger Schadensfälle: (Quellen: „Stallbrände“):

Am 24.06.2018 sind in Gollmitz (BB) 26.000 Küken getötet worden,
am 11.09.2018 in Balve-Beckum (NRW) 1.000 Küken,
am 18.09.2018 in Dülmen (NRW) 850 Hühner,
am 01.10.2018 in Prachenau (SA) 8.000 Puten,
am 02.11.2018 in Karben-Kloppenheim (HE) 5.000 Hühner (500 Tiere gerettet),
am 13.12.2018 in Großenkneten (NS) 4.000 Puten,
am 14.05.2019 sind in Delbrück-Steinhorst (NRW) 5.500 Gänse umgekommen,
am 25.07.2019 in Neuenkirchen-Vörden (NS) 86.500 Legehennen,
am 29.07.2019 in Kirchhardt (BaWü) 5.000 Puten,
am 24.01.2020 in Nordholz-Osterode (NS) 5.000 Hühner,
am 18.04.2020 in Kreba-Neudorf (SA) 1.000 Küken,
am 30.05.2020 in Lehrberg-Brünst (BY) 5.500 Puten (1.000 Puten gerettet),
am 20.06.2020 in Sünching-Haidenkofen (BY) 2.200 Küken,
am 23.06.2020 in Niedercunnersdorf (SA) 2.000 Jungputen,
am 21.10.2020 in Neu Dargelin (MV) 23.000 Hühner.

Konkret stehen damit (in weniger als drei Jahren) 180.500 getöteten Hühnern, Puten, Gänsen 1.500 gerettete Tiere gegenüber.
Die „grundsätzliche“ Überlebensquote sollte man besser nicht ausrechnen.

Anderes Beispiel:

VERWALTUNGSGERICHT Sigmaringen (5. Kammer), Beschluss vom 27 März.2020 – 5 K 3036/19

Ein als Umweltvereinigung nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannter Verein, begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen eine für sofort vollziehbar erklärte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines **„Milchviehlaufstalles“ für bis zu 1.000 Kühe und 80 Kälber**.

Das Gericht formuliert zunächst allgemein über die Begründetheit des Rechtsbehelfs, *„weil der Schutz der gehaltenen Nutztiere im Brandfall - also nicht unmittelbar bei Verwirklichung der genehmigten Haltungsbedingungen - nicht ohne Weiteres zum Tierschutz zu rechnen sein muss <…>.“*

Immerhin erkennt das Gericht: *Es ist für die (insoweit nicht sachverständige) Kammer <…>*

„Die Kammer verschließt auch nicht die Augen vor der Erkenntnis, dass die Annahme, den Tierbestand im Fall eines Brandes vollständig (oder ggf. auch nur überwiegend) evakuieren und retten zu können, vielfach realitätsfern sein dürfte. <…>
Vielmehr muss das Gebäude über „angemessene Einrichtungen“ zur Rettung der Tiere im Brandfall verfügen, wobei darunter Maßnahmen baulicher, technischer und organisatorischer Natur verstanden werden. <…> Wenn eine Rettung von Tieren aus Gebäuden, deren tragende Bauteile - wie hier (vgl. S. 14 des Brandschutzkonzepts) - keinen Feuerwiderstand aufweisen müssen, also nach weniger als 30 Minuten einstürzen können, außerordentlich schwierig und ggf. mit unvertretbar hohen Risiken für die an der Rettung Beteiligten verbunden sein kann, kommt dem vorbeugenden Brandschutz besondere Bedeutung zu, damit die Entstehung und Ausbreitung eines Brandes möglichst verhindert wird.“

Oder:

Nehmen wir das Beispiel **Alt Tellin** (Mecklenburg-Vorpommern). Nur durch die Medien und den Druck von engagierten Tierschützern kommen hier peu à peu Details ans Tageslicht.
In Mecklenburg-Vorpommern ist in der bitteren Realität am 30. März 2021 ganz eindeutig bewiesen worden, dass eine Tierrettung nicht, jedenfalls nicht für den überwiegenden Teil der Tiere, möglich war.

Um die praktische Unmöglichkeit der Rettung einer großen Zahl von Tieren im Genehmigungsverfahren festzustellen, braucht es eigentlich nur ein wenig Menschenverstand und einen Taschenrechner (der Behörde liegen selbstverständlich die konkreten Zahlen - die wir hier aus der Presse und von der Homepage des Unternehmens recherchieren mussten - vor, da diese im Antragsverfahren mitgeteilt worden sein sollten):

Am 7. Mai 2021 wurde vom Betreiber – in Abstimmung mit dem Ministerium – folgende endgültige Tierzahl in der Anlage bekanntgegeben: ca. 51.000 Sauen und Ferkel waren in den abgebrannten Stallungen gewesen, davon sind bei dem furchtbaren Brand 49.711 „verendet“.

Gehen wir also von **51.000 Tieren** aus, die zum Zeitpunkt des Brandes in den Ställen waren.
Die Tiere waren auf insgesamt 18 Ställe, wovon jeder 90 m lang war, verteilt.

Auf ihrer Homepage teilt die Betreiberfirma (LFD Holding)[108] mit, dass sie 11 Anlagen betreibt und saisonal ca. 400 Mitarbeiter*innen beschäftige.

Mal angenommen, es wären tatsächlich 400 Mitarbeiter zum Brandzeitpunkt beschäftigt, setze ich weiters voraus, dass 5% aller Mitarbeiter/innen (20) in der Zentrale/Verwaltung eingesetzt sind.
Dann verbleiben noch ca. 380 Mitarbeiter/innen für alle 11 Standorte.
Gleichmäßig auf alle Standorte verteilt, würden also knapp 35 Mitarbeiter/innen auf die Anlage in Alt Tellin entfallen.

[108] https://www.lfd-holding.com/

Berücksichtigt man nun noch krankheits- und urlaubsbedingte Ausfälle ebenfalls mit 5% (2 Personen) verbleiben noch 33 Mitarbeiter/innen.
Vorausgesetzt diese 33 Menschen wären tatsächlich alle zum Zeitpunkt des Brandes vor Ort, dann hätten 33 Menschen sicherstellen sollen, dass 51.000 Muttersauen und Ferkel, die z.T. in Kastenständen fixiert sind, bei einem Brand evakuiert werden?

Jede/r Mitarbeiter/in hätte nach dieser Rechnung ca. 1.550 Tiere zu retten!

Tatsächlich konnten jedoch nur knapp 1.300 Tiere – mit zusätzlicher Unterstützung der Einsatzkräfte der Feuerwehr - gerettet werden.

Großes Erstaunen löst folgendes Zitat - anl. einer Veranstaltung zur „Planung und Genehmigung von Tierhaltungsanlagen“ am 11. September 2017 - aus.
Zu finden auf der Homepage der Veranstalter: Andrea Versteyl Rechtsanwälte [109]

Herr **Harald Dietrich**, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Sachbereich Brandschutzprüfung),

berichtete am Beispiel einer Anlage mit mehr als 50.000 Tieren über Möglichkeiten die Anforderungen an den vorsorgenden und nachsorgenden Brandschutz einzuhalten. Da eine Tierrettung in den Ställen kaum möglich sei, könnten Anlagen des vorsorgenden Brandschutzes wie z.B. die vorhandenen Temperaturmesseinrichtungen und leistungsfähigen Abluftsysteme genutzt werden, um eine Ausbreitung von Bränden zu verhindern. Dies gelte insbesondere auch für die Abschottung von Lagerflächen gegen Stallanlagen. Die Brandbekämpfung müsse und könne schneller erfolgen als der Entstehungsbrand die Tiere in einem Stall erreiche, schädigen, verletzen oder gar töten könne.

Mecklenburg-Vorpommern ist das "Land der Megaställe", so titelte der NDR am 13. Januar 2016. [110]

Wenn die Dichte der Megaställe dort so hoch ist, sollte man davon ausgehen können, dass sowohl die Landesregierung, die zuständigen Ministerien und die nachgeordneten Verwaltungsbehörden über das entsprechende Know-how und eine überaus reichhaltige Erfahrung bei der Prüfung, Genehmigung und Überwachung solcher Betriebe wie den der LFD Holding GmbH in Alt Tellin verfügen.

[109] https://www.andreaversteyl.de/tierhaltungstagung-2017-2/
[110] https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Studie-MV-ist-Land-der-Megastaelle,tiermast130.html

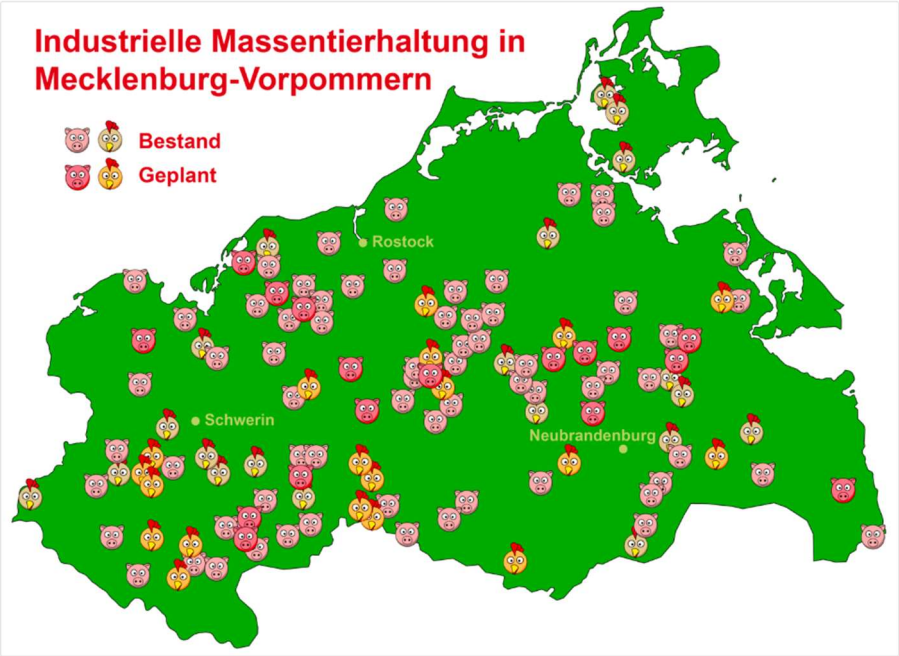

(Quelle: Grafik [111])

Als weiteren Baustein des vorbeugenden Brandschutzes muss man die

<u>Feuerbeschau</u>

berücksichtigen (hier am Beispiel Bayern):

Die in der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) geregelte Feuerbeschau ist eine Maßnahme des vorbeugenden Brandschutzes, die der Verhütung von Brandgefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz dient.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) ist die Feuerbeschau den Gemeinden auferlegt. Diese Norm konkretisiert die den Gemeinden nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung im eigenen Wirkungskreis obliegende Aufgabe des Feuerschutzes (vorbeugender und abwehrender Brandschutz).

Der CSU-Abgeordnete **Erwin Huber** erklärte gegenüber der bayerischen Staatsregierung, dass

> *„vor allem Kommunen im ländlichen Bereich beim Vollzug der Feuerbeschau überfordert seien.“*

Dennoch:

> *„In der Staatsregierung gibt es derzeit keine Pläne, die Zuständigkeit für die Durchführung der Feuerbeschau von den Gemeinden auf die Kreisverwaltungsbehörden zu übertragen. <…> Denn zum einen gewährleistet die Zuständigkeit der Gemeinden für Feuerbeschauen, dass typischerweise gefahrgeneigte Gebäude, wie z.B. Sonderbauten,*

[111] https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/themen/landwirtschaft/massentierhaltung/

regelmäßig von mehreren Behörden überprüft werden: von den Gemeinden unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Brandschutzes, zusätzlich aber vielfach z.B. auch von der Bauaufsicht <…> die in der Regel Teil der Kreisverwaltungsbehörde sind. Dieses ‚Mehr-Augen-Prinzip‘ verringert die Wahrscheinlichkeit, dass brandgefährliche Zustände unerkannt bleiben. Zum anderen können die Gemeinden durch ihre besondere Orts- und Sachnähe die potentielle Brandgefahr von Gebäuden auf ihrem Gemeindegebiet mit weniger Aufwand und präziser feststellen als ortsfremde Behörden.

Die Gemeinden können die Feuerbeschau mit gemeindeeigenem Personal selbst durchführen. <…> Die Gemeinden können sich zudem Dritter mit der entsprechenden Sachkenntnis bedienen (externe Sachverständige). Auch ist die Möglichkeit eröffnet, die Feuerbeschau in Betrieben auf die Betriebe selbst und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes Werkfeuerwehren bestehen, zu übertragen, vgl. § 3 Abs. 4 FBV. Zusätzlich können zur Durchführung der Feuerbeschau Vertreter der örtlichen Feuerwehr oder der zuständigen Bezirkskaminkehrermeister hinzugezogen werden, § 3 Abs. 3 FBV. Die Beiziehung der örtlichen Feuerwehr wird im Regelfall anzuraten sein, um deren Fachwissen im abwehrenden Brandschutz in die Überprüfung einzubeziehen und ihre eigenen Kenntnisse über die spezifischen örtlichen Verhältnisse zu optimieren.“ [112]

Schwierigkeiten bei der Brandschau sind nicht nur im Süden der Republik an der Tagesordnung, auch im Norden hapert es:

> „Die eigentlich nötige Brandschau in den Ställen hat jedenfalls noch nicht stattgefunden. <…> In Sachen Brandschutz besteht immer noch Nachholbedarf. Deshalb konnten wir die Anlage noch nicht begehen“ [113]

<u>Anmerkung</u>:

Nicht nur für die ordnungsgemäße Feuerbeschau fehlt Personal, weshalb diese scheinbar oft nicht durchgeführt wird.

Personalmangel, Arbeitsüberlastung und Druck herrschen auch in anderen wesentlichen Bereichen, die die Tiergesundheit sicherstellen und der Gesundheit der Bevölkerung dienen sollen:

- Etwa jede dritte vorgeschriebene **Lebensmittelkontrolle** in Deutschland fällt aus, weil es den Aufsichtsbehörden am notwendigen Personal fehlt. [114]

- **Kontrollen in deutschen Tierhaltungsbetrieben** im Durchschnitt nur alle 17 Jahre; In Bayern sogar nur alle 50 Jahre [115]

---

[112] www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000007000/0000007457.pdf

[113] https://www.maz-online.de/Lokales/Potsdam-Mittelmark/Schwanebeck-Schweinestall-stinkt-zum-Himmel

[114] https://www.welt.de/politik/article204187082/Erkrankungsgefahr-Jede-dritte-Lebensmittelkontrolle-faellt-aus.html

[115] https://www.presseportal.de/pm/115581/4013355

- Amtstierärzte sollen kontrollieren, dass Tierbetriebe ordentlich arbeiten. Decken sie jedoch Missstände auf, werden die Veterinäre angefeindet und bedroht. [116]

- Die **Kontrollen von** Arbeitsbedingungen in **Schlachthöfen** gehen stark zurück [117]

FAZIT:

Ob die derzeit geltenden bauordnungsrechtlichen Regelungen ausreichend, zeitgemäß und angemessen sind, muss stark bezweifelt werden, denn

a) hat sich die Art und die Größe der Nutztierhaltungsanlagen in den letzten Jahren stark verändert. Wie beschrieben sind die Betriebe größer geworden und vor allem hat sich die Zahl der dort gehaltenen Tiere massiv erhöht.
Auf die Möglichkeit der Tierrettung wird später noch eingegangen, aber es scheint jedenfalls realitätsfern, wenn man davon ausgeht, mehrere hundert oder gar mehrere zehntausend Tiere ließen sich im Brandfall ohne weiteres evakuieren.

b) die Statistiken der Versicherer weisen steigende Brandzahlen und zunehmende Schadenssummen aus,

c) Bauordnung und TierSchNutztV weichen in erheblichen Teilen voneinander ab! Nach § 3 Abs. 2 TierSchNutztV müssen Haltungseinrichtungen grundsätzlich nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein <…> wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
Nach dem Stand der Technik sind feuerbeständige, nicht brennbare Baustoffe und Materialien verfügbar. Jedoch ist die Verwendung dieser Baustoffe für landwirtschaftliche Gebäude in wesentlichen Teilen überhaupt nicht vorgesehen/verpflichtend. Hier klafft eine eklatante Lücke, die es zeitnah zu schließen gilt.

d) Experten sehen Defizite: „jeder Bauherrr ist an kostengünstigem Bauen interessiert und was er nicht machen muss, wird in der Regel auch freiwillig nicht getan“ (so **Andreas Wißuwa**, Bauingenieurwesen, Hochschule Wismar in NDR-Nordmagazin vom 15.04.2021 „Muss der Brandschutz in Tierhaltungsanlagen verbessert werden?“)[118],

e) In der Kommentierung zum Bauordnungsrecht 9. Edition vom 15. August 2019; **Beck Verlag**, Hrsg.: Zehfuß, Otto, Schulz wird ausgeführt, dass

> *„Die Standsicherheit des Tragwerks ist im Brandfall die wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der in § 14 formulierten Schutzziele des Brandschutzes. Weder die Vorbeugung der Brandausbreitung, die Sicherheit von Menschen und Tieren noch die Ermöglichung von Löschmaßnahmen ist gewährleistet, wenn die Standsicherheit der tragenden und aussteifenden Bauteile im Brandfall nicht sichergestellt ist.“*

---

[116] https://www.zeit.de/2018/24/tierschutz-landwirtschaft-schlachthoefe-amtstieraerzte-veterinaeramt?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F
[117] https://www.maz-online.de/Nachrichten/Politik/Schlachthof-Kontrollen-nehmen-ab
[118] https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/nordmagazin/Muss-der-Brandschutz-in-Tieranlagen-verbessert-werden,nordmagazin83978.html

<…>
„Es gilt jedoch zu beachten, dass gleichsam keinerlei Anforderungen an tragende Wände und Stützen von land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden gestellt werden. Denn diese gehören stets der Gebäudeklasse 1 an.“

f) Einzelne Bundesländer fordern in der Agrarministerkonferenz von der Bundesregierung eine „Konkretisierung des geltenden Rechts“ (TOP 34 der Agrarministerkonferenz vom 27.04.2018 in Münster):

„Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder betonen die Notwendigkeit ausreichender Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall.“ [119]

g) Inzwischen raten sogar Versicherer zu einem Plus an freiwilligem Brandschutz, denn *„der im Bauordnungsrecht tatsächlich geforderte Brandschutz beschreibt nur ein verpflichtendes Mindestmaß zur Erfüllung des § 14 der Musterbauordnung. Experten empfehlen jedoch inzwischen einige über dieses Mindestmaß hinausgehende Maßnahmen wie zum Beispiel die Entscheidung für nichtbrennbare Baustoffe auch dort, wo sie von der Musterbauordnung nicht gefordert sind.“* [120]

und

h) den Genehmigungsbehörden stehen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Verfügung. Es gibt Ausarbeitungen und Hinweise zum Thema Tierhaltung in der Landwirtschaft / Brandschutz. Im Grunde müssten sich die Behörden, die an Recht und Gesetz gebunden sind, lediglich ein umfassendes Gesamtbild verschaffen und tatsächlich alle Umstände bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung berücksichtigen – inklusive des Tierschutzes! Gleiches gilt für die Justiz, die über Klagen zu entscheiden hat. Auch hier sollte der Blick über den Tellerrand hinaus gehen.

ZIEL:

[119] https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi3zPS2yb7wAhURgv0HHfFyCVIQFjABegQIBBAD&url=https%3A%2F%2Fwww.umwelt.nrw.de%2Ffileadmin%2Fredaktion%2FPDFs%2Flandwirtschaft%2Famk_ergebnisprotokoll_180427.pdf&usg=AOvVaw3jletLAKWFZylw21tx6h6X

[120] https://www.asscompact.de/nachrichten/geb%C3%A4udeversicherung-%E2%80%93-br%C3%A4nde-vermeiden-und-sch%C3%A4den-minimieren

[Bild der Schweinezuchtanlage Alt Tellin nach dem Brand]

[Überlebendes Schwein des Brandes von Alt Tellin beim Abtransport]

Kapitel 4

WERTE.RISIKEN.SCHÄDEN

WERTE

Jede/r von Ihnen/uns darf dazu stehen wie sie/er das möchte: dem Einen geht es um Menschen, der Anderen um Geld...
Das Hauptmotiv des „Stallbrände“-Teams ist der Tierschutz. Deshalb beginnen wir an dieser Stelle - entsprechend unserem vorrangigen Beweggrund - mit einem ethischen Wert: dem Tierschutz!

Tierschutz

Ich habe es schon oft gesagt und ich werde es auch immer wiederholen: Deutschland hat bereits die höchsten Tierschutzstandards auf der ganzen Welt.

Dieter Stier (CDU) am 20. Oktober 2011

Matthias Wolfschmidt, Veterinärmediziner und internationaler Strategiedirektor bei Foodwatch, sagt, die deutsche Landwirtschaft mache »Abertausende von Nutztieren systematisch krank: Verhaltensstörungen, Krankheiten, Schmerzen und Leiden sind in vielen Ställen an der Tagesordnung«.[121]

„Die Nutztierhaltung in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem wirtschaftlich sehr erfolgreichen Sektor entwickelt.<…>Gleichzeitig gibt es erhebliche Defizite vor allem im Bereich Tierschutz, aber auch im Umweltschutz.“ [122]

(Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz)

» Wir müssen in allen Ställen Tierschutz sicherstellen und Tierwohl fördern. Für die Tiere und die Menschen. «

Jan Philipp Albrecht

„Die Nutztierhaltung steht mehr als alle anderen Tierschutzthemen im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit.“ [123]

---

[121] https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/julia-kloeckner-so-gut-geht-es-tieren-in-deutschland-sagt-die-ministerin-a-982fbb3e-4c1e-449c-8702-0b77847442c8

[122] https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

[123] https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Landwirtschaft/Tierschutz/tierschutz.html

Dem Tierschutz steht - wie schon in Kapitel 2 beschrieben - die Wirtschaftlichkeit der NutztierhaltungsINDUSTRIE gegenüber.

Dies wird nicht zuletzt selbst von den Fachministerien so dargestellt:

Zitiert werden die 4 Bundesländer mit den meisten landwirtschaftlichen Betrieben die parallel dazu ebenfalls die meisten Brände in der Landwirtschaft zu verzeichnen haben.

„Die Nutztierhaltung ist ein wichtiges Standbein unserer Landwirtschaft.“ [124]

(Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Niedersachsen)

„Die Tierhaltung ist das wirtschaftliche Rückgrat der bayerischen Landwirtschaft“ [125]
(Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

„Die Haltung von Nutztieren ist für die Landwirtschaft und ihre vor- und nachgelagerten Branchen von großer wirtschaftlicher Bedeutung.“ [126]
(Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen)

„Die Nutztierhaltung stellt mit rund 40 Prozent des landwirtschaftlichen Produktions-wertes eine unverzichtbare Säule der baden-württembergischen Landwirtschaft dar.“ [127]
(Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg)

Es wäre auch gut, wenn wir die gesellschaftliche Leistung häufiger honorieren würden. Eine große gesellschaftspolitische Leistung der Landwirtschaft ist, dass der Anteil der Ausgaben für Lebensmittel inzwischen bei unter 10 Prozent liegt.

Dr. Max Lehner (CDU/CSU) am 22. November 2011:[128]

Im Gutachten vom März 2015 „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“, herausgegeben vom Wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, wird zudem darauf hingewiesen:

„Darüber hinaus haben verschiedene Maßnahmen in diesen Bereichen strukturelle Auswirkungen, da vor allem Kleinbetriebe nicht in der Lage sind, notwendige Investitionen zu leisten und aus dem Markt ausscheiden.“

---

[124] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allgemein/tierhaltung_landwirtschaftliche_nutztiere_inaktiv/-3922.html
[125] https://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/tier/012093/index.php
[126] https://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/tierhaltung-und-tierschutz
[127] https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-tiergesundheit/artgerechte-nutztierhaltung/
[128] https://www.cducsu.de/

Im Klartext: Die Struktur der deutschen Landwirtschaft wird sich weiter verändern, wenn finanzielle Belastungen drohen, also zum Beispiel Maßnahmen für die Verbesserung des Brandschutzes gefordert und deren Umsetzung vorgeschrieben werden. Kleinere Betriebe werden dann aus dem Markt „ausscheiden“.

Aber, was ist denn dann nun höher zu bewerten? Tierschutz oder Ökonomie?

Derzeit scheint eindeutig erkennbar, dass politisch der wirtschaftliche Aspekt vorrangig gewichtet wird. Gesellschaftlich wird (zumindest von einem großen Teil der Bevölkerung) schon deutlich, dass Tierschutz eine immer größere Rolle spielt.

Neben einer deutlich steigenden Zahl von Menschen, die sich ausschließlich oder überwiegend tierleidfrei ernährt und die Tiernutzung in der gegenwärtigen Form nicht mehr akzeptiert und unterstützen möchte, gibt es auch zunehmend Rechtsprechung, welche in der Bewertung von Tierschutz und wirtschaftlichen Interessen ein für die Tiere günstigeres Urteil fällt:

Bundesverwaltungsgericht

So hat das **BVerwG** 2019 in dem häufig zitierten „**Küken-Urteil**“ festgestellt: „*Im Lichte des Staatsziels Tierschutz ist das **wirtschaftliche Interesse** an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen **kein vernünftiger Grund** im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien.*“ [129]

Auch ein zuvor schon getroffener Beschluss des **BVerwG**, Az.: 3 B 11.16 - Beschluss vom 8. November 2016 zum sogenannten **Kastenstand** hat das Tier und zumindest die Mindestanforderungen an deren Haltung gem. TierSchNutztV favorisiert. [130]

Hinsichtlich nicht ausreichenden Brandschutzes in Tierhaltungsanlagen und/oder der nicht vorhandenen Möglichkeit Tiere effektiv zu retten, gibt es bislang noch wenig bekannte Rechtsprechung.

PETA hat vor einigen Jahren begonnen, Brände in Tierställen aufzugreifen und Strafanzeigen gegen Tierhalter zu erstatten.[131]

[129] https://www.bverwg.de/de/130619U3C28.16.0
[130] https://www.bverwg.de/pm/2016/97
[131] https://www.peta.de/presse/erfolg-nach-strafanzeige-von-peta-erste-bestaetigung-einer-fahrlaessigen/

„Unsere Intention hinter den Anzeigen

Viele dieser Brände werden durch erhebliche Mängel beim Brandschutz und durch marode technische Anlagen ausgelöst. Unsere Anzeigen sollen die Aufmerksamkeit von Öffentlichkeit, Behörden und Justiz auf diesen Zusammenhang lenken, damit bei Genehmigungen von Tierställen entsprechende Brandschutzvorkehrungen verlangt werden, die die Rettung der Tiere in Brandfällen ermöglichen.

Erhebliche Mängel in vielen Tierställen

In den meisten Artikeln über Stallbrände ist zu lesen, dass der Brand durch einen „technischen Defekt“ ausgelöst wurde. Dabei bleibt häufig unerwähnt, dass dieser Defekt meist hätte verhindert werden können, und dass diese Defekte oftmals grob fahrlässig und von den Tierhaltern billigend in Kauf genommen wurden.
<…>
Wir brauchen hohe Brandschutzstandards für Tiere

Wir fordern von den Behörden, der Politik sowie von den Staatsanwaltschaften, dass die gleichen hohen Brandschutzstandards, die für Menschen gelten, auch für Tiere verpflichtend umzusetzen sind.“ [132]

Der Ansatz ist äußerst begrüßenswert, hat aber bislang nicht zu wegweisender Rechtsprechung geführt, da viele Verfahren von der Staatsanwaltschaft nicht weitergeführt oder häufig gegen Verhängung einer Geldbuße eingestellt wurden.

Tatsache ist jedoch, dass bei Brandereignissen und Havarien jährlich mehrere zehntausende Tiere sterben, sei es durch verbrennen, ersticken oder Notschlachtung. Und bei der Sichtung von mehreren tausend Berichten in den letzten Jahren fällt auf, dass in vielen Fällen zumindest Zweifel bestehen, ob nicht ein Fehlverhalten der Betreiber oder der genehmigenden Behörden brandursächlich sein könnten.

Die Recherchen von „Stallbrände“ ergaben für die letzten Jahre folgende Zahlen über getötete Tiere:

2019:	**115.549 Wirbeltiere**	
2020:	**55.814 Wirbeltiere**	**zzgl. > 4 Mio. Insekten/Bienen**
2021: (bis 31. Mai)	**58.522 Wirbeltiere**	**zzgl. mind. 20 Bienenvölker**

(zu berücksichtigen ist dabei, dass nur bei einem Teil der recherchierten Brände Angaben zu Zahlen publiziert sind und es sich bei diesen Angaben meist auch nur um erste Schätzungen handelt.)

[132] https://www.peta.de/themen/anzeige-brand-tierstall/

Menschen

Ganz ohne Frage ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen ein außergewöhnlich bedeutsames Thema.

Gerade in Zeiten von SARS-Cov-2 wird dies mit all seinen Facetten besonders deutlich, da die Bundesregierung zum Schutz von Gesundheit und Leben eine Reihe von teils einschneidenden Regelungen und Grundrechtsbeschränkungen trifft um Gesundheit und Leben nicht zu gefährden.

Grundsätzlich gilt für die Rettung von Menschen ein sehr hoher Maßstab.

Diese Standards und die Anforderungen sowohl an vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz wurden anlassbezogen - bei immer wieder auftretenden Ereignissen - stets erweitert und aktualisiert.
(Beispielhaft seien an dieser Stelle der Brand mit 17 getöteten Menschen auf dem Flughafen Düsseldorf 1996, die Katastrophe im Grenfell Tower, London, am 14. Juni 2017, verschiedene Tunnelunglücke oder eine Brandserie von Reisebussen vor einigen Jahren erwähnt).

In allen genannten Fällen wurde ausführlich Ursachenforschung betrieben und die Brandschutzmaßnahmen anschließend umfassend angepasst. Es wurde sogar bestehendes Recht geändert, Rechtsverordnungen erlassen und neue Standards für Bau und Industrie vorgegeben.

Man sieht: Wo ein Wille, da auch ein Weg!

Ähnlich konsequent und zielorientiert wird hingegen bei Tierverlusten durch Havarien und Brandfälle in Tierhaltungsanlagen nicht herangegangen.

Wahrscheinlich und zu unserem großen Glück sinkt, dank Forschung und Einführung neuer Brandschutzmaßnahmen, die Anzahl der Brandtoten kontinuierlich.

Zahl der Brandtoten

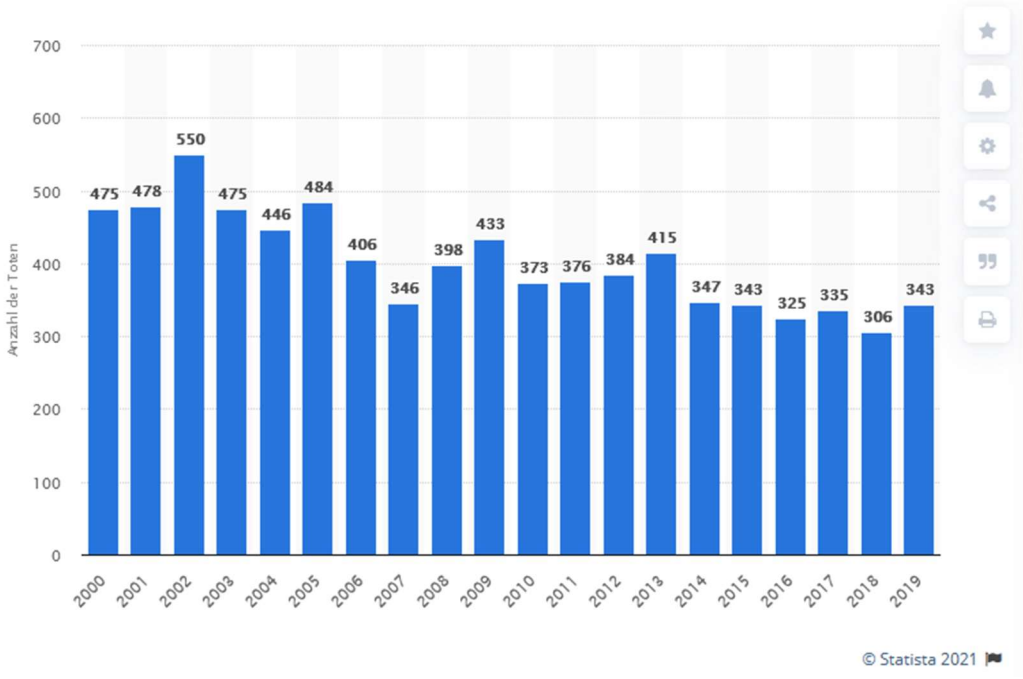

Selbstverständlich war auch die Verpflichtung zur Installation von Rauchmeldern für die Reduktion der Zahlen verantwortlich und wird sich in der Zukunft statistisch weiterhin positiv bemerkbar machen.

Ein Grundsatzpapier der **Fachkommission Bauaufsicht** und die AGBF (**Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland**) zu Fragen der Personenrettung und wirksamen Löschmaßnahmen erläutert die in § 14 der Musterbauordnung MBO aufgeführten Ziele des Brandschutzes:

> *„Die Umstände im Brandfall sind sehr unterschiedlich und hängen zum Beispiel von der Hilfsfrist, der Zeit der Brandentdeckung und -meldung, der Brandentwicklung, der Stärke der Feuerwehr sowie der Mobilität der zu rettenden Personen ab.*
>
> *In **Sonderbauten** mit vielen Menschen kann die Feuerwehr die Personenrettung nicht sicherstellen; diese müssen das Gebäude bei ihrem Eintreffen bereits weitgehend verlassen haben oder sich in sicheren Bereichen befinden.*
> *<…>*
> *Für eine rechtzeitige Räumung hat der Betreiber des Sonderbaus zu sorgen. Bei Gebäuden mit überwiegend eingeschränkt mobilen Menschen (Seniorenheime, Krankenhäuser...) muss die Evakuierung als Teil der Personenrettung im Brandfall Gegenstand betrieblicher Maßnahmen sein. Das Personal muss also eingewiesen sein, um Verletzte, alte Menschen oder Kinder in Sicherheit bringen zu können.“* [133]

[133] Grundsatzpapier zu Fragen der Personenrettung und wirksamen Löschmaßnahmen - Fachkommission Bauaufsicht und die AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland) im Oktober 2008

Stellt man einmal – ganz laienhaft und ohne Wertung – die Anzahl der bei allen Bränden im Jahr 2019 getöteten Menschen

343 bei ca. 200.000 Bränden

der Zahl der im Jahr 2019 getöteten Tiere nur bei Bränden in der Landwirtschaft gegenüber

ca. 115.000 bei 77 Bränden….

So sieht die Quote für die Tiere nicht günstig aus!

Sachwerte

Jährlich zählen die Wohngebäudeversicherer deutschlandweit rund 200.000 Feuerschäden – im Schnitt kommt es also etwa alle drei Minuten zu einer Schadensmeldung.

Die Kosten summierten sich 2018 nach vorläufigen Schätzungen auf rund 1,2 Milliarden Euro.[134]

Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) schlägt Alarm: *„Um bis zu 29 Prozent sind die durchschnittlichen Schäden der deutschen Feuerversicherer im vergangenen Jahr gestiegen.“* [135]

*„Um knapp 30 Prozent stieg der durchschnittliche **Feuerschaden in der Landwirtschaft** 2018 im Vergleich zum Vorjahr an.“* [136]

Gebäude, Fahrzeuge, Anhänger, Erntemaschinen, gelagerte Betriebsmittel, Dünger, Tierfutter, Ernteerzeugnisse, Datenverarbeitung, Hausrat, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen und auch Tiere – je nach Brandausdehnung und Erfolg der Brandbekämpfung entstehen unmittelbar durch das Feuer oder mittelbar durch Rauch, Verbrennungsprodukte oder Löscharbeiten immense Schäden an Immobilien und Sachen.

Nach unserer Auswertung entstanden bei Bränden in der Landwirtschaft folgende Sachschäden:

2019:	**112,8 Mio. EURO**	**je Brand: 339.760,- EURO**
2020:	**221,2 Mio. EURO**	**je Brand: 194.987,- EURO**
2021: (bis 5. Mai)	**101,2 Mio. EURO**	**je Brand: 296.684,- EURO**

(zu berücksichtigen ist dabei, dass nur bei einem Teil der recherchierten Brände Angaben publiziert sind und es sich bei diesen Angaben meist nur um erste Schätzungen handelt.)

[134] https://www.gdv.de/de/themen/politische-positionen/kolumne-joerg-von-fuerstenwerth/feuerschaeden-im-drei-minuten-takt-48922
[135] https://www.gev-versicherung.de/ratgeber/brandschaden-welche-versicherung-zahlt/
[136] https://www.gdv.de/de/themen/positionen-magazin/feuer--48738

Bei Bränden in der Landwirtschaft entstehen häufig außergewöhnlich große Schäden an Sachwerten, die nicht selten den Fortbetrieb des Unternehmens gefährden.

> **5.000 Puten sterben auf Bauernhof – Millionenschaden** [137]
>
> Bei einem Großbrand auf einem Bauernhof in der Nähe von Heilbronn sind etwa **5.000 Puten** getötet worden. Ein Stall und eine Lagerhalle in Kirchardt seien bei dem Feuer in der Nacht zum Dienstag völlig zerstört worden, teilte die Polizei mit. **Der Schaden liege zwischen dreieinhalb und vier Millionen Euro**.
> 145 Feuerwehrleute konnten demnach verhindern, dass die Flammen auf einen weiteren Putenstall übergingen. Für die Löscharbeiten sei eine mehr als zwei Kilometer lange Wasserleitung gelegt worden. In der zerstörten Halle lagerten den Angaben nach etwa **500 Tonnen Weizen**, **30 Tonnen Futter** sowie **200 Ballen Stroh**.

Dies ist übrigens eines der wenigen Beispiele, bei dem im Nachgang auch tatsächlich noch zu der Brandursache berichtet wurde:

> Ein Brandsachverständiger fand heraus, dass die Zündquelle eindeutig im Bereich von Kabelsträngen eines Schaltschrankes liegt, weshalb von einem Brandausbruch aufgrund eines Kabelschadens ausgegangen wird. Ob ein Schadnagerfraß oder eine produktionsbedingte Querschnittreduzierung des Kupferdrahts zugrunde lag, kann jedoch nicht gesagt werden. [138]

Landwirte unterschätzen oftmals die katastrophalen Folgen eines Brands.

> *„Wenn die teure Erntemaschine oder die Fotovoltaikanlage auf dem Dach aufgrund defekter Elektrik Feuer fängt, der Stall brennt und der gesamte Viehbestand verendet, kommen zum Verlust von Maschinen, Tieren und Gebäuden noch hohe Abbruch- und Entsorgungskosten hinzu“,* sagt **Benedikt Hoffschulte**, Leiter der Schadenabteilung der **LVM-**

[137] https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.grossbrand-in-kirchardt-5000-puten-sterben-auf-bauernhof-millionenschaden.c1e1bea4-1104-4589-a32d-3378c7a146fb.html
[138] https://www.echo24.de/region/kirchardt-brand-gefluegel-hof-brandursache-geklaert-12871175.html

> **Sachversicherung** in Münster. *„Früher habe man mit den angekohlten Ziegeln Waldwege gebaut, heute stehe direkt nach dem Brand das Ordnungsamt auf dem Hof und überwache die ordnungsgemäße Entsorgung.“* [139]

Gegen die finanziellen Folgen eines Brandes kann man sich aber zumindest versichern:

- Gebäudeschäden durch Feuer u.a. lassen sich mit einer landwirtschaftlichen Gebäudeversicherung (keine private Gebäudeversicherung, da es sich hier - auch beim Wohnhaus - um Wirtschaftsgebäude handelt) absichern. Die landwirtschaftlichen Gebäude repräsentieren meist den größten Teil des Betriebsvermögens.

- Alles was nicht im Gebäude bleibt, wenn man es umdrehen würde, fällt unter Hausrat. Dieser muss mit einer Hausratversicherung separat versichert werden.

- „Ein Feuer kann rasch alles zerstören. Und die Existenz Ihres Bauernhofes gefährden. Unsere Feuer-Inhaltsversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen – mit besonderen Leistungen. Damit Sie Ihr wertvolles Kapital wie landwirtschaftliche Maschinen, Ihren Tierbestand, die Ernte und sonstige Wirtschaftsvorräte nach einem Brandschaden rasch wieder ersetzt bekommen.[140]

- Und auch, wenn nach einem Brand der Betrieb oder einzelne Betriebsteile lahmgelegt sind, kann man sich mit einer „Betriebsunterbrechungs-Versicherung“ absichern. Diese Versicherung ersetzt z.B. den Ausfall des Milchgeldes oder fehlende Einkünfte durch Verkauf von Tieren für die Schlachtung.

Voraussetzung für den Eintritt der Versicherung ist natürlich, dass alle Sicherheitsvorschriften eingehalten wurden und der Versicherungsfall nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde:

§ 7 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Sicherheitsvorschriften)

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:
aa) die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften;
bb) die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten <…>

2. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger

[139] https://www.gdv.de/de/themen/positionen-magazin/feuer--48738
[140] https://www.vkb.de/content/firmen-landwirte/landwirte/feuer-inhalt/

Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

§ 14 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. **Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(Quelle: Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) – Fassung Januar 2008)

Sonstiges

Man mag es sich als Außenstehender nicht vorstellen oder man denkt einfach nicht daran, aber Löscharbeiten durch die Feuerwehr sind nicht „umsonst“ – ganz im Gegenteil (damit sind nicht die kommunalen Gebühren gemeint):

> Im August 2020 brannte in Nordsachsen ein Waldstück auf einer Ausdehnung von 20 Hektar. 75 Feuerwehren aus drei (Bundes-)Ländern mit 500 Einsatzkräften waren beim Löschen beteiligt.
> Die Gemeinde auf deren Gemarkung das Großfeuer ausbrach kommt ein knappes Jahr später an ihre finanziellen Grenzen. Nach und nach trudeln die Rechnungen der einzelnen Feuerwehren für Reparaturen und Ersatzteilbeschaffungen ein. Insgesamt könnte eine Summe von 500.000 EURO zusammenkommen. Für einen Ort mit 4.000 Einwohnern kaum finanzierbar.
> Die Gemeinde hat jedoch Glück, der Brandverursacher steht fest: Der Brand wurde durch eine blockierende Bremse eines Güterwagens ausgelöst. Die Bahn zeigt sich sehr kooperativ bei der Kostenabwicklung.[141]

Ein Brand und die notwendigen Löscharbeiten können aber auch erhebliche Umweltschäden nach sich ziehen.

> August 2015: beim Brand einer Mühle mit Lagerhalle und eines Silos gelangt durch eine undichte Stelle im Rückhaltebecken Löschwasser in den Fluss Jagst. Das Löschwasser ist mit Kunstdünger angereichert, der dort gelagert war. Unmittelbar setzt ein massives Fischsterben ein. Insgesamt 20 Tonnen tote Fische werden gezählt. Feuerwehren, THW

[141] https://www.tag24.de/nachrichten/regionales/sachsen/kostenexplosion-grossfeuer-bringt-saechsische-gemeinde-beilrode-im-landkreis-nordsachsen-an-ihre-grenzen-1801124

> und Vereine waren tagelang darum bemüht, durch Sauerstoffeinleitung in den Fluss und mit dem Bauen von Wehren zu retten was möglich ist.
> Dieser massive Rettungseinsatz kostete Geld. Bei den betroffenen Landkreisen liefen Kosten von knapp 3 Mio. EURO auf. Einen großen Teil davon übernahm das Land. Auch der Mühlenbesitzer musste nach einem Zivilprozess 200.000 EURO zahlen, da er ohne Genehmigung Dünger lagerte. Wie der Prozess gegen den eigentlichen Brandverursacher - einen Mitarbeiter, der mit Einwilligung seines Chefs Abfall verbrannte, das Feuer aber unbeaufsichtigt ließ und es sich durch Funkenflug ausbreiten konnte - ist mir nicht bekannt.[142]

Werte kann man schützen!

Einerseits über den baulichen Brandschutz – andererseits auch durch den Einbau von

<u>Brandmeldeanlagen</u>.

„In jedem Wohnhaus sind sie längst Pflicht: Rauchmelder haben in den vergangenen Jahren ungezählte Menschenleben gerettet. Der durchdringende Ton, der bei einer lebensgefährlichen Rauchentwicklung durchs Haus schrillt, macht auch den entspanntesten Schläfer hellwach. Was für Wohnhäuser vorgeschrieben ist, fehlt bei

[142] https://www.stimme.de/hohenlohe/nachrichten/sonstiges/Muehlenbrand-an-der-Jagst-kommt-vor-Gericht;art140018,4303778

Stallungen nach wie vor. Rauchmelder oder Brandmelde-Anlagen? Fehlanzeige. Immer wieder sterben Tiere in den Flammen.“ [143]

Der Versicherungsschutz für die Massentierhaltung ist ein sensibles Risiko für die Versicherer geworden. Die Schadensquoten sprechen eine deutliche Sprache. [144]

In Skandinavien besteht seit 2008 eine Pflicht in der Landwirtschaft Brandmeldeanlagen zu installieren.

Es gibt für die Praxis - speziell für landwirtschaftliche Betriebe - nutzbare Systeme, deren Namen hier jedoch nicht genannt werden sollen (man kann sie jedoch mithilfe der Suchbegriffe „Brandschutz“, „Landwirtschaft“ etc. recht einfach im Internet recherchieren). Geworben wird mit folgender Funktionsweise:

> *„Brandmeldeanlagen suchte man in der Landwirtschaft bisher vergebens. Zu hoch war der Verschleiß herkömmlicher Systeme, zu häufig die Fehlalarme, die sie auslösten. Kein Wunder! Schließlich sind sie nicht für Atmosphären konzipiert, die in landwirtschaftlichen Gebäuden unweigerlich herrschen. Sie hielten der Feuchtigkeit, den Ammoniakdämpfen und dem Staub nicht stand und wurden deshalb innerhalb weniger Monate zerstört.*
>
> *Die Branderkennung erfolgt über ein Rauchansaugsystem mit Filter und Detektionskammern, das die Rauchpartikel sicher erkennt und an die Alarmzentrale leitet. Diese meldet den Brand z.B. über Sirenen und übers Telefon bis hin zur Feuerwehr, aktiviert aber gleichzeitig auch die Vernebelungseinheit, welche ein Entflammen bzw. Ausbreiten des Brandes zuverlässig verhindert oder ihn sogar löscht.*
> *Entwickelt speziell für die landwirtschaftliche Tierhaltung, arbeitet diese Anlage auch bei Staub, Feuchtigkeit und Ammoniak in der Stallluft über viele Jahre zuverlässig und ohne Fehlalarme im Betriebsumfeld. Eine spezielle Filtertechnik sorgt dafür, dass die angesaugte Luft von Staub befreit und die tatsächlichen Brandrauchpartikel und -gase auch als solche erkannt werden.“*

Zehn Kälber sterben [145]

Die Einsatzkräfte der Feuerwehren sind erst am heutigen Morgen gegen 9.30 Uhr alarmiert worden, doch das verheerende Feuer war offenbar viel früher ausgebrochen!
"Vor Ort stellte sich heraus, dass es wohl schon seit den Nachtstunden in einem Kuhstall unbemerkt gebrannt haben muss", wie die Freiwillige Feuerwehr mitteilte.
Obwohl die Flammen beim Eintreffen der Helfer bereits erloschen waren, bot sich den Kameraden ein trauriges Bild: "Für zehn Kälber kam jede Hilfe zu spät."

[143] https://www.nw.de/nachrichten/zwischen_weser_und_rhein/22840186_Keine-Rauchmelder-im-Pferdestall.html
[144] https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjh57-Ii9jwAhWLsaQKHdptBn8QFjAAegQIBRAD&url=https%3A%2F%2Fwww.schadenprisma.de%2Fwp-content%2Fuploads%2Fpdf%2F2014%2Fsp_2014_3_6.pdf&usg=AOvVaw17MqX3OterVgq4DVuLEIL0
[145] https://www.tag24.de/leipzig/verheerendes-stall-feuer-im-landkreis-leipzig-zehn-kaelber-sterben-bennewitz-rothersdorf-1874819

> Mehr Glück hatten hingegen die Schweine - alle acht Tiere haben den Brand überlebt und konnten von den Feuerwehrleuten in ein angrenzendes Gebäude gebracht werden.

Das häufige Gegenargument:

> **Brandschutz treibt Preise in die Höhe** [146]
>
> Keine Frage, Brandschutz ist wichtig. Aber kann es sein, dass da etwas aus dem Ruder läuft? So gut wie jedes größere Neubauprojekt wird astronomisch teuer, weil nach heutigem Recht so viele Fluchtwege, Sprinkler- und Entrauchungsanlagen nötig sind.

In der 40. Sitzung des Landtags von Nordrhein-Westfalen am 15. November 2018 wurde ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/4108, behandelt: „Tierschutz beachten – besseren Brandschutz in Stallanlagen entwickeln und umsetzen!“ führte **Norwich Rüße** (GRÜNE) dazu aus:

„Für einen Maststall, der ungefähr eine halbe Million kostet, ist eine Vernebelungsanlage für ungefähr 5.000 Euro zu haben…“

RISIKEN

Unbestritten und völlig nachvollziehbar ist die Tatsache, dass gerade in landwirtschaftlichen Betrieben die Brandgefahr enorm hoch ist:

Heu, Stroh,
Staub,
Treibstoffe,
Düngelager,
Maschinen,
Elektroinstallationen,
Hitze,
Trockenheit,
Biogasanlagen,
Photovoltaikanlagen,
Fuhrpark,
Reparaturarbeiten an Gebäuden und Maschinen mit Flex- und Schweißgeräten…

…all das - und vieles mehr - kann einzeln und ganz besonders in Kombination von mehreren Faktoren sehr schnell dazu führen, dass ein Brand entsteht.

Auf diese Umstände weisen Feuerwehr, Landwirtschaftsverbände, Fachpublikationen, Brandschutz-Fachbetriebe und Versicherer explizit hin.[147]

---

[146] https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/brandschutz-verordnungen-in-deutschland-werden-immer-teurer-15277814.html
[147] http://www.feuerwehr.de/news.php?id=13097; https://www.schadenprisma.de/wp-content/uploads/pdf/unsortiert/sp_sonder_l_1.pdf oder

Zu berücksichtigen sind selbstverständlich auch lange anstrengende Arbeitstage mit großer körperlicher Belastung. Dies kann zu Unkonzentriertheiten bei der Durchführung von Tätigkeiten führen.

> **Neukammer entging nur knapp einer Katastrophe** [148]
>
> Zwei Lagerhallen und drei ehemalige Stallungen, in denen rund 4.000 Strohballen lagerten, standen in Flammen. „Das Feuer drohte dann auf den daneben liegenden Landwirtschaftsbetrieb überzutreten, dort gibt es auch ein großes Tanklager“.
> „Wir hatten gerade erst 20.000 Liter Diesel für unsere landwirtschaftlichen Fahrzeuge bekommen. Hätte die Feuerwehr nur zehn Minuten später mit dem Löschen begonnen, wäre alles verloren gewesen“.

Brandursachen

Nach einer Auswertung des **Instituts für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer e.V.** (IFS)[149] sind die häufigsten Schadenursachen für alle Brände in Deutschland - soweit bekannt:

Brandursachenstatistik für 2020:

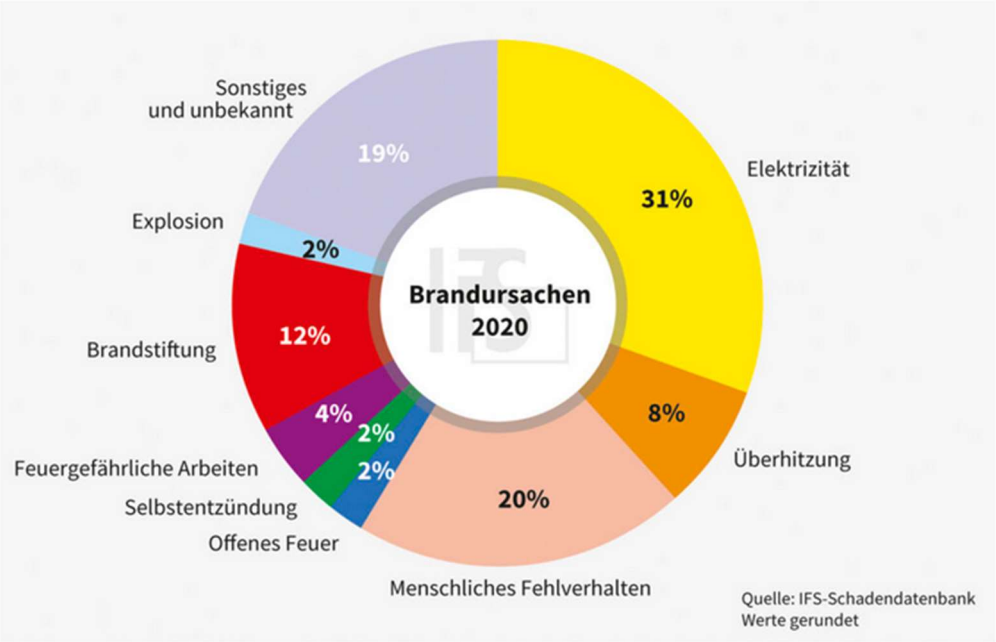

Brandursachen in der Landwirtschaft

Offiziell statistisch sind diese nicht ausgewertet.

https://www.bvbf-brandschutz.de/aktuelles/aktuelles/aktuelles-detail/2019-07-20-brandgefahren-in-der-landwirtschaft

[148] https://www.maz-online.de/Lokales/Havelland/Nauen/Neukammer-entging-nur-knapp-einer-Katastrophe

[149] https://www.ifs-ev.org/schadenverhuetung/ursachenstatistiken/ursachenstatistik-brandschaeden-2020/

Auf der Basis der Brandursachenermittlungen von 605 Schadensfällen in der Landwirtschaft hat das IFS im Vergleich mit den gesamten Schadensfällen folgende Risken ausgemacht (Daten von 2012):[150]

Brandursache	Landwirtschaft	Gesamte Schadensfälle
Elektrizität	23%	34%
Sonstiges / Unbekannt	34%	21%
Brandstiftung	15%	10%
Überhitzung	9%	8%
Feuergefährliche Arbeiten	5%	3%
Selbstentzündung	4%	2%
Offenes Feuer	4%	4%
Menschliches Fehlverhalten	3%	16%
Explosion	2%	2%
Blitzschlag	1%	0%

Das IFS merkt an, dass die Brandursachenstatistik nicht in allen Punkten repräsentativ für das allgemeine Schadengeschehen ist. In diese Statistik sind ausschließlich die Ergebnisse eigener Untersuchungen eingeflossen.

Erstaunlich ist, dass die zweithäufigste ermittelte Brandursache Brandstiftung ist.

Diesen Umstand führt das IFS darauf zurück, dass häufig Brandstiftungen durch die Lagerung von leicht entzündbaren Erntegütern – insbesondere Stroh – unmittelbar an Gebäuden oder durch den einfachen Zutritt Unbefugter in nicht verschlossene Gebäude begünstigt werden.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) hat in Ergänzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften und als Ergänzung im Sinne von allgemeinen Versicherungsbedingungen weitere Vorgaben erlassen. [151]

Hierin sind einige wesentliche Risken sowie mögliche Brandursachen aufgeführt.

Diese beinhalten z.B. Auftauarbeiten; Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen; die Lagerung von Ernteerzeugnissen; Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen; Wärmegeräte in der Tierhaltung; landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen; Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten; Rauchen, offenes Licht und Feuer sowie Schutz vor Brandstiftung.

Elektrizität

DIN VDE 0100-420 gibt Maßnahmen zum Schutz gegen Brände, verursacht durch elektrische Betriebsmittel vor. Personen, Nutztiere und

150 https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwiVttO1qMLwAhXThP0HHQPlCCAQFjAAegQIBRAD&url=https%3A%2F%2Fwww.schadenprisma.de%2Fwp-content%2Fuploads%2Fpdf%2F2012%2Fsp_2012_2_3.pdf&usg=AOvVaw2NpeAViHitdQ2qlDIVziks

151 https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjd3ruTqqnwAhURgv0HHR72A9oQFjAAegQIBRAD&url=https%3A%2F%2Fshop.vds.de%2Fen%2Fdownload%2F794e69b57b73dd476ee9261a92b78029%2F&usg=AOvVaw31_L1b7_BvxZUOkpuzAUTC

> Sachen sind vor Schädigungen oder Verletzungen durch Wärme oder Feuer, die von elektrischen Anlagen verursacht werden oder sich ausbreiten können, zu schützen, indem diese Norm und die Hinweise der Betriebsmittelhersteller berücksichtigt werden. Vorgeschrieben ist, dass Kabel- und Leitungsanlagen eine Feuerwiderstandsdauer besitzen um Stromkreise für Sicherheitszwecke zu versorgen. Dies entweder nach den Brandschutzbestimmungen für Baustoffe, oder, wenn es solche Bestimmungen nicht gibt, von einer Stunde. [152]

Elektrische Geräte überhitzen, Elektroleitungen werden vom Stallklima angegriffen, es geschehen Kurzschlüsse… kurz, es gibt viele Gründe für Brände ausgelöst durch Elektrizität.

> **Tier knabbert Kabel an: Brand mit 100 000 Euro Schaden[153]**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat 2020 reagiert!

2020 ist eine Verordnung in Kraft getreten, die die Brandvorsorge verbessern soll.[154]

> Dazu sollen künftig die elektrischen Anlagen und Photovoltaikanlagen in Mast- und Zuchtbetrieben besser kontrolliert werden. Die elektrischen Anlagen und Photovoltaikanlagen in und auf Gebäuden von landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Brandschutzvorkehrungen müssen durch Sachkundige geprüft werden.
>
> Die Kosten für die professionelle Überprüfung der elektrischen Anlagen in Höhe von etwa 200 Euro pro Tierstall müssen die Bauherren oder Betreiber der Stallungen übernehmen, wie das Ministerium erläuterte.[155]

Allerdings sehen sowohl die TierSchNutztV bereits Prüfungen von elektrischen Anlagen vor. Auch die Vertragsbedingungen der Versicherungen, der Arbeitsschutz, TÜV oder Gewährleistungsvorschriften fordern ohnehin regelmäßige elektrische Prüfungen und/oder die Wartung von Anlagen. Insofern wirkt die getroffene Maßnahme lediglich wie ein Feigenblatt.

Auch fehlt es an einer konkreten Erhebung der Fehlerquellen, so dass es kaum absehbar ist, ob die Verordnung ihre Ziele erreichen kann/wird.

Dazu kommt, dass diese „**Feigenblattregelung**“ nur für einen kleinen Teil der Tierhaltungsbetriebe gilt, nämlich nur für schweinehaltende Mast- und Aufzuchtbetriebe, die mehr als 700 Plätze für Tiere haben, für Zuchtbetriebe, die mehr

---

[152] https://www.elektro.net/111146/verordnungen-zu-sicherheitstechnischen-anlagen/
[153] https://www.sueddeutsche.de/panorama/braende-bad-salzuflen-tier-knabbert-kabel-an-brand-mit-100-000-euro-schaden-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-201109-99-270918
[154] https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=232&bes_id=43266&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Tierhaltungsanlagen#det0
[155] https://www.sueddeutsche.de/politik/landtag-duesseldorf-nrw-verbessert-brandschutz-im-schweinestall-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200326-99-475892

als 150 Sauenplätze vorhalten und in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als zwölf Wochen gehalten werden sowie andere Zuchtbetriebe oder gemischte Betriebe, die mehr als 100 Sauenplätze haben.

Nicht jeder Elektronik-Defekt muss zwangsläufig zu einem Brand führen. Auch wenn es nicht brennt, führen nicht selten Defekte an elektrischen Anlagen zu Havarien und zu Tierverlusten:

357 verendete Schweine in Mastbetrieb: Ermittlungen eingestellt [156]

Nach dem Fund von 357 toten Schweinen in einem Mastbetrieb hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen eingestellt. Dem Halter konnte eine absichtliche Tat nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden, wie ein Pressesprecher mitteilte.

Den Ermittlungen zufolge war wegen eines Stromausfalls die Lüftungsanlage des Stalls ausgefallen. Zwar hatte der Bauer reagiert und den für den Netzausfall verantwortlich gemachten Schutzschalter wieder aktiviert. Allerdings hat er die für die Lüftung vorgesehene Alarmanlage nicht mehr aktiviert. Vermutlich passierte ein zweiter Stromausfall, den der Landwirt zu spät bemerkte.

357 der insgesamt 607 dort untergebrachten Schweine verendeten infolge Herz-Kreislauf-Versagens. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass den restlichen Tieren durch den Sauerstoffmangel länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt wurden.

Lüftungsanlage in Maststall defekt – nur 15 Tiere überleben [157]

In einem Schweinemastbetrieb sind in der Nacht knapp 400 Tiere verendet. Nach Angaben des Kreisveterinäramtes war eine Lüftungsanlage, die den Stall mit Frischluft versorgen sollte, ausgefallen. Eigentlich hätte ein spezielles Alarmsystem den Ausfall der Lüftungstechnik melden müssen. »Dabei wird der Besitzer der Anlage normalerweise per Handy über das Versagen der Lüftung informiert. Das ist ein erprobtes Verfahren«, sagt der Veterinär. Doch die Sicherheitstechnik versagte ebenfalls. »Das ist natürlich ein absoluter Super-GAU, das so etwas vorkommt«.
Neben dem schrecklichen Leid der Tiere ist natürlich auch der wirtschaftliche Schaden für den Besitzer immens.

[156] https://www.br.de/nachrichten/bayern/357-verendete-schweine-in-mastbetrieb-ermittlungen-eingestellt,SDVa7Y1
[157] https://m.westfalen-blatt.de/OWL/Kreis-Herford/Kirchlengern/2077070-Lueftungsanlage-in-Maststall-defekt-nur-15-Tiere-ueberleben-Fast-400-Schweine-verendet

1.550 Schweine verendet – Tödliche Technik im Stall [158]

In Ställen im Landkreis kamen zwischen dem Juni 2012 und Dezember 2015 rund 1.550 Tiere unbeabsichtigt ums Leben.
Die Gründe seien technischer Art: In allen der Verwaltung bekannten sechs Fällen wurden Schäden in den Lüftungsanlagen der Ställe als Ursache genannt.
Mal war es eine kaputte Sicherung, mal ein defekter Temperaturfühler. Andere Male war die Ursache eine fehlerhafte PC-Steuerung oder ein teilweiser Stromausfall durch beschädigte Kabel, die in örtlichen Schweineställen nach Erkenntnissen der Kreisverwaltung die Lüftungssysteme ausfallen ließen.
Die Folge: Hunderte Tiere seien elendig durch Ersticken verendet,
Bei der Kreisverwaltung ist die Anfälligkeit der Lüftungssysteme gegenüber Störungen bekannt. Integrierte Alarmanlagen, die solche Defekte eigentlich anzeigen sollten, hätten in den bekannten Fällen nicht reagiert, heißt es. Entweder seien sie nicht fachgerecht eingebaut oder unzureichend gewartet worden.
Wie Betriebsleiter in Fabriken hätten die Landwirte den störungsfreien Betrieb der Lüftungs- und der Alarmanlage zu gewährleisten.

Gisbert Paar hat in einem Artikel der < Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung, Ausgabe 12/2015 > in seinem Beitrag „Lüftungshavarien in Tierställen“ beschrieben, „*dass die Tiere nicht ersticken, sondern vielmehr an akutem Kreislaufversagen infolge von Hyperthermie und Schock, begleitet von einem hypoxischen Ödem bei zum Teil vorgeschädigten Atemwegen, verenden.*
Durch den Ausfall der Lüftungsanlage kommt es bei den intensiv besetzten Ställen innerhalb weniger Minuten zu einem Anstieg der Stalltemperatur. Bei über 35 Grad und 100% relativer Luftfeuchte tritt bei den Tieren eine thermische Belastung ein, da sie die durch den Stoffwechsel gebildete Wärme nicht mehr abführen können. Die Tiere erleiden letztlich einen Herz-Kreislauf-Kollaps. Dieses Geschehen spielt sich innerhalb von max. 90 Minuten ab.“

Fehlverhalten und feuergefährliche Arbeiten

Erstaunlich oft treffen wir bei unserer Recherche nach Bränden auf folgende oder ähnlich lautende Meldungen in den Medien:

Unkraut-Abflammgerät verursacht Scheunenbrand [159]

Bei einem Scheunenbrand in Wittenberg ist ein Sachschaden in Höhe von etwa 50 000 Euro entstanden. Wie eine Sprecherin der Polizei am Dienstag mitteilte, wurde in der Nähe der Scheune zuvor mit einem Unkraut-Abflammgerät gearbeitet. Daraufhin fing die Scheune Feuer. Es gab keine Verletzten. Insgesamt waren 64 Feuerwehrleute im Einsatz.

[158] https://weserreport.de/2016/10/umzu_regional/allerreport/verden/1-550-schweine-verendet-toedliche-technik-im-stall/
[159] https://www.sueddeutsche.de/panorama/braende-lutherstadt-wittenberg-unkraut-abflammgeraet-verursacht-scheunenbrand-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210511-99-549519

Nur eines von vielen Beispielen für Fehlverhalten, denn Löten, Schweißen, Flexen, Schmieden und vieles weitere fällt sehr häufig in landwirtschaftlichen Betrieben an.

Feuer in einem Schweinestall – Brandursache evtl. Schweißarbeiten [160]

Zwar gibt es auch hier eine Reihe von Gefahrenhinweisen und Vorgaben über die richtige Vorgehensweise - Abstand halten zu brennbaren Stoffen, Aufräumen, Feuerlöscher bereithalten - der verschiedensten Verbände und Organisationen, doch offenbar glauben erstaunlich viele Menschen: „einmal ist keinmal“ und „es wird schon gut gehen“!

Überhitzung

Das Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung (IFS, eine Institution der öffentlichen Versicherer) berichtet unter der Überschrift: „Funkenschlag im Heugebläse“ von einem Landwirt, der zur Einlagerung seines Heus eine „Heuschleuder“ verwendete. Bei dieser Arbeit kam es zum Brand. Zur Ermittlung der Schadenursache war später ein IFS-Gutachter vor Ort. Eine Heuselbstentzündung und auch einen technischen Defekt konnte er als Brandursache ausschließen. Ihm fielen zahlreiche Beulen im Gehäuse des Heugebläses auf. Sie waren von innen entstanden, offenbar durch Steine. An einer Stelle war die Metallwand sogar aufgerissen. Der Landwirt bestätigte, oft Steine im Heu bemerkt zu haben. Doch offenbar hatte er darin nicht das erhebliche Brandrisiko erkannt. Ein Funke, entstanden durch das Schlagen eines Steines gegen das Metallgehäuse, hatte am Schadentag Heustaub oder Heu entzündet, und das Gebläse hatte diesen kleinen Brandsatz direkt ins Heulager befördert.[161]

Teure Technik in Flammen - Warum brennen so viele Erntemaschinen? [162]

Die Kombination von Trockenheit, Stroh und Technik ist brandgefährlich.
„Die meisten Brände entstehen im Motorbereich, durch technische Defekte oder heiße Stellen. Der Krümmer ist der heißeste Punkt. Vorne am Mähwerk sind zwei Schleifkufen, die bei Bodenkontakt auf Steine treffen. Ein Funke kann ausreichen“,
Wenn die gigantischen Mähdrescher Feuer fangen, können die Bauern meist nicht viel ausrichten. „Man muss versuchen, ihn schnell auf eine gemähte Fläche zu fahren und dann nichts wie raus und weg“
„Auf dem Feld wird zuerst ringsum ein Streifen abgemäht“, dieser soll verhindern, dass ein möglicher Brand ins Dorf, auf den Nachbaracker, den

[160] https://ofv-112.de/2016/11/24/24-11-2016-feuer-in-einem-schweinestall-brandursache-evtl-schweissarbeiten/?fbclid=IwAR019I5BrzmebFgETK0huqEOlLyTkgbMfrjju_kRrZkFaGdpWZ-fyykL5aI
[161] https://www.ifs-ev.org/funkenschlag-im-heugeblaese/?highlight=Landwirtschaft
[162] https://www.nordkurier.de/neubrandenburg/teure-technik-in-flammen-warum-brennen-so-viele-erntemaschinen-1740385508.html

Wald oder den Straßenverkehr überspringt. „Außerdem haben wir immer einen Traktor mit einem großen Wassertank dabei.“

Feld wird zum Flammenmeer [163]

Zwölf Hektar eines großen Getreidefeldes sind am Freitagnachmittag in Flammen aufgegangen.
Das Feld war bei Erntearbeiten durch einen Defekt an der Strohpresse in Brand geraten und der Wind sorgte dafür, dass sich das Feuer schnell ausbreiten konnte. Das Übergreifen auf ein benachbartes Waldstück konnten die Feuerwehrleute gerade noch verhindern.
Der Landwirt hat nach Aussagen des Amtswehrführers schlimmeres verhindert, indem er zweimal 25000 Liter Wasser auf Anhängern mit Traktoren zur Verfügung gestellt hat.

Brandstiftung

Brandstiftung ist tatsächlich eine der häufigsten Ursachen für Brände. Brennende Heuballen, abgelegene Scheunen, abgestellte Maschinen, Felder und Gebäude…

2019 wurde - nach unserer Recherche - bei 165 Berichten, in denen eine Brandursache genannt wurde, 64-mal (fahrlässige) Brandstiftung angegeben. Dies entspricht 39 % und liegt damit noch vor technischen Defekten (38 %).

2020 wurde 465-mal über Brandstiftung berichtet, das entspricht 19,65 % aller genannten Brandursachen.

Vom Schwager angestiftet:
27-Jähriger zündet Wohnhaus, Scheune und Auto an

Der Schwager wollte Summen im sechsstelligen Bereich von der Versicherung kassieren. Doch der Schwindel flog auf.
Ein 27-Jähriger aus Meldorf ist am Montag am Amtsgericht Rendsburg wegen Brandstiftung zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden.[164]

Feuerwehrmann als Brandstifter

Am frühen Sonntagmorgen, 26. April 2020, kam es in einer Scheune eines Reiterhofs zu einem schweren Brand.
Menschen und Tiere kamen nicht zu Schaden, der Sachschaden soll sich im mittleren sechsstelligen Bereich bewegen.
Es war jedoch nicht der erste Brand, der die Feuerwehr in der kleinen Gemeinde in kürzester Zeit in Atem hielt. Schon in den vergangenen

[163] https://www.nordkurier.de/mueritz/feld-wird-zum-flammenmeer-2032633607.html
[164] https://www.shz.de/lokales/landeszeitung/27-Jaehriger-zuendet-Wohnhaus-Scheune-und-Auto-an-id32203587.html

Wochen kam es zu kleineren Feuern, bei dem Brandstiftung nicht ausgeschlossen werden konnte.
Am Sonntag kam es dann – während der Löscharbeiten - zu einer Festnahme durch die ebenfalls anwesende Kriminalpolizei. Bei dem Verhafteten handelt es sich um ein **Mitglied der örtlichen Feuerwehr**, der auch für die früheren Brände in der jüngsten Zeit verantwortlich gewesen sein könnte. Die Staatsanwaltschaft ermittelt…[165] [166]

Zündelnde Buben setzen eine Scheune in Brand

Zwei zündelnde Buben haben einen großen Brand verursacht. Wie die Polizei berichtet, hatten die beiden Kinder im Alter unter zehn Jahren am späten Mittwochnachmittag in einem Holzunterstand auf einem Grundstück in der Keltenstraße ein Feuerzeug gefunden und damit Kartonreste angezündet. Als sie dachten, das Feuer sei aus, gingen sie fort und spielten anderswo weiter.[167]

Neunjähriger Junge muss Kosten für Feuerwehreinsatz tragen - Brand wurde in zurechenbarer Weise grob fahrlässig verursacht.
So entschied das Verwaltungsgericht Koblenz, mit Urteil vom 24. März 2004 - 2 K 2208/03.KO.
„Insbesondere sei der 9-jährige deliktsfähig gewesen und habe den Brand in zurechenbarer Weise grob fahrlässig verursacht. Er habe zum Tatzeitpunkt die geistige Reife besessen, das Unrecht seiner Handlung und seine dadurch begründete Verantwortlichkeit einzusehen. Ein normal entwickelter Jugendlicher dieses Alters hätte nämlich die Gefährlichkeit seines Tuns voraussehen und dieser Einsicht gemäß handeln können und müssen. Regelmäßig würden Minderjährigen die Gefahren des Umgangs mit offenem Feuer gerade an Fällen verdeutlicht, die das Anzünden von Stroh beträfen. Von daher hätte auch der Kläger die Gefahr erkennen müssen, die sich aus dem Anzünden von Stroh in enger räumlicher Nähe zum Strohlager ergebe.“
Die Folge: Zahlung von 20.488,20 Euro für die Brandbekämpfung an die zuständige Gemeinde.[168]

Tierschützer als Brandstifter?!

Immer wieder werden in (sozialen) Medien Tierschützer*innen oder Tierrechtler*innen verdächtigt absichtlich Brände an oder in Nutztierhaltungsanlagen zu legen. Als vorgebliches Ziel wird unterstellt, dass auf diese Weise Aufmerksamkeit erregt und die Spendenbereitschaft für die Organisationen gesteigert werden soll.

[165] http://www.feuerwehr.de/einsatz/berichte/einsatz.php?n=51185
[166] https://www.tag24.de/thema/feuerwehreinsatz-heute/neuberg-ravolzhausen-brand-feuer-scheune-feuerwehrmann-brandstifter-festnahme-polizei-sophienhof-scheunenbrand-sonntag-1497726
[167] https://www.augsburger-allgemeine.de/schwabmuenchen/Hiltenfingen-Zuendelnde-Buben-setzen-in-Hiltenfingen-eine-Scheune-in-Brand-id59555036.html
[168] https://www.kostenlose-urteile.de/VG-Koblenz_2-K-220803KO_Scheunenbrand-Neunjaehriger-Junge-muss-Kosten-fuer-Feuerwehreinsatz-tragen.news10473.htm

- 2010 gab die Polizei bekannt, dass bei einem Brandanschlag auf einen Hähnchenmastbetrieb in Sprötze ein Bekennerschreiben der Organisation A.L.F. – Animal Liberation Front, aufgetaucht sei.

- 2014 flog ein V-Mann, der sich Anfang 2012 auf Weisung des Landeskriminalamtes und der Staatsanwaltschaft Niedersachsens in die Tierschützerszene eingeschlichen hatte, auf. Heraus kam dabei, dass der V-Mann sogar selbst zu militanten Aktionen aufgerufen habe und konkrete Tipps gab, wie man z.B. Tiertransporte durch Manipulation an den Hydraulikleitungen lahmlegen könne.[169]

- 2015 gingen im niedersächsischen Kreis Rotenburg zwei Schweineställe in Flammen auf. Graffitis am Brandort wiesen auf PETA hin. Die Tierrechtsorganisation distanzierte sich und stellte ihrerseits Strafantrag.

- In einem Artikel der Hannoverschen Allgemeinen vom 15. August 2015 behauptet der CDU-Abgeordnete und Landwirt Helmut Dammann-Tamke, dass seit 2009 durch von militanten Tierschützern verübte Brandanschläge und Sachbeschädigungen Schäden in Höhe von 1,3 Mio. EURO entstanden seien. Unter den Landwirten herrsche ein „Klima der Verunsicherung“.[170]

- Eine kleine Anfrage der CDU, bezüglich Straftaten von militanten Tierschützern, beantwortete der niedersächsische Landtag dahingehend, dass Niedersachsen aufgrund seiner landwirtschaftlichen Strukturen einen Schwerpunkt für Aktionen militanter Tierschützer darstelle. Zwischen 2001 und 2013 gab es 82 Verdachtsfälle auf Brandstiftungen in Tierhaltungsanlagen. Davon könnten 3 der politisch motivierten Kriminalität zugerechnet werden.

  Ergebnis: „*Nach wie vor ist eine organisierte oder strukturierte Szene von extremistischen „Tierschützern“ in Niedersachsen nicht erkennbar*.“ [171]

Zu demselben Ergebnis kam die Landesregierung Niedersachsen bereits 2013:

> „*Im Ergebnis ist derzeit nach übereinstimmenden Erkenntnissen der niedersächsischen Polizei und des Verfassungsschutzes eine organisierte und strukturierte Szene von extremistischen Tierschützern in Niedersachsen nicht erkennbar*.“
> (Niedersächsischer Landtag - Drucksache 17/1183).

Ähnlich negativ äußert sich auch **Hans-Heinrich Berghorn** als Sprecher des Landwirtschaftsverbandes WLV für Nordrhein-Westfalen:

> „Es gebe spektakuläre Fälle, aber die Häufigkeit solcher Brände sei nach *seiner Einschätzung in den vergangenen Jahren nicht stark gestiegen. <…> Militante Tierrechtler aber seien in Westfalen-Lippe bisher wenig in Erscheinung getreten.“* [172]

---

[169] https://www.haz.de/Nachrichten/Der-Norden/Uebersicht/Polizeispitzel-tappte-in-die-Falle-der-Tierschuetzer
[170] https://www.haz.de/Nachrichten/Der-Norden/Uebersicht/Militante-Tierschuetzer-verursachen-Millionenschaeden
[171] https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen%5F17%5F5000/4001-4500/17-4023.pdf
[172] https://www.nw.de/nachrichten/zwischen_weser_und_rhein/22458699_Angriffe-auf-Tierstaelle-beunruhigen-die-Politik.html

Und die Bundesregierung antwortet 2018 auf eine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zu Sachbeschädigungen und Stalleinbrüchen:

> *„Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.“* [173]
> (Deutscher Bundestag – Drucksache 19/2326)

Im Endeffekt scheint es ohnehin extrem abwegig, dass Tierschützer*innen oder Tierrechtler*innen Ställe mit den darin befindlichen Tieren vorsätzlich und gezielt in Brand setzen um mediales Interesse zu provozieren.
Abgesehen davon, dass der Schutz des tierlichen Lebens im Vordergrund steht und nicht gefährdet werden darf, beschränkt sich - wie bereits an anderer Stelle beschrieben - die mediale Berichterstattung in der Regel auf einen eher örtlich begrenzten Bereich und löst keine epochalen Schlagzeilen aus.

Andererseits offenbaren sowohl landwirtschaftliche Interessenvertretungen und die Parteien **FDP, CDU/CSU** und **SPD** welche politische Absicht hinter den - ganz überwiegend - unbewiesenen Behauptungen, Brandstiftungen, Sachbeschädigungen würden von Tierschützern begangen, steckt: sogenannte „Stalleinbrüche“ sollen verhindert bzw. strafrechtlich verfolgt werden, da bei solchen Aktionen immer wieder Tierschutzverstöße offenbar werden, die in den Medien verbreitet werden.

So fragt die FDP-Bundestagsfraktion:

> *„Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um Ermittlungsbehörden die Verfolgung von Stalleinbrüchen zu vereinfachen?“*

Die Antwort der Bunderegierung lautet:

> *„Die Koalitionspartner haben im Koalitionsvertrag festgehalten, dass sie „Einbrüche in Tierställe als Straftatbestand effektiv ahnden“ wollen. Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesregierung etwaigen Handlungsbedarf.“*

Allerdings räumt die Bundesregierung auch ein:

*„Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat am 10. April 2018 entschieden, dass es im Einzelfall zulässig sein kann, auch rechtswidrig hergestellte Filmaufnahmen für die Berichterstattung durch die Medien zu verwenden. Dies gilt allerdings nur unter der Bedingung, dass die grundrechtlich garantierte Medien- und Meinungsfreiheit sowie das Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf der einen Seite das Grundrecht des Unternehmers an der Wahrung seines Persönlichkeitsrechts und seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf der anderen Seite überwiegen.*
Es kommt also auf das Ergebnis einer Güterabwägung an, die auf der Grundlage der jeweiligen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen ist.“

[siehe dazu auch **Oberlandesgericht (OLG) Naumburg** vom 22. Februar 2018, Az.: 2 Rv 157/17) - Freisprüche für Tierschützer nach Filmaufnahmen im Stall -: „Tierwohl stelle ein notstandsfähiges Rechtsgut dar, dem durch die von den Angeklagten dokumentierten Missstände dauerhafte Gefahr gedroht habe. Die Tat sei zur Abwendung der Gefahr erforderlich gewesen, weil mit einem Eingreifen der

[173] dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/023/1902326.pdf

zuständigen Behörden nach den zuvor erzielten Erfahrungen nicht zu rechnen gewesen sei. Das von den Angeklagten geschützte Tierwohl sei im vorliegenden Fall deutlich höher zu bewerten als das verletzte Hausrecht.]

Offenes Feuer / Rauchen

Erstaunlich ist, dass Nutzfeuer, Brauchtumsfeuer oder Lagerfeuer als Brandursache fast doppelt so häufig vorkommt, wie Selbstentzündung:

2020 wurden nach unserer Datenerhebung 72 Brände durch Feuer ausgelöst und nur 44 durch Selbstentzündung.

> **Feuer-Katastrophe auf Reiterhof** [174]
>
> Ein achtlos weggeworfener glimmender Zigarettenstummel ist also offenbar verantwortlich für das verheerende Feuer, das einen Schaden von mindestens vier Millionen Euro verursacht, Dutzende Pferde obdachlos gemacht und die Betreiber ratlos zurückgelassen hat!

Selbstentzündung

Die Selbstentzündung von Heu ist die häufigste biologische Brandursache und möglich, wenn ein bestimmter Feuchtigkeitsgehalt im Erntegut und Mikroorganismen wie Pilze und Bakterien sowie eine starke Verdichtung beziehungsweise Pressung des Heus vorliegen. Aus diesem Grund sind regelmäßige und engmaschige Temperaturmessungen auch nach der Einlagerung erforderlich. Versicherungsbestimmungen sehen vor, dass das getrocknete Erntegut ordnungsgemäß eingelagert und ständig durch ein geeignetes Messgerät, etwa eine Heumesssonde, auf Selbstentzündung hin überprüft werden müsse. Heustapel sind dabei so anzulegen, dass jeder Punkt des Stapels kontrolliert werden könne.
Fehlerhafte Lagerung und mangelnde Kontrolle berechtigt die Versicherung zu einer Leistungskürzung, weil der Landwirt seine Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag grob fahrlässig verletzt.[175]

Selbstentzündung ist relativ selten und wurde 2020 in unserer Datensammlung in 44 Fällen = 1,86 % aller Brandfälle als Ursache ausgemacht.

Explosion

Immer wieder kommt es zu Explosionen in Schweineställen. Allein in NRW flogen in den vergangenen Jahren 20 bis 30 Gebäude in die Luft. Die Gefahr kommt aus der Güllegrube. Gülle produziert auch Methangas, und das ist, im richtigen Mischungsverhältnis mit Luft, hochexplosiv.[176]

---

[174] https://www.merkur.de/bayern/schechen-rosenheim-feuer-katastrophe-auf-reiterhof-nun-ist-ursache-bekannt-zr-12218303.html
[175] https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/olg-braunschweig-falsche-einlagerung-von-heu-schmaelert-nach-brand-versicherungsleistungen
[176] https://www.wr.de/region/westfalen/explosion-im-schweinestall-id6512927.html

Güllegase in Stallgebäude: Drei Kühe sterben [177]

In einem Stall in Niedersachsen sind am Montag Güllegase ausgetreten. Drei Kühe starben. Der Landwirt rettet durch schnelles Handeln vermutlich mehrere Menschenleben.

Güllegas-Explosion in Rinderstall [178]

Dem "Brandverdacht" war jedoch eine ausgewachsene Explosion bzw. Verpuffung von Güllegasen vorausgegangen. Die dabei auftretende Stichflamme erfasste laut einem Augenzeugen das Hallendach und zerstörte einen Teil der Decke.

Blitzschlag

Hier fällt mir immer spontan meine Großmutter vom Lande mit Nebenerwerbslandwirtschaft ein. Wenn ich als Kind in den Schulferien bei ihr war und es gewitterte nachts, schlief sie nicht, sondern blieb angekleidet, den Notfallkoffer mit wichtigen Dokumenten und sonstigen Wertsachen in der Hand, stets wach bis das Unwetter vorbei war.

Brandausbrüche durch Blitzschlag sind heute jedoch durch die bewährte und jahrelang praxiserprobte Technik eher selten geworden - aber dennoch nicht ausgeschlossen.

Blitzschlag setzt Stall in Brand: Dachstuhl stürzt ein und tötet 31 Kühe [179]

Ein Blitzschlag hat einen Stall auf einem Bauernhof im in Brand gesetzt. Die vorläufige Schätzung des Sachschadens beläuft sich auf eine halbe Million Euro.

Landwirtschaftliches Gebäude komplett abgebrannt
70 Schweine sterben in den Flammen [180]

Gesamtschaden in Höhe von 500.000 bis 600.000 Euro
Brandursache war tatsächlich ein Blitz

Stallung stürzt nach Blitzschlag ein [181]

Die westliche Giebelwand der Stallung stürzte auf einen darunter liegenden Viehstall und zerstörte diesen vollständig. 22 Rinder (Jungrinder

[177] https://www.agrarheute.com/land-leben/guellegase-stallgebaeude-drei-kuehe-sterben-569630
[178] http://www.netteam.at/opmodule/user/ffatzenbrugg/default.asp?kat=11&dok_id=43013&op=
[179] https://www.suedkurier.de/region/hochrhein/hoechenschwand/Blitzschlag-setzt-Stall-in-Brand-Dachstuhl-stuerzt-ein-und-toetet-31-Kuehe;art372600,10238793
[180] https://www.donaukurier.de/lokales/beilngries/dk-video-Feuer-in-Wolfsbuch-Brandursache-bestaetigt;art601,4658662
[181] https://www.all-in.de/buchloe/c-polizei/stallung-in-lamerdingen-stuerzt-nach-blitzschlag-ein_a1367471

und Kälber) wurden unter dem Schuttberg begraben. Die Feuerwehren der Umgebung sowie das Technische Hilfswerk wurden verständigt.
Der Schuttberg konnte mit Bagger und Radlader abgetragen werden. Einige noch lebende Tiere mussten vor Ort notgeschlachtet werden. Die meisten Rinder wurden von dem Stalldach und Steinen erschlagen. Neun Rinder konnten gerettet werden, Personen wurden nicht verletzt. Als Ursache für den Einsturz kommt nur ein direkter Blitzeinschlag ins Anwesen in Frage.

Kurioses

Warum ein Schrittzähler beim Schwein explodierte [182]

Am Wochenende hat in Bramham in der Nähe von Leeds in Nordengland ein Feld gebrannt. Ursache war nach Angaben der Feuerwehr von North Yorkshire der Schrittzähler eines Schweins. Offenbar war dieser von einem anderen Schwein gefressen und wieder ausgeschieden worden und hatte anschließend in einer chemischen Reaktion mit den Exkrementen der Tiere das Heu im Stall in Brand gesetzt.

…so untersuchte das IFS im Jahr 2005 zwei Fälle, bei denen **Branntkalk** unsachgemäß zur Desinfektion von Tierstallen eingesetzt wurde. Branntkalk reagiert unter starker Wärmeentwicklung („exotherm“) mit Wasser.
Branntkalk und die Reaktionsprodukte sind hierbei zwar nicht brennbar, bei Vorhandensein geeigneter Brandlasten (z. B. Stroh) kann es jedoch durch die Hitzeentwicklung ohne Weiteres zu einem Brand kommen. Zumindest in einem Fall konnte der verantwortliche Brandermittler zeigen, dass das Feuer durch urinierende Rinder ausgelost wurde. [183]

Ein Brandermittler einer bayerischen Kriminalpolizei erzählte von folgender Konstellation: Nach einem Brand in einem Schweinestall war der Eber bei der Sau in der Box vorgefunden worden. Sein eigentlicher Platz wäre zwei Boxen weiter gewesen. Zwischen den beiden befand sich eine Box mit jungen Ferkeln. Der **liebestolle Eber** hatte vermutlich einen Sprung über den Ferkelstall zur Sau kapriziert und dabei eine Wärmelampe für die Kleinen heruntergerissen, die dann den Brand verursacht hat. [184]

[182] https://www.sueddeutsche.de/panorama/tierhaltung-schweine-bundesverband-rind-und-schwein-freilandhaltung-1.4838337
[183] +
[184]
https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwig65qI0drwAhWqgP0HHfAUC0IQFjARegQICxAD&url=https%3A%2F%2Fwww.schadenprisma.de%2Fwp-content%2Fuploads%2Fpdf%2F2007%2Fsp_2007_3_6.pdf&usg=AOvVaw3HgoiR1HNDpTmsaXCWj77m

Auffallend war, dass es zum Jahreswechsel 2020/2021 wegen des „Corona-bedingten Verkaufsverbots“ von Feuerwerk deutlich weniger Brandfälle in der Landwirtschaft gab, bei denen als Brandursache Feuerwerk genannt wurde:

2019: 2,5 %
2020: 1,1 %

Brandhäufigkeit

Tausende Schweine sterben bei Brand (Juni 2020) [185]

"Die Schweineställe selbst sind weitestgehend abgebrannt. Insgesamt befanden sich in den drei Ställen bis zu 5.000 Schweine. Das Feuer ist nach Polizeiangaben gegen 11 Uhr in einem Stall ausgebrochen. Anschließend griffen die Flammen auf die weiteren Gebäude über. Bei den Tieren muss man davon ausgehen, dass sie bei dem Brand alle ums Leben gekommen sind."
2014 hatte es schon einmal in dieser Anlage gebrannt. Damals hatte ein technischer Defekt das Feuer ausgelöst.

Ebenso, wie es laut Bundesregierung keine Statistik über Brände in der Landwirtschaft gibt, existiert auch allgemein keine verbindliche und einheitliche Schadenserhebung über Brände:

Die **Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes (vfdb)** erhebt deutliche Kritik:

[185] https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/saalekreis/riesen-rauchwolke-schweinemast-anlage-in-teutschenthal-brennt-100.html

„Eine Vollstatistik mit einheitlichen Erfassungskriterien über alle Brandeinsätze existiert in Deutschland nicht. Mit dieser Situation fehlen unter statistischen Gesichtspunkten heutzutage sogar sehr grobe Informationen. Es ist nicht einmal klar, wie viele Brände pro Jahr in Deutschland stattfinden <…>.[186]

Nach einer Veröffentlichung von „statista.com“ sind aber zumindest folgende deutschlandweite Daten über Brandereignisse bekannt[187]:

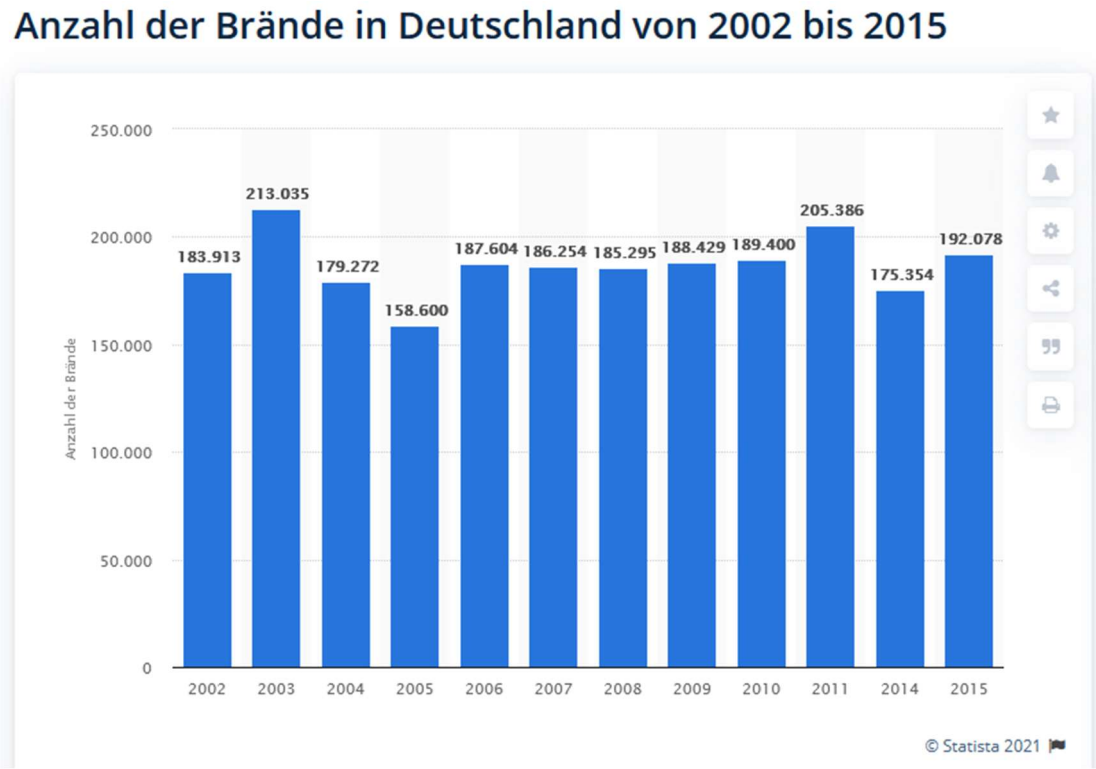

Zur **Häufigkeit von Bränden** in der Landwirtschaft gibt es mangels offizieller Datenquellen lediglich folgende Anhaltspunkte:

- **Dr. Mario Ruppert** hat 1987 in der Zeitschrift „Versicherungswirtschaft“ ausgeführt, dass in Deutschland schätzungsweise ca. **6.000 Brände pro Jahr** in landwirtschaftlichen Betrieben geschehen.[188]

- In einer Presseerklärung des bvbf - Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. vom 20. Juli 2006 wurde erklärt, dass in der Bundesrepublik **täglich ca. 80 Brände** in der Landwirtschaft auftreten, wobei 30 davon ein größeres, oft verheerendes Ausmaß erreichen.[189]

- Herr **Dr.-Ing. Mingyi Wang** (GDV) hat in einem Fernsehbeitrag des Südwestrundfunks (SWR) **REPORT MAINZ** vom 16. Juni 2020 von einer

[186] Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) Auswertungsbericht der vfdb-Brandschadenstatistik, 1. Auflage 2020
[187] https://de.statista.com/statistik/daten/studie/155263/umfrage/entwicklung-der-gesamtanzahl-der-braende-in-deutschland-seit-2002/#professional
[188] Versicherungswirtschaft, VVW GmbH Karlsruhe, 42. Jahrgang, 1. Mai 1987
[189] https://www.presseportal.de/pm/51999/850697

Häufigkeit von ca. **5.000 Bränden pro Jahr** in Deutschland gesprochen, das sind 14 Brände jeden Tag.[190]

- Unsere eigenen Recherchen ergaben für 2020 insgesamt **2.366 Brände**, Schadensereignisse und/oder Havarien in der Landwirtschaft (nachzulesen auf unserer Facebook-Seite / 110 DIN-A 4 Seiten).

Eine offizielle bundesweit oder durch die einzelnen Bundesländer veranlasste Erhebung und Auswertung von Brandereignissen in landwirtschaftlichen Betrieben existiert nicht.

Eine kleine Anfrage der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** (MdB **Friedrich Ostendorff**) an die Bundesregierung[191] - blieb erfolglos. Der Abgeordnete Ostendorff hatte gefragt, wie viele Tiere 2018 und 2019 aufgrund von technischen Defekten oder Bränden in Stallanlagen verendet sind.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs **Michael Stübgen** vom 22. Mai 2019:

> *„Eigene Informationen zu entsprechenden Vorfällen und der Anzahl betroffener Nutztiere liegen der Bundesregierung nicht vor.“*

Am 30. März 2020 beantwortete die Bundesregierung eine kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN damit, dass keine amtliche Statistik zu getöteten oder verletzten Tieren bei Havariefällen (ausgelöst durch Feuer, Sturm, Wasser, Stromausfall oder Ähnliches) in Tierhaltungen wie etwa Zoos, Tierparks, Zirkussen, Ställen oder privaten Tierhaltungen existiert. Entsprechende Informationen liegen der Bundesregierung - nach Auskunft des BMEL - nicht vor.[192]

Bestätigt wurde dies u.a. durch eine Anfrage von uns beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über die Plattform „Fragdenstaat.de“[193].

Ähnlich erging es politischen Anfragen an den Niedersächsischen Landtag im Januar 2019 [194], den Bayerischen Landtag im Juni 2015 [195] oder den Landtag des Landes Brandenburg im Dezember 2015 (Drucksache 6/3267) sowie im Januar 2019 [196], auch diese blieben weitgehend erfolglos.

Gleichlautende Antworten erhielten wir bei dem von uns geführten Schriftwechsel mit diversen Ministerien und Politiker*innen z.B. auch aus Baden-Württemberg

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Für die Übersendung Ihrer privaten Auswertungen danke ich Ihnen. Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen ebenfalls keine konkreten Zahlen zu Brandereignissen in landwirtschaftlichen Betrieben und Tierhaltungen vor.

[190] https://www.swr.de/-/id=25275230/57halm/index.html
[191] http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/105/1910535.pdf (Seite 60)
[192] https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/184/1918456.pdf
[193] https://fragdenstaat.de/a/164125
[194] https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_05000/03001-03500/18-03312.pdf
[195] www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0007142.pdf
[196] https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/bb/6/10503.pdf

Die regionale Verteilung der Brände, die wir ermittelt haben ergibt, dass vier Bundesländer ungefähr 2/3 aller Brände zu verzeichnen haben. Das gilt sowohl für alle Brände als auch Brände mit Beteiligung von Tieren:

Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Die weiteren Bundesländer folgen mit Abstand auf den Plätzen.

regionale Verbreitung 2020				
Bundesland	Gesamt	mit Tieren	Ges.	mit T.
Bayern	445	90	18,80%	18,22%
Niedersachsen	414	82	17,50%	16,60%
NRW	354	83	14,96%	16,80%
BaWü	319	52	13,48%	10,52%

Im Grunde kann man auch die saisonale Brandhäufigkeit feststellen:

Brände je Monat 2020		
Januar	164	6,93%
Februar	116	4,90%
März	169	7,14%
April	337	14,24%
Mai	221	9,34%
Juni	192	8,11%
Juli	236	9,97%
August	313	13,23%
September	181	7,65%
Oktober	158	6,67%
November	150	6,34%
Dezember	129	5,45%

In den Monaten April und August sind die häufigsten Brände zu verzeichnen, Mai und Juli fallen etwas zurück und dann folgen Juni, September und Januar.

Brandlasten

Anl. einer Aussprache in der 40. Sitzung des Landtags von Nordrhein-Westfalen am 15. November 2018, erläuterte der Landwirt und Landtagsabgeordnete **Norwich Rüße**, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

> *„Eine Zeit lang haben wir gedacht, die Zahl der Stallbrände würde zurückgehen, wenn bei modernen Ställen keine Einstreu, kein Stroh, mehr vorhanden ist – früher oft der Grund für Brände auf Bauernhöfen. Mittlerweile aber wissen wir: Dem ist nicht so. Stäube, elektrische Anlagen, die in modernen Ställen in großer Menge vorhanden sind, und vor allem*

die gut brennbare Dachkonstruktion aus Holz verursachen immer wieder verheerende Stallbrände.“ [197]

Zusätzlich zu den „üblichen“ Brandlasten, die auf landwirtschaftlichen Betrieben vorzufinden sind, finden sich in landwirtschaftlichen Betrieben häufig auch kennzeichnungspflichtige Gefahrstoffe:

- Reinigungs- und Desinfektionsmittel, die in der Tierzucht oder Milchwirtschaft verwendet werden;
- Treibstoffe für die verschiedenen Ernte- und Nutzfahrzeuge;
- Pflanzenschutzmittel;
- Düngemittel.

Oft werden als weiteres finanzielles Standbein der Landwirte zur „traditionellen Landwirtschaft“ Photovoltaikanlagen oder Biogasanlagen betrieben.

Bei Tierhaltungsbetrieben kann das brennbare und zum Teil explosionsfähige Methangas, das in Güllelagern und als Gärgas anderer organischer Stoffe entsteht, ein großes Problem darstellen.

Während der Erntezeit kommt es häufig zu Feldbränden, die durch heiß laufende Erntemaschinen in Verbindung mit Staubentwicklung oder auch durch Funkenflug ausgelöst werden.
Besonders ist darauf zu achten, dass heiß gelaufene Maschinen nach dem Arbeitseinsatz im Betrieb so abgestellt werden, dass nicht versehentlich ein Brand entstehen kann.

Manchmal gelten sogar Tiere als Brandlast:

> „Der tragische Brand in Alt Tellin zeigt, dass Massentierhaltung in Megastallanlagen unbeherrschbar ist“, so **Corinna Cwielag** vom **BUND**. „Der BUND hatte bereits bei der Planung die abenteuerlichen Brandschutzkonzepte für den Megastall scharf kritisiert. Erst wurden Konzepte vorgelegt, wonach die trächtigen Muttersauen die Anlage im Brandfall mit der Geschwindigkeit von Wildschweinen verlassen würden, später **wurden die Tiere zur Brandlast erklärt**…“ [198]

Bauliche Risiken

Neben den eigentlichen Risiken (Material etc.) besteht auch ein Risiko durch mangelnde Abstandsregelungen. Zum einen kann sich bei dichter Bebauung ein Brand schneller und einfacher zwischen mehreren Gebäuden ausbreiten, aber es bestehen auch Risiken bei der Brandlöschung:

---

197 https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj8vKHp5vDwAhWI3OAKHdieCGY4ChAWMAd6BAgKEAM&url=https%3A%2F%2Fwww.landtag.nrw.de%2Fportal%2FWWW%2Fdokumentenarchiv%2FDokument%2FMMP17-40.docx&usg=AOvVaw0p4jwNafXSjBs9MIkeJCvt

198 https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/meldungen/detail/news/megastallanlage-unbeherrschbar/

Brand einer Stallung [199]

… die gesamte Dachkonstruktion im Vollbrand und so galt es primär die gefährdeten angrenzenden Gebäude vor einem Brandübergriff zu schützen. Dies gestaltete sich aufgrund der Örtlichkeit als schwierig, da die betroffene Scheune an der Südseite unmittelbar an eine Garage und eine Nachbarscheune angebaut war, an der Westseite weitere eigene landwirtschaftliche Anbauten bestanden und das eigene nördlich anschließende Wohnhaus nur einen Abstand von ca. 7 m aufweist.

Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise

Holzbauteile mit Nagelplatten zu verbinden ist eine einfache, wirtschaftliche und daher weit verbreitete Konstruktionsmethode. Nagelplattenbinder werden häufig bei Hallen und anderen eingeschossigen Gebäuden verwendet, die größere Flächen stützenfrei überspannen sollen, wie es etwa bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben wie Supermärkten der Fall ist.

Brandschutzbemessungen bei Nagelplattenbindern [200]

Nagelplattenbinder oder Nagelplattenkonstruktionsbauteile bestehen ausschließlich aus den Basismaterialen Holz und Stahl. Dabei kommt den stählernen Nagelplatten als Verbindungsmittel eine besondere Bedeutung zu, da bedingt durch deren geometrische Position die statische Festigkeit nicht nur lastabhängig, sondern auch temperaturabhängig ist.
Bei unmittelbarer Temperatureinwirkung im Anschlussbereich verlieren Stahlbauteile ab ca. 350 Grad Celsius bereits einen wesentlichen Teil ihrer Festigkeit. Aus diesem Grund können ungeschützte Nagelplattenkonstruktionen ohne weitere zusätzliche Maßnahmen nicht einteilig ausgeführt werden.

Eine Dachkonstruktion mit Nagelplattenbindern kann im Brandfall ein erhöhtes Risiko darstellen. [201]

[199] https://www.feuerwehr-blaibach.de/index.php/einsatzberichte/76-brand-einer-stallung-in-zandt
[200] Nagelplattenkonstruktionen nach DIN EN 1995-1-1, Eine Informationsschrift der Gütegemeinschaft Nagelplattenprodukte e.V. Interessenverband Nagelplatten e.V.
[201] Von Riisipuuro - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, ttps://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=6678449

Dem Institut der Feuerwehr NRW zufolge ist *"beim Versagen eines Nagelplattenbinders keine Lastumlagerung möglich, d.h. es folgt fast immer der Totaleinsturz".* [202]

Die Einsatztaktik der Feuerwehr sieht – da schon 15 – 20 Minuten nach Brandausbruch mit dem Einsturz des Daches gerechnet werden muss - folgendes Vorgehen vor:

- Innenangriff extrem gefährlich
- Bisher keine Toten bei der FW da Einsturz vor Innenangriff (USA: 30 Tote FW-Angehörige)
- Löschangriff möglichst nur von außen
- Riegelstellung zur Nachbarbebauung
- Notfalls kontrolliert abbrennen lassen

> Auch die Eigensicherheit der Feuerwehr wird im Brandfall in großen Schweineställen immer mehr zum Problem. Gefahren lauern zum Beispiel durch einstürzende Nagelbinder. Praxisfälle zeigen, dass Nagelbinder schon 15 bis 30 Minuten nach dem Brandausbruch zusammenstürzen können. Die Feuerwehr kann deshalb häufig gar nicht mehr in den Stall vordringen. Bei Bränden in Supermärkten dürfen Einsatzkräfte aus dem gleichen Grund gar nicht mehr zum so genannten Innenangriff übergehen.[203]

- Wenn Feuer im Dach:
  Aufgrund statischer Konstruktion fast immer Totaleinsturz in wenigen Minuten,
  kann kaum durch FW verhindert werden, meist < 20 min nach Brandausbruch

<u>Tierrettung</u>

„Soweit die Feuerwehr bei Einsätzen mit Tieren umgehen muss, handelt es sich ausschließlich um Lagen der örtlichen Gefahrenabwehr oder des Katastrophenschutzes, die in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen liegen.“ (Deutscher Bundestag - Drucksache 19/18456 vom 1. April 2020) [204]

---

[202] www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/nagelplattenbinder_11_05_12.pdf
[203] https://www.topagrar.com/schwein/aus-dem-heft/brandschutz-stoerfeuer-der-behoerden-9678882.html
[204] https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiEmNPFu8bwAhXMgv0HHYBiAVgQFjAAegQIBBAD&url=https%3A%2F%2Fdipbt.bundestag.de%2Fdip21%2Fbtd%2F19%2F184%2F1918456.pdf&usg=AOvVaw0e1tBWh0sKxvePm8OdHsxh

Nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) für das Land NRW ist Tierrettung in Groß- und Katastrophenlagen Aufgabe der Feuerwehr (§ 1 BHKG). [205]

"Tiere reagieren unterschiedlich auf Feuer und zeigen unterschiedliches Fluchtverhalten", sagt Hermann Schreck, Vizepräsident des Deutschen Feuerwehrverbandes. "Die Tiere laufen in der Regel nicht von selbst raus." Besteht ein zu großes Risiko für die Feuerwehrleute, etwa durch Einsturzgefahr, müsse "der Einsatzleiter gewissenhaft entscheiden, ob eine Räumung des Stalls noch möglich ist".

> Die Rettung gestaltet sich je nach Tierart unterschiedlich.
> Bei Geflügel sei diese nur bedingt möglich, die Tiere neigten in Panik etwa zu Gruppenbildung.
> Bei Rindern hänge viel davon ab, ob sie es gewöhnt seien, den Stall zu verlassen.
> Die Rettung von Schweinen sei ziemlich schwierig, unter anderem weil sie keine Fluchttiere seien und bei Gefahr instinktiv Schutz in ihrer Bucht suchten.
> Pferde wiederum reagierten bei einem Feuer unberechenbar. Allerdings sei eine Rettung gut möglich, da die Tiere es gewohnt seien, ihren Stall zu verlassen.
>
> Dem Deutschen Tierschutzbund zufolge können sich bei einem Feuer dramatische Szenen abspielen: "Die Tiere sterben bei einem Brand qualvoll, meist durch Rauchvergiftungen beziehungsweise Ersticken und auch durch Verbrennen bei lebendigem Leib." Der Tierschutzbund sieht Defizite beim Brandschutz gerade mit Blick auf die Massentierhaltung: "Ställe werden in der Praxis für eine möglichst effiziente Nutzung gebaut - im Hinblick auf den Brandschutz sind sie insgesamt leider oft wenig vorbildlich."
> Der Verband fordert ein Umdenken: Realistische Rettungsmöglichkeiten "bestehen nur bei frühzeitiger Brandfeststellung, kleinen Tierbeständen und einem angepassten Haltungssystem". [206]

Die Praxis zeigt, schon die Rettung von Menschen im Brandfall ist nicht einfach:

> *In **Sonderbauten** mit vielen Menschen kann die Feuerwehr die Personenrettung nicht sicherstellen; diese müssen das Gebäude bei ihrem Eintreffen bereits weitgehend verlassen haben oder sich in sicheren Bereichen befinden.*
> *<…>*
> *Für eine rechtzeitige Räumung hat der Betreiber des Sonderbaus zu sorgen. Bei Gebäuden mit überwiegend eingeschränkt mobilen Menschen (Seniorenheime, Krankenhäuser...) muss die Evakuierung als Teil der Personenrettung im Brandfall Gegenstand betrieblicher Maßnahmen sein.*

[205] http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=162115006710413514&sessionID=1935654857269947059&templateID=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=7477744,1
[206] https://www.fnp.de/frankfurt/frankfurt-braende-viehstaellen-tierschutzbund-kritisiert-massentierhaltung-zr-12985131.html

> *Das Personal muss also eingewiesen sein, um Verletzte, alte Menschen oder Kinder in Sicherheit bringen zu können.* [207]

Dagegen ist das Verhalten von Tieren in Panik grundsätzlich nicht abzusehen, sodass es bei einem Brand im Stall zu nicht abschätzbaren Reaktionen kommen kann, die auch zu einer unmittelbaren Gefährdung für Menschen werden kann, die eine Rettung der Tiere durchführen wollen.

Anlässlich einer Tierhaltungstagung in Berlin am 11. September 2017 – die Veranstaltung zum Thema „Genehmigung und Betrieb von Tierhaltungsanlagen“ wurde von Andrea Versteyl Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB ausgerichtet – äußerte sich auch **Herr H. Dietrich**, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Sachbereich Brandschutzprüfung): [208]

> *„…berichtete am Beispiel einer Anlage mit mehr als 50.000 Tieren über Möglichkeiten die Anforderungen an den vorsorgenden und nachsorgenden Brandschutz einzuhalten. Da eine Tierrettung in den Ställen kaum möglich sei, könnten Anlagen des vorsorgenden Brandschutzes wie z.B. die vorhandenen Temperaturmesseinrichtungen und leistungsfähigen Abluftsysteme genutzt werden, um eine Ausbreitung von Bränden zu verhindern. <…> Die Brandbekämpfung müsse und könne schneller erfolgen als der Entstehungsbrand die Tiere in einem Stall erreiche, schädigen, verletzen oder gar töten könne.“*

Mit anderen Worten: die Evakuierung und Rettung der Tiere in einer solch groß dimensionierten Anlage sind unmöglich. Es kommt daher ausschließlich auf die optimale Ausführung eines vorsorgenden Brandschutzes an!

Aber auch bei normalgroßen Betrieben und Ställen ist die Tierrettung kompliziert:

> Gemeinsam mit seinem Bekannten konnte der 36-Jährige die Tiere im Freilauf auf die Weide hinaustreiben. Doch den Rindern, die sich im Stall befanden, war nicht mehr zu helfen. "Ich war dabei. Ich habe es live gesehen, wie sie vor meinen eigenen Augen verbrannt sind". Ein Deckbulle hatte es sogar nach draußen geschafft. Kehrte jedoch – wohl instinktiv – um und lief wieder in den brennenden Stall. [209]

Es gibt recht ausführliche Studien und Ausarbeitungen hierzu.

- Der **Verband der Feuerwehren in NRW** (VdF NRW) hat 2015 ein Positionspapier „**Fachempfehlungen zum Brandschutz in Stallanlagen**“ herausgebracht.

- Auch das **Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**, Forschungsstelle für Brandschutztechnik, hat in seinem Bericht 178 „**Effektiver, effizienter und**

[207] Grundsatzpapier zu Fragen der Personenrettung und wirksamen Löschmaßnahmen - Fachkommission Bauaufsicht und die AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland) im Oktober 2008
[208] https://www.andreaversteyl.de/veranstaltung-avr-am-11-09-beschaeftigt-sich-mit-aktuellen-themen-der-genehmigung-und-des-betriebes-von-tierhaltungsanlagen/
[209] https://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.freudenstadt-eine-kuh-nach-stallbrand-lebend-gefunden.04de37df-1dbe-4df4-831f-816d587c9fb8.html

wirtschaftlicher Brandschutz bei Massentierhaltung“ schon 2012 zu dem Thema Stellung bezogen.

- Ebenfalls 2012 wurde von **Prof. Dr. agr. habil. Bernhard Hörning**, **Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)** ein Gutachten zur „**Rettung von Schweinen im Fall von Stallbränden“** im Auftrag von **Deutscher Tierschutzbund e.V.** und **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.** (BUND) erstellt.

Kenntnis genommen wurde von solchen Ausarbeitungen offenbar nur auf der unteren Ebene der Entscheidungsbehörden, während in aller Regel den Bundesländern und den politischen Gremien schon keine Informationen mehr vorliegen, weshalb Tiere nicht gerettet werden konnten, wie es hier z.B. der **Bayerische Landtag** bestätigt:

> *„Über die Gründe, warum Tiere verbrannten und nicht gerettet wurden, liegen keine Daten vor.“* [210]

Zu den sehr umfangreichen Details der (Un-)Möglichkeit der Tierrettung wird auf die jeweiligen oben genannten Ausarbeitungen verwiesen. Die Quellen sind im Anhang nochmals angegeben.
Einigkeit besteht dahingehend, dass die Rettung von Tieren abhängig ist von

- der Tierart (Rinder, Schweine, Pferde, Geflügel),
- der jeweiligen Stallkategorie (Offenstall, geschlossener Stall),
- mit oder ohne Einstreu.

Für die Rettungskräfte können zudem Gefahren von panischen und/oder verletzten Tieren ausgehen.

> **Verletzte bei Großbrand** [211]
>
> Bei der Rettung zweier Kühe habe sich ein Feuerwehrmann leicht verletzt.

> **Brand im Schweinestall:**
> **«Die meisten Tiere sind in der Gülle ertrunken»** [212]
>
> Am Montagabend brannte ein Schweinestall. Obwohl die Feuerwehr schnell vor Ort war, kam für 150 Tiere jede Hilfe zu spät.

> **40 Tiere gerettet** [213]
>
> "Dem Eigentümer sowie Helfern gelang es, rund 40 Pferde, die sich zum Zeitpunkt des Brandausbruchs im Gebäude befanden, rechtzeitig in Sicherheit zu bringen".

[210] www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0007142.pdf
[211] https://www.welt.de/regionales/rheinland-pfalz-saarland/article198506993/Drei-Verletzte-bei-Grossbrand-in-Nonnweiler.html
[212] https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/kreuzlingen/rothenhausen-brand-im-schweinestall-die-meisten-tiere-sind-in-der-guelle-ertrunken-ld.2095080?reduced=true
[213] https://www.sol.de/news/update/News-Update,468027/Brand-in-Pferdepension-in-Losheim-40-Tiere-gerettet-,468037

Hinsichtlich der Tierrettung, die letztlich immer auch von den baulichen Gegebenheiten abhängig ist, untersucht die **Hochschule Weihenstephan-Triesdorf** in einem Forschungsprojekt das Verhalten von Rindern bei Brandfällen und Strategien zur Evakuierung und Erstversorgung am Unglücksort (Regroba).[214]

Selbst wenn die Rettung der Tiere zunächst erfolgreich war oder sie nicht unmittelbar vom Feuer bedroht waren, bedeutet dies nicht in jedem Fall ein „happy end“, denn sowohl Unterbringung als auch Versorgung sind nach einem Brand oft genug gefährdet:

> **Brand wegen unachtsamem Besucher** [215]
>
> …wurden alle Tiere auf der Anlage gerettet. Nun steht der Großteil der rund 40 Pferde – die meisten sind derzeit in Hessen untergebracht – zum Verkauf. „Es bricht uns das Herz, einige hergeben zu müssen“, heißt es in einem Facebook-Beitrag des Gutes, aber „unsere Pferde haben kein eigenes Zuhause mehr“.

> **Riesenscheune mit 1000 Ballen abgebrannt** [216]
>
> Scheune mit rund 1000 darin gelagerten Stroh- und Heuballen niedergebrannt. Wie die Polizei mitteilte, wird der Schaden auf 230 000 Euro geschätzt.

<u>Brandlöschung</u>

Bei der Brandbekämpfung geht es im Prinzip nur noch um (bestmögliche) Schadensbegrenzung.

Die Feuerwehren leisten hervorragende Arbeit. Aus den vielen hier bereits aufgeführten Beispielen geht das deutlich hervor.

An dieser Stelle ein großes Lob und einen herzlichen Dank!

Aus den Presseberichten und Medienmeldungen für 2020 geht hervor, dass bei 461 Bränden - so häufig wurde die (ungefähre) Anzahl der Rettungskräfte erwähnt – insgesamt 36.163 Feuerwehrfrauen und -männer im Einsatz waren. Dazu kommen noch Polizei, Sanitäter, Notärzte, THW…

[214] https://forschung.hswt.de/forschungsprojekt/1531-regrobra?fbclid=IwAR0BopOH_NWcyhkLWz2OtvPaSdtvxJ1LLIxuu0yvwaDJuT0RoQbpupVW_5Q
[215] https://www.merkur.de/bayern/schechen-rosenheim-feuer-katastrophe-auf-reiterhof-nun-ist-ursache-bekannt-zr-12218303.html
[216] https://www.welt.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/article226934227/Riesenscheune-mit-1000-Ballen-abgebrannt-Hoher-Schaden.html

Im Schnitt waren 2020 pro Einsatz ca. 78 Einsatzkräfte vor Ort. Hochgerechnet auf alle 2.366 Schadensfälle für 2020 kommen wir bei Anwendung des Durchschnittswertes auf insgesamt 184.548 freiwillige Helfer, die ehrenamtlich Dienst geleistet und Gesundheit und Leben riskiert haben.
Das entspricht in etwa der Einwohnerzahl Saarbrückens.

Im Jahr 2021 waren bislang bei 812 Schadensereignissen und 356 Nennungen in den entsprechenden Berichten 23.259 Einsatzkräfte im Dienst.
Im Durchschnitt sind das pro Einsatz ca. 65,3 Retter/innen.
Eine Hochrechnung auf alle 812 „Katastrophen“ ergäbe mehr als 53.000 Rettungskräfte, die unzählige Einsatzstunden zum Teil unter schwierigsten Bedingungen (Atemschutz, hochsommerliche Temperaturen, gefrierendes Löschwasser etc.) geleistet haben.

Obwohl die freiwilligen Einsatzkräfte einen super Job erledigen, sind sie dennoch nicht mit Superkräften ausgestattet. Die Gründe hierfür sind vielfältig:

Hilfsfristen

Wer in Deutschland den Notruf 112 wählt, bekommt innerhalb weniger Minuten Hilfe von der Feuerwehr. Nirgends sonst ist das Helfernetz im Bereich des Brandschutzes so eng wie in Deutschland und Österreich.[217]

> Als Träger des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung sind die Kommunen in Deutschland gemäß den Feuerwehrgesetzen der Länder dazu verpflichtet, eine „*den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten*“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Fw. GBW).

Art. 1 Ziff. 1.2 **Bayerisches Feuerwehrgesetz**: <…> grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der alarmauslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist). [3]Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus der Gesprächs- und Dispositionszeit der alarmauslösenden Stelle sowie der Ausrücke- und Anfahrtszeit der Feuerwehr.

Rettungsdienstgesetz Niedersachsen (NDS)
Die Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (Bedarf-VO-RettD) sieht in Niedersachsen eine Hilfsfrist, also den Zeitraum zwischen dem Beginn der Einsatzentscheidung durch die zuständige Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort, von 15 Minuten für Rettungsdienste vor.

[217] https://www.feuerwehrmagazin.de/wissen/so-funktioniert-feuerwehr-in-deutschland-77805

Die Hilfsfristen für Feuerwehren sind hingegen landesweit nicht einheitlich vorgeschrieben. Die Sicherstellung von Brandschutz und Hilfeleistung ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit (eigener Wirkungskreis) (Landesfeuerwehrverband Niedersachsen, Info Nr. 45/2014).

Hilfsfrist in **Baden-Württemberg**: Sie soll nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten ab Eingang des Notrufs bis zum Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittels an einem an einer Straße gelegenen Notfallort betragen. Dabei soll sie in 95 % aller Fälle eingehalten werden, § 3 Abs. 2 Satz 4, 5 RDG BaWü.[218]

Hilfsfristen in **NRW:**
12 Minuten ab Eingang des Notrufs bis Eintreffen des ersten qualifizierten Einsatzmittels am Notfallort. MBl. NRW 1997 S. 1340. [173]

Landwirtschaftliche Anwesen und besonders Betriebe der Intensivtierhaltung befinden sich in der Regel außerhalb der örtlichen Bebauung, letztere – wegen der Immissionen - sogar fernab von Ansiedlungen und Ortschaften.
Die Einhaltung der Hilfsfrist wird also aufgrund dieser Tatsache schon eine Herausforderung sein.

Feuerwehr kann oft die Frist nicht einhalten [219]

In nur 17 Prozent der zeitkritischen Fälle erreichen Werderaner Feuerwehren ihre Einsatzorte innerhalb der empfohlenen Frist von acht Minuten nach der Alarmierung.

Mehrere hunderttausend Euro Schaden bei Brand [220]

Zum Zeitpunkt des Eintreffens der zahlreichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei stand das Gebäude bereits in Vollbrand.

Großbrand auf Bauernhof [221]

Der Brand konnte sich derart schnell ausbreiten, dass die Feuerwehr sofort mit einem in Vollbrand stehenden Wohnhaus samt Tenne und leerstehenden Stall konfrontiert wurde.

Großbrand einer Scheune [222]

Beim Eintreffen der ersten Einheiten stand das einstöckige Gebäude bereits im Vollbrand und Teile der Dachkonstruktion waren eingestürzt.

[218] https://staufer.de/wissenswertes/rettungsdienst-gesetz/
[219] https://www.maz-online.de/Lokales/Potsdam-Mittelmark/Werder-Havel/Hilfsfrist-ist-oft-eine-Herausfordnung-fuer-Werders-Feuerwehren
[220] https://www.all-in.de/altusried/c-polizei/mehrere-hundertausend-euro-schaden-bei-brand-in-dietmannsried_a1289251
[221] https://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Steinfurt/Nordwalde/4208716-Mehrere-Feuerwehren-im-Einsatz-Grossbrand-in-Westerode
[222] https://www.feuerwehr-koenigswinter.de/grossbrand-einer-scheune-in-oberscheuren/

Schon zu diesem Zeitpunkt war klar, dass der Bau nicht gerettet werden konnte.

Personenschutz geht vor Sachschutz.

Ist ein Brand ausgebrochen, geht es zunächst darum, die Rettung von Menschen und Tieren so gut wie möglich zu garantieren; erst dann folgt die Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten.

Großeinsatz für die Freiwillige Feuerwehr

Die Feuerwehr brachte einen Angestellten des Betriebes in Sicherheit, der in einem Anbau der Scheune schlief. [141]

Abgesehen davon, dass viele Feuerwehren über Personalmangel klagen, Nachwuchssorgen haben oder die Einsatzfähigkeit an Werktagen beschränkt ist, da viele freiwillige Feuerwehrleute berufstätig sind und als sog. Fernpendler nicht vor Ort sein können - in einigen Regionen Deutschlands ist sogar schon die Rede von Pflichtfeuerwehren (mit Stand April 2020 gibt es laut Feuerwehrmagazin in Deutschland zwölf)[223].
Eine Pflichtfeuerwehr wird eingerichtet, wenn eine freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt. Dann können nach dem Feuerwehrgesetz geeignete Personen zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden.

Feuerwehr: Es fehlen mindestens 3.000 Einsatzkräfte[224]

Die Berufsfeuerwehr findet keine geeigneten Kandidaten, die Freiwillige Feuerwehr nicht genug Freiwillige, das Gerät ist veraltet und es fehlt an Einsatzfahrzeugen.
Sind die deutschen Feuerwehren für ähnliche Katastrophenfälle gerüstet?

Jede 10. Feuerwehrstelle unbesetzt

Und nun kommt erneut eine Warnung von der Feuerwehr-Gewerkschaft: Bei den Berufsfeuerwehren sei jede zehnte bis fünfzehnte Stelle unbesetzt, sagt Gewerkschaftssprecher Tobias Thiele gegenüber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Bei über 30.000 Stellen bedeutet das, dass der Feuerwehr deutschlandweit circa 3.000 Einsatzkräfte fehlen. Dies könne schnell zu einem Sicherheitsrisiko werden, da Feuerwehrleute immer mehr und mehr Überstunden machen müssten. Das Problem sei bei der Berufsfeuerwehr währenddessen nicht, genug Bewerber für Stellen zu bekommen - was bei vielen Freiwilligen Feuerwehren problematisch ist -, sondern geeignete Bewerber zu finden.

[223] https://www.facebook.com/feuerwehrmagazin/posts/aktuell-gibt-es-12-pflichtfeuerwehren-in-deutschland-die-pflichtfeuerwehr-in-bur/3352669971439303/
[224] https://kommunal.de/feuerwehr-fehlen-einsatzkraefte

Auch die materielle Ausstattung der Feuerwehren lässt häufig zu wünschen übrig:

225

27.02.2021

Im Museumsauto zum Einsatz

Viele ländliche Feuerwehren besitzen nur noch überalterte Technik

226

Anonymer Spender schenkt Feuerwehr teures Einsatzfahrzeug

23.12.20 | 17:52

227

Endlich Ersatz für uralte Feuerwehr-Autos

Kruckow-Schmarsow und Trantow haben vom Land den Zuschlag für neue Technik erhalten. Sie können Feuerwehrfahrzeuge Baujahr 1968 und 1981 endlich ausmustern.

> **Rettungstechnik der Vorpommern-Feuerwehren ist oft reif für das Museum** [228]
>
> 274 Feuerwehrfahrzeuge in Vorpommern-Greifswald sind teils weit über 15 Jahre alt.

> **Auch bei der Ausrüstung beklagt die Feuerwehr-Gewerkschaft Mängel.** [229]
>
> Denn gerade finanzschwache Kommunen würden häufig bei der Feuerwehr sparen.
>
> Hier sieht die Gewerkschaft die Kommunen in der Pflicht. Doch auch der Bund kommt seiner Aufgabe des Zivilschutzes nicht ausreichend nach. Jüngst ergab eine kleine Anfrage der Bundestagsfraktion FDP, dass knapp 500 der 1.421 Lösch- und Schlauchfahrzeuge, die der Bund für den Zivilschutz zur Verfügung stellen soll, fehlen. Besonders stark betroffen sind dabei die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Hier stehen jeweils weniger als 50 Prozent der eingeplanten Fahrzeuge zur Verfügung.

Obwohl die **Feuerwehrleute ihr Möglichstes geben**, ist ein Brand in der Landwirtschaft und besonders in einem Tierhaltungsbetrieb keine Routine für die Floriansjünger:

---

[225] https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/kommunales/detailansicht-kommunales/artikel/default-2308c1bfed.html#topPosition
[226] https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2020/12/brandenburg-kremmen-freiwillige-feuerwehr-einsatzfahrzeug-geschenk-anonym.html
[227] https://www.nordkurier.de/demmin/endlich-ersatz-fuer-uralte-feuerwehr-autos-2539479905.html
[228] https://www.nordkurier.de/anklam/rettungstechnik-der-vorpommern-feuerwehren-ist-oft-reif-fuer-das-museum-0338298402.html
[229] https://kommunal.de/feuerwehr-fehlen-einsatzkraefte

Ein riesiger Stall ist am Sonntag komplett abgebrannt. **Die Feuerwehr verhinderte ein noch viel größeres Unglück.** [230]
Die Feuerwehren waren mit 110 Feuerwehrleuten und 20 Einsatzfahrzeugen vor Ort und konnten mit hohem Einsatz ein Überspringen der Flammen auf weitere Ställe verhindern.

Feuerwehr übt Einsätze im Feld [231]

Die Feuerwehr Schwarzenbach an der Saale hat zusammen mit einem Team des @fire Internationalen Katastrophenschutzes Deutschland das Bekämpfen von Wald- und Vegetationsbränden geübt. Damit bereiteten sich die Feuerwehrler auf eines der künftigen Schwerpunktthemen im Feuerwehralltag vor.

„Wie nähert man sich einer Kuh an, wie treibt man sie im Brandfall aus dem Stall und wie legt man ihr ein Strickhalfter an?“ [232]

Mit Fragen wie diesen hat sich die Feuerwehr Raitenhaslach bei ihrer tierischen Übung beschäftigt. "Tierrettung beim Stall-Brand" lautete das Motto, die auf einem Bauernhof durchgeführt wurde.
Auslöser für diese etwas andere Übung war ein Großbrand wenige Tage zuvor auf einem landwirtschaftlichen Anwesen in einem Nachbarort.

Großbrand – Über 40 Pferde fliehen vor Flammen [233]

Die 42 Pferde flohen in alle Himmelsrichtungen vor den Flammen. Eines der Pferde kollidierte mit einem anrückenden Löschfahrzeug und wurde dabei tödlich verletzt.

Brand einer Pferdestallung [234]

Während der ersten Löscharbeiten kam es zur Explosion einer Gasflasche innerhalb des brennenden Bereiches. Die Gasflasche wurde ca. 70 m weit aus dem Gebäude geschleudert und stürzte auf den Kommandowagen des Gemeindewehrführers. Das Fahrzeug wurde hierdurch beschädigt. Kurz nach Beginn der Löscharbeiten stürzte eine Giebelwand des Gebäudes ein. Da eine Brandausbreitung auf das übrige Gebäude nach der vorbezeichneten Lageentwicklung nicht auszuschließen war, erfolgte eine Nachalarmierung weiterer Kräfte, insbesondere von Facheinheiten zur Wasserversorgung auf Kreisebene.

---

[230] https://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/3000-schweine-sterben-bei-grossbrand-2842592202.html
[231] https://www.frankenpost.de/inhalt.schwarzenbach-an-der-saale-feuerwehr-uebt-einsaetze-im-feld.f57804c7-2151-4cfb-a822-b0ada399fc0f.html
[232] https://www.pnp.de/lokales/landkreis-altoetting/burghausen/Ungewohnte-Uebung-Die-Kuehe-waren-sehr-interessiert-an-uns-3935238.html
[233] https://www.wiesbaden112.de/grossbrand-auf-dem-rettershof-bei-kelkheim-ueber-40-pferde-fliehen-vor-flammen/
[234] https://ol.wittich.de/titel/141/ausgabe/20/2020/artikel/00000000000022135573-OL-141-2020-20-20-0

Löschwasser

Unabhängig von der faktischen Bereitstellung durch Stadtwerke oder andere Betriebe ist die Gemeinde nach den Feuerschutzgesetzen für die Bereitstellung von Löschwasser verantwortlich.

Die mindestens bereitzustellende Löschwassermenge in Gebieten mit niedriger, in der Regel freistehender Bebauung, wurde auf 48 m³/h abgesenkt (in der Regel 96 m³/h) für eine Dauer von mindestens zwei Stunden. Die Lieferleistung entspricht 800 l/min. bzw. 1.600 l/min. und kann in der Regel von einem einzelnen Unterflurhydranten zur Verfügung gestellt werden. Die Löschwassermenge muss in einem Umkreis von 300 m um das Objekt zur Verfügung stehen (auch Luftlinie gemessen), dabei dürfen aber keine besonderen Hindernisse dazwischen liegen (Bahnstrecken, Autobahnen, große Firmengelände etc.).

Eine Entfernung von 75 m in Luftlinie zwischen dem betreffenden Gebäude an der Straßenkante und der nächsten Entnahmestelle dürfte aus Sicht der Feuerwehren die gerade noch erträgliche Grenze darstellen, da dies mit einem Löschfahrzeug und ohne besonderen, zusätzlichen Personal- und Ausstattungsaufwand noch lösbar ist.

Es ist anzunehmen, dass für die überwiegende Zahl der Brände schon das in den Fahrzeugtanks mitgeführte Löschwasser ausreicht. Dies dürfte bei Gebäuden auf alle Zimmerbrände zutreffen, bei denen die Brandausbreitung auf den Entstehungsraum beschränkt bleibt. Entwickelt sich der Brand über den Entstehungsraum hinaus, steigt der Löschwasserbedarf schnell sehr stark an. Dieser Bedarf kann zunächst häufig mit dem nächsten Hydranten gedeckt werden. Bei Großbränden ist das auch nicht mehr möglich. Dann müssen weitere Wasserentnahmestellen erschlossen werden. [235]

Wasserwerk will Feuerwehr bei Brandeinsatz das Wasser abstellen [236]

Eine Scheune steht in Flammen – und der Wasserbeschaffungsverband beschwert sich, dass zu viel Wasser beim Löschen benutzt wird. Demnach rief noch während des Feuerwehreinsatzes ein Ingenieur des Verbands in der Leitstelle an, um die Entnahme des Löschwassers zu beschränken, da sonst Probleme mit dem Trinkwasser entstehen. Letztlich lösten die Feuerbekämpfer das Problem, indem sie das Löschwasser einem naheliegenden Freibad entnahmen.

Großbrand in Geflügelbetrieb: Hühner verenden in den Flammen [237]

Rund 120 Feuerwehrleute waren vor Ort. Schwierigkeiten bereitete ihnen, dass es auf dem abgelegenen Hof nicht genug Löschwasser gab. Deshalb mussten erst lange Schlauchstrecken zu nahegelegenen Teichen gelegt und Tankfahrzeuge zum Brandort geschickt werden.

[235] https://www.feuerwehr-ub.de/fachartikel/information-zur-loeschwasserversorgung/
[236] https://www.rnd.de/panorama/wasserwerk-will-feuerwehr-bei-brandeinsatz-das-wasser-abstellen-BPNLGBZCEBAZDLJF7TQH6LKJRA.html
[237] https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Grossbrand-in-Gefluegelbetrieb-Huehner-verenden-in-den-Flammen,gefluegelbetrieb106.html

> Vor Ort fanden die Einsatzkräfte jedoch keine ausreichende Löschwasserversorgung vor, weswegen die Wasserversorgung zunächst mit Tanklöschfahrzeugen im Pendelverkehr sichergestellt worden sei. "Wir sind mit den Fahrzeugen hin- und hergefahren für die Wasserversorgung. Parallel haben wir 1.600 Meter Schlauchleitung zu nahegelegenen Löschwasserbrunnen aufgebaut"[238]

> **Stallgebäude brennt komplett nieder** [239]
>
> Damit eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt werden konnte, wurde ein Großtanklöschfahrzeug nachalarmiert. Zeitgleich wurden zwei Löschwasserleitungen von zwei umliegenden Hydranten zur Einsatzstelle verlegt. Hierzu mussten Distanzen von 1.000 und 450 Meter überbrückt werden.

> Für eine effektive Brandbekämpfung war die Wasserversorgung im Außenbereich der Gemeinde nicht ausreichend. Weiteres Löschwasser musste aus der 400 Meter entfernten Offenau, die extra aufgestaut wurde, sowie von leistungsstarken Hydranten an der Rosenstraße in einem Kilometer Entfernung geholt werden. Dafür legten der Abrollbehälter Schlauch des Kreisfeuerwehrverbandes Pinneberg - mit drei Kilometern B-Schläuche und tragbaren Pumpen bestückt - sowie der Schlauchwagen2000 - mit zwei Kilometern B-Schläuche und tragbarer Pumpe bestückt - mehrere Leitungen in beide Richtungen aus. Insgesamt wurden mehr als sieben Kilometer Schlauch an der Einsatzstelle verlegt. Als diese Wasserversorgung stand, konnte mit dem Ablöschen des inzwischen teil-eingestürzten Maschinenhalle begonnen werden. [240]

Man kann es sich kaum vorstellen, aber sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 wurde bei recht vielen Bränden (2020: 61 Erwähnungen/ 2021: bislang ca. 60 Erwähnungen) von Löschwasserproblemen berichtet. Das bedeutet, bevor die Feuerwehr mit den Löscharbeiten beginnen kann, ist zunächst eine teilweise bis zu mehrere kilometerlange Löschwasserleitung aufzubauen, Tankfahrzeuge anzufordern, Bauern mit Güllefässern um Unterstützung zu bitten.

> Um ausreichend Löschwasser zu haben, zapft die Feuerwehr nicht nur zwei Hydranten und einen Brunnen an, sondern verlegt auch fast 2,7 Kilometer Schlauchmaterial. Sämtliche Pumpen aus den Einsatzfahrzeugen sind nötig, um genug Druck aufzubauen. Ein angrenzendes Stallgebäude muss geschützt werden. Der Einsatzleiter lässt bis zu 4.000 Liter Wasser pro Minute von oben in die **Halle** pumpen. [241]

---

[238] https://regionalheute.de/etliche-huehner-sterben-bei-inferno-in-lutter-feuerwehr-im-grosseinsatz-1606299699/
[239] https://www.wochenpostonline.de/news/detail/article/stallgebaeude-in-ellewick-brennt-komplett-nieder.html?tx_news_pi1[controller]=News&tx_news_pi1[action]=detail&cHash=02309227bd20e4c2d828b8462e031313
[240] https://www.shz.de/regionales/feuerwehrticker/klein-offenseth-sparrieshoop-grossbrand-eines-landwirtschaftlichen-betriebs-als-materialschlacht-abschliessende-zusammenfassung-id28138067.html
[241] https://www.kreiszeitung.de/lokales/diepholz/twistringen-ort47316/brand-strohballen-halle-moersen-twistringen-einsatz-feuerwehr-drk-feuer-rauch-90004810.html

Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG):
Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstücks eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann die Gemeinde die baurechtlich verantwortlichen Personen (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) dazu verpflichten,
1. die für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 hinaus erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen,
2. einen für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasservorrat, der über die Grundversorgung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinausgeht, bereitzuhalten.

- **Löschwasserentsorgung**

Damit sich die Feuerwehr im Brandfall auf Löschen und Retten konzentrieren kann, müssen landwirtschaftliche Betriebe die Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung im Vorfeld planen und entsprechende Vorkehrungen - auch bauliche - treffen. Ein Löschwasserrückhalte-Konzept auf Grundlage der geltenden Umwelt-, Brandschutz- und Wasserschutzverordnungen sollte alle Maßnahmen und Abläufe zur Rückhaltung von Löschwasser im Brandfall dokumentieren.
Welche Betriebe zur Rückhaltung von Löschwasser verpflichtet sind und welche Gefährdungsstufen gelten richtet sich ebenso wie die benötigten Rückhaltevolumen für Löschwasser nach den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften (in Deutschland z.B. die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Dies ist individuell zu ermitteln. Das Löschwasser Rückhaltekonzept ist mit den zuständigen Behörden und ggf. Fachbetrieben abzustimmen und im Betrieb gut zugänglich und schnell griffbereit aufzubewahren.[242]

Genannt werden in der AwSV z.B. Eigentankstellen, Heizölanlagen, Notstromanlagen, Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft, Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, Wirtschaftsdünger, tierische Ausscheidungen, Biogasanlagen…[243]

[242] https://www.feuerwehr-ub.de/fachartikel/richtiger-umgang-mit-loeschwasser/
[243] https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/__2.html

Schäden

> § 6 Abs. 1 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) regelt:
> *Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, <…> drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden.*

Bedeutet: Interessen der Allgemeinheit gehen Einzelinteressen sowie den Interessen von Tieren dem Grunde nach vor. Allerdings kommt es auch immer darauf an, über welches Schutzgut gesprochen wird. Der Schutz des Lebens ist absolut und kann auch zugunsten der Allgemeinheit nicht durchbrochen werden. In Konfliktsituationen ist daher eine Abwägung der betroffenen Schutzgüter notwendig.

Der Begriff „Tiere“ ist i. S. d. § 90a BGB zu verstehen. Erfasst werden nicht nur Tiere, die auch vom Tierschutzgesetz geschützt werden, sondern sämtliche Tiere.

Die Reihenfolge der Begriffe „Leben“, „Gesundheit“, „natürliche Lebensgrundlagen“ oder „Sachen“ benennt eine grundsätzliche Wertigkeit. Das Leben ist daher das wichtigste Schutzgut. Der Schutz des Lebens darf nur vernachlässigt werden, um ein anderes Leben zu retten. Dagegen ist der Schutz von Sachgütern jedoch kein Grund, das Leben nicht zu schützen.

Auch wenn also bei der Durchführung von Rettungsmaßnahmen der Grundsatz gilt: Personenschutz geht vor Sachschutz, möchte ich sprichwörtlich „das Pferd von hinten aufzäumen“:

<u>Materielle Schäden</u>

„Was das Feuer nicht kaputt macht, erledigt das Löschwasser.“

(altes, nicht mehr zutreffendes Sprichwort, da die Feuerwehren ihre Arbeitsweisen konsequent professionalisiert haben)

> **Bauer rettet Alpakas und Schweine vor Inferno** [244]
>
> Während alle Tiere gerettet werden konnten, ist die Maschinenhalle komplett abgebrannt. Das Gebäude (Wert: rund 50 000 Euro) sei zwar versichert, die darin verbrannten Traktoren, Geräte zur Futterherstellung und zahlreichen Werkzeuge jedoch nicht.
> Der Bio-Bauer: „Das ist der größte Schaden! Die Sachen und meine Werkstatt sind jetzt einfach weg und ich kann es mir nicht leisten, mal eben alles neu zu kaufen.“

[244] https://www.bild.de/regional/duesseldorf/duesseldorf-aktuell/solingen-feuer-auf-bio-hof-bauer-rettet-alpakas-vor-inferno-75165590.bild.html

Mehr als drei Millionen Euro Schaden [245]

Rund 5.600 Mastschweine in den beiden anderen Ställen überlebten den Brand. Diese Tiere müssten allerdings verkauft werden, Die Futteranlage sei durch den Brand so in Mitleidenschaft gezogen worden, dass die restlichen Tiere nicht mehr versorgt werden können. Das sei eine Katastrophe für den Betrieb, der erst 2016 die neue moderne Schweinemastanlage eröffnet hatte.

Zu den materiellen Schäden gehören die Gebäude, Fahrzeuge (darunter sehr kostspielige Spezialfahrzeuge: Mähdrescher, Ballenpressen etc.), alle Betriebsmittel und natürlich Ernteerzeugnisse. Im Fall von Nutztierhaltern sind auch die „tierischen Produkte“ sowie Futtervorräte, Maschinen etc. zu berücksichtigen.

Nach den von uns gesammelten Daten entstanden in den Jahren 2019 und 2020 Sachschäden in dreistelliger Millionenhöhe.

2019 waren in ca. 62 % aller Medienberichte Sachschäden beziffert. Dabei muss man vorausschicken, dass diese Schäden nur grob geschätzt sind und sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachträglich als höher herausstellen.

Damit sind 2019 bei 332 Schadensfällen Sachschäden in Höhe von knapp 113 Mio. – konkret: 112.790.280 EURO angegeben. Das entspricht im Durchschnitt ca. 340.000 EURO pro Brand.

Hochgerechnet auf alle Brandfälle würde eine Schadenssumme in Höhe von ca. 184 Mio. EURO zu Buche schlagen.

2020 wurde bei ca. der Hälfte (47,88 %) aller Schadensereignisse ein Sachschaden angegeben.

Bei 1.133 Bränden betrug der Sachschaden demnach 220.921.150 EURO. Im Durchschnitt beträgt der Sachschaden damit je Brand: 194.987 EURO.

Auch hier erfolgt eine Hochrechnung: Man kann annehmen, dass die Sachschäden für alle Brände ca. 461 Mio. EURO betragen.

Es ist bei den materiellen Schäden leider zu konstatieren, dass die finanziellen Werte von getöteten Tieren eine eher untergeordnete Rolle im Verglich zu allen anderen materiellen Schäden, wie Gebäuden oder Fahrzeugen spielen.

Den „geringen Wert von Nutztieren“ mag man schon daran gut erkennen, dass nach einer Studie der **Tierärztlichen Hochschule Hannover** alleine in Deutschland etwa 13,6 Mio. Schweine (entspricht 21 % der lebend geborenen Tiere) vor der Schlachtung verenden und zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten gebracht werden[246]:

[245] https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Schweinemast-Brand-in-Kobrow-War-es-Fahrlaessigkeit,brand7936.html
[246] https://www.tiho-hannover.de/universitaet/aktuelles-veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detail/untersuchungen-an-verendeten-getoeteten-schweinen-in-verarbeitungsbetrieben-fuer-tierische-nebenprodukte

- **„Schweinepreise: Der Horror geht weiter – Schweinehalter in Not“**[247] berichtet „agrarheute“, Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH, am 28. Oktober 2020. „Der Preis für 25-kg-Ferkel wird weiterhin nur mit 27 Euro je Stück angegeben.“

- **„Kälber so billig wie Meerschweinchen“**[248] titelte im Dezember 2019 die Zeitschrift „topagrar“, Landwirtschaftsverlag GmbH. „Der Preis für Kälber lag laut dem Bundesagrarministerium (BMEL) im zweiten Halbjahr 2019 für ein weibliches Tier bei durchschnittlich 8,49 Euro. Der Wolfhager Landwirt Helmut Flörke berichtet der Zeitung sogar von fünf Euro, die er für ein Bullenkalb kürzlich erhalten habe.“

- **„Vom Überlebenskampf der Milchbauern“**[249], berichtet die Berliner Zeitung am 18. Februar 2021. Ein Milchbauer äußert, dass „ein Liter konventionell hergestellte Milch im Supermarkt etwa einen Euro kostet, manchmal sogar noch weniger. Die Milchbauern halten das für absurd, weil es Mineralwasser gibt, das teurer verkauft wird.“

- Am 20. Juni 2020 kam es in Sünching-Haidenkofen, Bayern, zu einem Brand in einem **Geflügelstall**. Der Stall wurde zu großen Teilen zerstört, es kamen laut verschiedenen Medienberichten **2.200 Küken** ums Leben. Der **Sachschaden** wird mit ca. 30.000 EURO angegeben, davon entfallen **2.000 EURO auf den** verbrannten/erstickten **Tierbestand** (*weniger als 1,- EURO pro Tier*).

- Im Juli 2014 kam es in der Halle eines landwirtschaftlichen Betriebes zu einem Brand, bei dem die gesamte Ernte zerstört wurde und ein Schaden von rund 445.000 Euro entstand.[250]

Immaterielle Schäden

Tierleben

Nach den von uns gesammelten Daten gab es in den Jahren 2019 und 2020 Todesfälle in Höhe von mehreren zehntausenden Tieren.

2019 waren in ca. 57 % aller Medienberichte tierische Opfer genannt.
Dabei muss man vorausschicken, dass die Zahlen meist nur grob geschätzt sind und sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tatsächlich als höher herausstellen. Zumal zunächst überlebende verletzte Tiere evtl. nach tierärztlicher Untersuchung noch notgetötet werden müssen.

[247] https://www.agrarheute.com/markt/tiere/schweinepreise-horror-geht-schweinehalter-not-574411
[248] https://www.topagrar.com/rind/news/kaelber-so-billig-wie-meerschweinchen-11944414.html
[249] https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/vom-ueberlebenskampf-der-milchbauern-li.140740
[250] https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/olg-braunschweig-falsche-einlagerung-von-heu-schmaelert-nach-brand-versicherungsleistungen

Zum Verbleib der überlebenden Schweine kann ich Ihnen aber ganz klar Auskunft geben: Es haben zunächst rund 1.500 Tiere den Brand überlebt. Von diesen hatten jedoch einige so schwere Brandverletzungen erlitten, dass sie getötet werden mussten, um das Leiden zu beenden.

(Quelle: Schreiben des Landratsamtes Vorpommern-Greifswald nach dem Brand in Alt Tellin an einen Tierfreund, der überlebenden Schweinen ein Zuhause bieten wollte)

Anmerkung: Laut Erklärung der **LFD Holding** vom 3. Mai 2021 sind *„etwa 1.300 Tiere aus den Ställen geführt und in andere Standorte verbracht worden. Denen geht es dort gut, so auch die nachgehende tierärztliche Untersuchung.“* [251]

Danach sind 2019 bei 316 Bränden 115.549 getötete Tiere in den Medien / Presseberichten angegeben worden. Auf alle Brandfälle umgerechnet entspricht dies einem Schnitt von 366 Tieren je Brand.

2020 sind bei ca. 1/5 der Brände (20,88 %) Tiere als Opfer genannt worden. Insgesamt sind bei 494 Bränden 55.814 Wirbeltiere getötet, 50 Tiere verletzt und weitere 4 Mio. Insekten sowie 216 Bienenvölker getötet worden.

2021 sind bis Ende Mai bereits ca. 58.500 Tiere bei 235 Medienerwähnungen erstickt, verbrannt oder notgetötet worden. Dazu kommen ca. 22 Bienenstöcke, die medial genannt wurden.

Die häufigsten genannten Tierarten waren in beiden Jahren:

Pferde
Rinder
Geflügel
Schweine.
Bei ca. 1/5 der Berichte wurde keine konkrete Tierart angegeben, sondern nur „Vieh“, „Tiere“ oder „Nutztiere“ angeführt.

Auch 2021 sieht es ähnlich aus: Rinder/Kühe, Pferde, „Tiere“, Geflügel und Schweine führen das Ranking an.

Da i.d.R. keine Angabe erfolgt, wie die Tiere gehalten werden (Offenstall, Anbindehaltung etc.) und wie viele Tiere insgesamt auf dem Hof oder in der Mastanlage untergebracht wurden oder wie viele Tiere überlebt haben, kann hier nicht weiter analysiert werden, welche Art von Tierhaltung für die Tierrettung günstiger ist – jede/r darf jedoch seine „Phantasie“ bemühen und kommt sicher zum richtigen Ergebnis, dass es günstiger sein dürfte, wenn die Tiere nicht fixiert sind.
Dazu ist es im besten Fall günstiger für die Rettung, wenn die Tiere das Leben außerhalb ihres Stalls kennen, denn sonst ist die Furcht vor „Draußen“ größer als die Gefahr des Feuers und der Rauchgase.

[251] https://www.lfd-holding.com/2021/04/14/erklaerung-der-lfd-holding-zu-brand-in-der-betriebsstaette-alt-tellin/

Übrigens sind die Zahlen der als verletzt gemeldeten Tiere derart gering (2019 nur 0,017 % und 2020 nur 0,08 % aller geschädigten Tiere, dass bei unserer Datenerhebung ab 2021 nicht mehr unterschieden wird, ob getötet oder verletzt.
Anhand der Veröffentlichten Zahlen liegt die Vermutung nahe, dass eine Behandlung von Brandwunden offenbar unrentabel ist oder deshalb nicht durchgeführt wird, da ein Tier nach dem Einatmen von Rauchgasen nicht mehr in den Handel gelangen darf.

Großbrand in Alt Tellin: alle Schweinekadaver wurden abtransportiert [252]

Eine Sprecherin des Unternehmens in Alt Tellin teilte mit, dass inzwischen alle Tiere, die bei dem Großbrand am 30. März getötet wurden, geborgen werden konnten. Die Kadaver kamen demnach in verschiedene Tierkörperbeseitigungsanlagen.
Einige waren mit durch das Feuer geschmolzenem Kunststoff der Stalldächer und -wände kontaminiert. Sie wurden als **Sondermüll** in Deponien verbracht.

Schweine und Kälber verenden in brennenden Stallungen
Jäger müssen Tiere erlegen [253]

Für manche von ihnen kam tragischerweise alle Hilfe zu spät. Sie erlagen ihren schweren Verletzungen oder mussten von Jägern - auch aus Reihen der Feuerwehr - von ihrem Leid erlöst werden. "Im Feuer verendet sind mindestens sechs bis acht Tiere, erschossen werden mussten bisher fünf Tiere".

Vier Tage nach dem Brand wurden gestern fast 1.000 verkohlte Schweine-Kadaver abtransportiert.[254]
Die Mitarbeiter packten die verkohlten Schweine mit Drahtschlaufen an den Läufen und warfen sie in die Schaufel der Radlader. Die kippten die Schweine-Kadaver in Container, die zu einem Verwerter nach Sachsen-Anhalt transportiert wurden.

Menschenleben

Dass dieses Thema hier nur kurz gestreift wird, liegt nicht an mangelnder Empathie, sondern schlicht daran, dass hier alle Menschen ohne großartige Erklärungen wissen, welche Tragödien sich durch einen menschlichen Todesfall bei Brandereignissen ergeben:

2019 wurden nach Medienberichten **159 Menschen verletzt** und **1 Mensch getötet**.

2020 sind nach unseren Ermittlungen **276 Menschen verletzt** und **9 Menschen getötet** worden.

[252] https://www.agrarheute.com/tier/schwein/zehntausende-schweine-sterben-grossbrand-alt-tellin-579764
[253] https://kinzig.news/11759/schweine-verenden-im-brennenden-schweinestall
[254] https://www.waz-online.de/Wolfsburg/Stadt-Wolfsburg/Schweinestall-Technischer-Defekt

2021 sind bis Ende Mai bereits **183 Menschen verletzt oder sogar getötet** worden. In vielen Fällen handelt es sich bei den geschädigten Menschen um Rettungskräfte, die sich beim Einsatz verletzen. Es sind aber auch Betriebsinhaber, Mitarbeiter, Nachbarn darunter, die sich bei der Tierrettung oder bei Löschversuchen verletzen.

Umweltschäden

Entweicht mit gefährlichen Stoffen verunreinigtes Löschwasser (z. B. durch Dünger bei landwirtschaftlichen Bränden) in die Umwelt, drohen schwere Umweltschäden. Darunter z. B. Fischsterben in Flüssen, Tiere, die beim Trinken des verunreinigten Wassers sterben, das Sterben von Pflanzen, welche das verunreinigte Wasser aufnehmen oder die Verschmutzung des Grundwassers.

Bei Bränden in landwirtschaftlichen Betrieben können starke Verunreinigungen entstehen (z. B. durch Dünger).

Nach einem Brand gilt es, weitere Schäden durch verunreinigtes Löschwasser unbedingt zu verhindern. Schadenereignisse aus der Vergangenheit haben oft gezeigt, dass kontaminiertes Löschwasser enorme Schäden anrichten kann – und im Schadenfall haftet der Betreiber der Anlagen, wenn er sich nicht an die gesetzlichen Pflichten zur Rückhaltung von Löschwasser gehalten hat. Der richtige Umgang mit Löschwasser kann zusätzliche Schäden und Kosten können verhindern. [255]

Fischsterben nach Großbrand [256]

Die Einleitung eines Teils des mit Asche und Erde versetzten Löschwassers beim 26-stündigen Feuerwehreinsatz in den Pfarrholzbach unmittelbar an der Brandstelle habe ein Fischsterben und Umweltschäden bis hin zum Obersee verursacht.

Vom städtischen Umweltamt, das behauptet hatte, dass das Löschwasser keine Schäden verursacht habe, war am Mittwoch keine Stellungnahme zu erhalten.

Folgen für die Umwelt resultieren auch aufgrund der Entsorgung der Kadaver der getöteten Tiere, die zum Teil mit Kunststoff und anderen Materialien verschmolzen sind.

Stallbrand - Abfall wird vor Ort getrennt

„Im Moment wird versucht, den Abfall vor Ort zu trennen“, sagte ein Mitarbeiter der Bezirksregierung am Nachmittag auf Anfrage unserer Zeitung. Die Tierkadaver sollen von dem übrigen Abfall getrennt werden

[255] https://www.feuerwehr-ub.de/fachartikel/richtiger-umgang-mit-loeschwasser/
[256] https://www.westfalen-blatt.de/OWL/Bielefeld/Bielefeld/4323573-Sportfischer-und-Naturschutzverband-werfen-Feuerwehr-und-Umweltamt-in-Bielefeld-Versagen-vor-Strafanzeige-erstattet-Fischsterben-nach-Grossbrand

und anschließend in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt werden. Damit seien derzeit zahlreiche Mitarbeiter einer Firma beschäftigt.[257]

Greenpeace findet Dioxine in Brandresten von Alt Tellin [258]

Verkohlte Plastikteile auf der Dorfstraße [259]

Wohl am meisten belastet durch die Bilder, doch vor allem auch durch eine riesige schwarze Giftwolke waren die Einwohner von Neu Plötz. Denen fielen verkohlte Plastikteile auf der Dorfstraße direkt vor die Füße. In dem Moment wollte sich niemand ausmalen, ob es sich mit Plastik verschmolzene Tierreste handelte. Kohlkopfgroß waren Teile, die der Wind vom Brandherd übers Feld auf die Straße schleuderte.

[260]

SCHWEINEZUCHT-BRAND

▶ Wie viel Gift lag und liegt rund um Alt Tellin in der Luft?

Warum wurde nach dem Großbrand in Alt Tellin die Schadstoffbelastung der Luft nicht genauer untersucht? Ein Feuerwehrmann reagiert mit großem Unverständnis auf Stellungnahmen des Landkreises.

der rund 55 000 Tierkadaver an. Wie ein Sprecher des Schweriner Umweltministeriums am Dienstag erklärte, konnte nur ein Viertel der insgesamt rund 2000 Tonnen getöteter Tiere zügig in eine Tierkörperbeseitigungsanlage gebracht werden.

Wegen der Einstufung als Sonderabfall müsse das Gros der Kadaver außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern in einer geeigneten Anlage verbrannt werden. Augenzeugen hatten berichtet, dass die Überreste der Tiere teilweise mit Kunststoffteilen regelrecht verschmolzen waren. [261]

[257] https://www.wn.de/Muensterland/3400006-Stallbrand-in-Altenrheine-Abfall-wird-vor-Ort-getrennt
[258] https://www.nordkurier.de/demmin/greenpeace-findet-dioxine-in-brandresten-von-alt-tellin-3043341304.html
[259] https://www.nordkurier.de/demmin/kreis-wiegelt-ab-alt-tellin-war-kein-katastrophenfall-2043219504.html
[260] https://www.nordkurier.de/demmin/wie-viel-gift-lag-und-liegt-rund-um-alt-tellin-in-der-luft-2843324004.html
[261] https://www.nordkurier.de/demmin/schwierige-bergung-der-kadaver-in-alt-tellin-vor-dem-abschluss-2743305004.html

KAPITEL 5

BEHÖRDEN, POLITIK, GESELLSCHAFT, AUSLAND

Bundesregierung

Bund sieht für Brandschutz bei Nutztieren Länder in der Pflicht

Die Bundesländer sind für brandschutztechnische Anforderungen in der Bauordnung zuständig. Der Bund kann aber Vorschriften über Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen machen.

> Wie Agrar-Staatssekretär Hans-Joachim Fuchtel feststellte, fallen brandschutztechnische Anforderungen im Rahmen des Bauordnungsrechtes in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Allerdings ermächtige §2a Absatz 1 Nummer 6 des Tierschutzgesetzes die Bundesregierung zum Erlass von Vorschriften über Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder Brände. Mit Hilfe dieser Ermächtigung könnte grundsätzlich eine Regelung in die Tierschutz-Nutztierverordnung aufgenommen werden, die entsprechende Präventionsmaßnahmen vorschreibe.
> Hierzu müsse im Vorfeld jedoch dargestellt werden, welche - über die bereits geltenden Vorschriften hinausgehenden - Anforderungen für erforderlich gehalten werden, betonte Fuchtel. [262]

§ 2a Absatz 1 Nummer 6 TierSchG: „ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass von Vorschriften über Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall. Mit Hilfe dieser Ermächtigung könnte grundsätzlich eine Regelung in die TierSchNutztV aufgenommen werden, die entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf das Auftreten von technischen Störungen oder Bränden vorschreibt.“

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD zur 19. Legislaturperiode ist vereinbart: „*Wir wollen einen Bestandsschutz genehmigter Tierhaltungsanlagen bei Modernisierungsmaßnahmen zu Tierwohlzwecken*“ (Zeilen 3981/3982) und „*Wir wollen Einbrüche in Tierställe als Straftatbestand effektiv ahnden*“ (Zeile 4014).

- Bundes- bzw. Länderebene

[262] https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/bund-sieht-fuer-brandschutz-bei-nutztieren-laender-in-der-pflicht-11979326.html

Im April 2018 forderte das Land **Sachsen-Anhalt** den Bund in der Agrarministerkonferenz (AMK) auf, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um Tierverluste in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall zu vermeiden (AMK vom 27. April 2018, TOP 34: Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall).[263]

Die **Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz** (LAV) - Arbeitsgruppe Tierschutz - sieht Handlungsbedarf, dass der Bund von der Ermächtigungsnorm in § 2a Abs. 1 Nr. 6 Tierschutzgesetz zur Regelung von Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall Gebrauch macht.
Zur Begründung wird angeführt:

„Im geltenden Recht fehlen insbesondere Vorschriften zu den konkreten Anforderungen zu Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen. In § 3 ‚Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutztV ist nur geregelt, dass „Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand beschaffen sein müssen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere(...) ausgeschlossen wird, (...) Darunter nur an Hand eines Merkblattes den Einbau von Sicherheitsvorkehrungen für den Brandfall zu subsumieren ist schwierig. Auch unter den Begriff „Stand der Technik“ kann nicht der Einbau von Sicherheitsvorkehrungen subsumiert werden. Stand der Technik ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung und auch in der Begründung der BR-Drs. 317/01 definiert. Er bedeutet: „Der Entwicklungsstandfortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Schäden für die Tiere gesichert erscheinen lässt‘. Bei der Bestimmung dieses Technikstands sind „insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind“ (BR-Drs. 317/01, Beschluss S. 2).

Damit stehen die für den Tierschutz zuständigen Behörden vor dem Problem, dass sie die aus Tierschutzsicht erforderlichen Maßnahmen nicht anordnen können. Eine entsprechende Konkretisierung des geltenden Rechts ist unbedingt erforderlich und sollte mindestens zu folgenden Themen erfolgen:
- Sicherheitsvorkehrungen im Falle von technischen Störungen
- Sicherheitsvorkehrungen im Brandfall
- Bauliche Ausführungen von technischen Anlagen (elektrische Sicherheit/Brandschutz)
- Dokumentation und Analyse von Störfällen.“

Aus dem **Bundeslandwirtschaftsministerium** erfolgt der Hinweis „*Ich hätte z.B. enorme Sympathie für verpflichtende Sprinkleranlagen. Wenn das aus juristischer Sicht in der TierSchNutztV machbar wäre, gerne.*“

Bei der **AMK** am 27. September 2019 wurde zu Tagesordnungspunkt TOP 48 - Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall – folgender Beschluss getroffen:
„*Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder kommen überein, dass die Länder dem Vorsitzland Vorschläge zur Regelung von*

[263] https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/amk_ergebnisprotokoll_to-ohne-be_1531313136.pdf

Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall zeitnah zur Verfügung stellen. Sie bitten das Vorsitzland auf dieser Grundlage den Ländern eine Zusammenstellung zu übermitteln.“ [264]

Im Jahr 2020 wurde dieser TOP - trotz nochmaliger Aufforderung von Frau Prof. Dalbert - bei der AMK nicht behandelt, da sie nur als Videokonferenz durchgeführt wurde.
„Der Brandschutz in unseren Ställen muss endlich verbessert werden. Der Bund darf nicht länger wegsehen und muss im Sinne des Tierschutzgesetzes handeln. Der Tierschutz muss oberste Priorität haben“. <…> Paragraf 2a des Tierschutzgesetzes ermächtigt das Bundeslandwirtschaftsministerium dazu, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Haltung von Tieren, insbesondere Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall zu regeln. „Davon hat **Ministerin Klöckner** bisher nicht Gebrauch gemacht. Stattdessen schiebt sie die Verantwortung auf die Länder“, kritisiert Dalbert.[265]

Seitdem ist, auch auf Arbeitsebene nichts weiter geschehen. Die regelhafte AMK 2021 wurde abgesagt, da die Umsetzung der EU-Agrarreform Priorität genießt und damit dieser TOP - wie auch alle anderen - zurückgestellt.[266]

- Sachsen-Anhalt

[267]

Prof. Claudia Dalbert

O-Ton, Prof. Claudia Dalbert, B'90 / Die Grünen, Landwirtschaftsministerin Sachsen-Anhalt:
"Da haben wir einfach ein ganz großes Defizit. Das Grundgesetz sagt ganz klar, wir dürfen Tieren kein Leid zufügen. Und wenn dann so etwas passiert, dass in einer großen Tierhaltungsanlage ein Brand ausbricht und hunderte von Tieren elendig den Feuertod sterben, dann finde ich das unerträglich. Und deswegen war es mir wichtig, das auf die Agrarministerkonferenz zu bringen und zu sagen: 'Wir müssen etwas tun'."

Sachsen-Anhalt hat daher zunächst selbst die Initiative ergriffen und eigene Maßnahmen initiiert: „Um die Regelungen zu verbessertem Tierschutz bei technischen Defekten oder im Brandfall auf Landesebene zu verbessern, wird das Ministerium von **Frau Prof. Dalbert** das Bauministerium und das Innenministerium einladen, gemeinsam konkrete Handlungsvorschläge zu erarbeiten. Dazu wird zunächst die bestehende Übersicht „Betriebliche Schadenereignisse mit Betroffenheit von Tieren in Sachsen-Anhalt“ aktualisiert, um die Ursachen technische Störungen oder Bränden mit Tierschäden zu analysieren.[268]

- Brandenburg

Nahezu jedes Jahr sterben in Brandenburg aber Tiere bei Stallbränden, meist Schweine. 2014 kam es in Marienwerder zu einem Brand, 1.300 Ferkel starben. Im gleichen Jahr brannte ein Rinderbetrieb in Bad Freienwalde. 2015 kamen in

---

[264] https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll-amk-mainz_1570787484.pdf
[265] https://www.topagrar.com/schwein/news/dalbert-will-besseren-brandschutz-in-tierhaltungsanlagen-12116039.html
[266] https://www.agrarzeitung.de/nachrichten/politik/agrarministerkonferenz-offizielle-agrarministerkonferenz-abgesagt-95250?crefresh=1
[267] httpswww.swr.dereportstallbraende-wieso-jedes-jahr-zehntausende-tiere-qualvoll-verbrennentext-des-beitrags-stallbraende-wieso-jedes-jahr-zehntausende-tiere-qualvoll-verbrennen
[268] https://mule.sachsen-anhalt.de/newsarchiv/artikel-detail/news/tiere-vor-brand-im-stall-schuetzen-der-bund-muss-endlich-handeln/

Marienwerder 3.000 Ferkel bei einem Brand um, ebenso war ein Stall in Kloster Lehnin von einem Feuer betroffen. 2016 verendeten 900 Schweine bei einem Feuer in der Prignitz. 2017 starben 2600 Tiere in einem Schweinestall in Frankenförde. Diese verheerenden Brände zeigen, dass § 14 BbgBO nicht ausreichend umgesetzt wird und in den bestehenden großen Tierhaltungsanlagen weder ein realistischer Brandschutz noch eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist. [269]

Das Land Brandenburg beabsichtigt nicht, Statistiken oder Datenerhebungen durchzuführen, auf deren Basis eine Verbesserung des Brandschutzes von Stallanlagen auf politischer Ebene durchgeführt werden könnte. Auch sind keine diesbezüglichen Gesetzesänderungen vorgesehen. Dies ist der Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten **Benjamin Reschke** (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN) zu entnehmen.[270]

- Mecklenburg-Vorpommern

Staatssekretär **Dr. Jürgen Buchwald**, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt MV, sprach sich <…> zum weiteren Ausbau von Tierhaltungsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern aus. [271]

- Baden-Württemberg

Beauftragte will Stalltiere besser vor Feuer schützen

> Nach zuletzt verheerenden Bränden in Schweinebetrieben hat die **Landestierschutzbeauftragte Julia Stubenbord** einen besseren Schutz für Stalltiere gefordert. "Die niedrigen Brandschutzanforderungen haben sicher historische Gründe, sind aber bei Stallungen mit mehreren Tausend Tieren, wie sie heute üblich sind, sicherlich nicht mehr zeitgemäß, geschweige denn tierschutzgerecht"
> Laut Stubenbord müssen die baurechtlichen Anforderungen erhöht werden. Die baden-württembergische Landesbauordnung gebe außerdem kaum konkrete Regeln zum Brandschutz in Ställen vor. Bei einem Feuer sei wegen der vielen Tiere in den Ställen ein Heraustreiben fast unmöglich, oft sei schnell entflammbares Baumaterial verwendet worden und automatische Feuerlöschanlagen seien nicht eingebaut worden. [272]

[269] https://gruene-fraktion-brandenburg.de/im-parlament/kleine-anfragen/brandschutz-in-tierhaltungsanlagen
[270] https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjG392D2_rvAhUk_7sIHY20D3gQFjAAegQIBBAD&url=https%3A%2F%2Fs3.kleine-anfragen.de%2Fka-prod%2Fbb%2F6%2F10503.pdf&usg=AOvVaw3y5AUPV1FZAFR-dDJN5u2v
[271] https://www.andreaversteyl.de/veranstaltung-avr-am-11-09-beschaeftigt-sich-mit-aktuellen-themen-der-genehmigung-und-des-betriebes-von-tierhaltungsanlagen/
[272] https://www.rtl.de/cms/beauftragte-will-stalltiere-besser-vor-feuer-schuetzen-4744664.html

Parteien

- DIE LINKE

„Bei der Gefangenschaftshaltung von Tieren übernimmt der Mensch eine besondere Verantwortung. Das schließt ein, dass Brandkatastrophen unbedingt verhindert werden müssen“, kommentierte **Kirsten Tackmann** von den Linken. Dass dies dennoch immer wieder nicht gelinge, müsse auch für die Bundesregierung Anlass sein, eigene Regelungskompetenzen zu nutzen, um Abhilfe zu schaffen. Immer wieder auf die Bundesländer zu verweisen, reiche nicht, auch wenn diese ebenfalls endlich ihre Hausaufgaben machen sollten, so Tackmann. [273]
Die Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE) fragte nach dem verheerenden Brand des Krefelder Affenhauses an Silvester 2019/2020 die Regierung: „Welche Änderungen der gesetzlichen Regelungen oder beim Vollzug hält die Bundesregierung für notwendig, um den präventiven Brandschutz an Tierhaltungsanlagen deutlich zu verbessern und Vorfälle wie im Affenhaus Krefeld oder auch in Nutztierställen zukünftig besser vorzubeugen?“[274]

- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Friedrich Ostendorff, Mitglied des Deutschen Bundestages, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Agrarpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion hat 2010 eine Argumentationshilfe zum Themenbereich: Brandschutzproblematik bei Massentierhaltungsanlagen verfasst.

- CDU

Betont…
„…schon jetzt regelt eine Reihe von Vorgaben den Brandschutz in Ställen – egal ob für Hühner, Schweine, Rinder oder Pferde. Das sei der Vollständigkeit halber erst einmal gesagt.
<…>
Ich bin mir sicher, dass kein Landwirt leichtfertig den Tot unzähliger Tiere in Kauf nimmt – zum einen aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen, aber vor allem aus Verantwortungsbewusstsein. Das muss die Grundlage für eine weitere Debatte sein.
<…>
Bei allem dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, der Landwirtschaft, der Branche die durch ihre tägliche Arbeit an 7 Tagen die Woche, 52 Wochen im Jahr dafür sorgt, dass wir tagtäglich mit gesunden und bezahlbaren Lebensmitteln versorgt werden, wieder als Partner zur Seite zu stehen.“ [275]

Öffentlichkeit/Gesellschaft

[273] https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/bund-sieht-fuer-brandschutz-bei-nutztieren-laender-in-der-pflicht-11979326.html
[274] http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2591/259187.html
[275] https://www.cdu-nrw-fraktion.de/artikel/bianca-winkelmann-zu-top-9-tierschutz-beachten-besseren-brandschutz-stallanlagen-entwickeln

- Deutscher Bauernverband:

[276]

Für den Deutschen Bauernverband ist klar: "Der Brandschutz ist von existenzieller Bedeutung für die Landwirte." Der Fokus liege auf der Vorbeugung. Die Bauern "nehmen einen möglichst guten Brandschutz in ihren Betrieben sehr ernst, das geht oft über die gesetzlichen Vorschriften hinaus", sagt der stellvertretende Generalsekretär Udo Hemmerling. Viele Landwirte seien auch ehrenamtlich aktiv in den Freiwilligen Feuerwehren und es gebe Übungen auf den Höfen.

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

„Brandschutz in Intensivtierhaltungsanlagen ist in den letzten Jahren verstärkt Thema in Genehmigungsverfahren.
Dabei wird unterschwellig versucht, die Genehmigung von Stallanlagen zu erschweren bzw. ganz zu verhindern.
Die Problematik wird durch fehlende konkrete Vorgaben in den Bauordnungen verschärft.“

(Quelle: Sinnvolle Brandschutzkonzepte bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben Eichhof, Bad Hersfeld im Februar 2013, Ursachen und Darstellung von aktuellen Bränden, Bernhard Feller, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen)[277]

- Bauernverband Schleswig-Holstein:

Es gibt auch Berufsverbände, die extreme Ansichten vertreten: der Bauernverband SH bezeichnet sich selbst als die politische Interessenvertretung der Landwirte und hat mit einem öffentlichen Posting auf seiner Facebook-Seite im vergangenen Jahr für Furore gesorgt.

- Agrarpresse:

Brandschutz: „Störfeuer“ der Behörden [278]

„Jetzt sollen auch die Brandschutzbehörden der Kreise bei der Stallbaugenehmigung verstärkt mit einbezogen werden. Im Visier stehen vor allem große Schweineställe. Denn nach Ansicht von Behördenvertretern ist die

[276] https://www.fnp.de/frankfurt/frankfurt-braende-viehstaellen-tierschutzbund-kritisiert-massentierhaltung-zr-12985131.html

[277] https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwimlvmE3c3wAhVZhf0HHaMWBEoQFjAAegQIBhAD&url=http%3A%2F%2Fwww.alb-hessen.de%2Fdownloads%2FFeller_19022013.pdf&usg=AOvVaw3lc_SlNcCaEoH0Uy8ldchk

[278] https://www.topagrar.com/schwein/aus-dem-heft/brandschutz-stoerfeuer-der-behoerden-9678882.html

Rettung von Menschen und Tieren in Ställen mit mehreren tausend Mast- oder einigen hundert Sauenplätzen nicht mehr gewährleistet.
Lösungsansätze gibt es bislang nicht. Die Bauordnungen der Länder schreiben jedoch vor, dass freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude grundsätzlich so beschaffen sein müssen, dass die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist.
Erschwerend kommt hinzu, dass Schweine keine Fluchttiere sind. Bei Gefahr ziehen sie sich in für sie vermeintlich sichere Stallbereiche (Buchten) zurück. Häufig wurde bei Bränden in der Nacht auch beobachtet, dass die Schweine ins helle Feuer zurücklaufen.
Auch die Eigensicherheit der Feuerwehr wird im Brandfall in großen Schweineställen immer mehr zum Problem. Gefahren lauern zum Beispiel durch einstürzende Nagelbinder. Praxisfälle zeigen, dass Nagelbinder schon 15 bis 30 Minuten nach dem Brandausbruch zusammenstürzen können. Die Feuerwehr kann deshalb häufig gar nicht mehr in den Stall vordringen. Bei Bränden in Supermärkten dürfen Einsatzkräfte aus dem gleichen Grund gar nicht mehr zum so genannten Innenangriff übergehen.“

- Ethikrat:

Bei der Bundespressekonferenz des Deutschen Ethikrates anlässlich der Veröffentlichung der Stellungnahme "Tierwohlachtung – Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren" sprach **Prof. Dr. Steffen Augsberg** am 16. Juni 2020 über

„Unser Verhältnis zu Tieren ist – das ist immer wieder zu beobachten – durch Widersprüche und Ambivalenzen gekennzeichnet. Wir lieben Tiere, und wir lassen es gleichzeitig zu, dass sie für unseren Nutzen ausgebeutet und gequält werden. Wir verwenden im Tierschutzrecht hochtrabende Begriffe wie „Mitgeschöpf“, nehmen aber – bewusst oder unbewusst – in Kauf, dass dessen Vorgaben in der Praxis oft verwässert oder gar in ihr Gegenteil verkehrt werden.
Ernstzunehmende Strafrechtswissenschaftler sprechen von „institutionalisierter Agrarkriminalität“ oder von „Tierquälerei als Staatsraison“.[279]

- Institutionell:

Es gibt derzeit mehrere verschiedene Forschungsprojekte, die sich mit der Thematik befassen (Ergebnisse stehen noch aus):

- Rettung von Großvieh bei Brandereignissen landwirtschaftlicher Gebäude in Holzbauweise; Teilvorhaben 1: Bauliche und konstruktive Grundlagen (**Technische Hochschule Rosenheim** - Forschung und Entwicklung)[280]

- Rettung von Großvieh bei Brandereignissen landwirtschaftlicher Gebäude in Holzbauweise; Teilvorhaben 2: Verhalten von Rindern bei Brandfällen und Strategien zur Evakuierung und Erstversorgung am Unglücksort (**Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**)[281]

[279] https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Pressekonferenzen/pk-2020-06-16-augsberg.pdf
[280] https://www.fnr.de/index.php?id=11150&fkz=2220HV008A
[281] https://forschung.hswt.de/forschungsprojekt/1531-regrobra

- Justiz:

Wie von Seiten der Justiz mit dem Tierschutz umgegangen wird, welchen Stellenwert Tierschutz und Tierrechte genießen, lässt sich an folgenden Beispielen ganz gut und leider auch eindeutig darstellen:

- In der Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2021 wurde über eine Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes diskutiert. Die Bundestagsabgeordnete **Susanne Mittag** (SPD) stellte dabei fest:

  > *„Wir haben ungefähr 700 bis 800 Verurteilungen wegen Tierquälerei in Deutschland jährlich. Das ist nicht viel angesichts der großen Anzahl von Tieren, die wir in ganz Deutschland haben*
  > *<…>*
  > *Um das noch mal an Zahlen von 2012 bis 2016 zu verdeutlichen – neuere Zahlen gibt es nicht, aber großartig verbessert haben dürften die sich nicht: Die Täter wurden in 90 Prozent der Verfahren mit einer Geldbuße belegt. In 90 Prozent der restlichen Verfahren gab es eine Bewährungsstrafe. Also gab es bei 1 Prozent Freiheitsstrafen. In keinem Falle ist der Rahmen von drei Jahren Freiheitsstrafe ausgeschöpft worden.*
  > *<…>*
  > *Tierhaltungsverbote wurden viel zu wenig und viel zu kurzzeitig ausgesprochen.“* [282]

- **Jens Bülte**, Professor für Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Mannheim, hat in seinem Essay „Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität“ Tierschutzfälle aus den vergangenen Jahrzehnten untersucht.[283]

  Prof. Bülte hat dazu Gerichtsentscheidungen aus den vergangenen 40 Jahren ausgewertet:

  > *„Viele davon sind handwerklich einfach schlecht und nicht haltbar. Darüber hinaus habe ich den Eindruck, dass Staatsanwaltschaften Strafverfahren oftmals ohne ernsthafte Ermittlungen mit der Begründung einstellen, der Agrarunternehmer hätte nicht gewusst, dass die Haltung der Tiere so nicht erlaubt ist.“*

  In einem Interview mit der „Zeit“ stellt er fest:

  > *„Wer eine Tierquälerei begeht, wird bestraft, wer sie tausendfach begeht, bleibt straflos und kann sogar mit staatlicher Subventionierung rechnen."*[284]

---

282 https://www.bundestag.de/mediathek?videoid=7511299#url=L21lZGlhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03NTExMjk5&mod=mediathek

283 https://madoc.bib.uni-mannheim.de/44143/

284 https://www.zeit.de/arbeit/2018-06/tierquaelerei-betriebe-missstaende-wirtschaftsstrafrecht-interview?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.gruene-bayern.de%2F

„Ich habe nur eine einzige Verurteilung durch das LG Oldenburg aus dem Jahr 1996 gefunden, die auch Tierquälerei zum Gegenstand hatte. Allerdings wurde dem Angeklagten hier eine Vielzahl weiterer Straftaten gegen Lebensmittel- und Arzneimittelrecht sowie unterlassene Hilfeleistung vorgeworfen. <…> Aber ich kenne keinen weiteren Fall, in dem es nach einer öffentlichen Hauptverhandlung zu einer Verurteilung, zu Freiheitsstrafen oder Geldstrafen im Zusammenhang mit Massentierhaltung gekommen ist.“

*„**Das zentrale Problem ist, dass wir ein massives Vollzugsdefizit haben.** Die existierenden Verordnungen auf Basis des Tierschutzgesetzes sind zwar unzureichend, dennoch müsste die Regierung sich erst einmal Gedanken darüber machen, warum geltendes Recht nicht eingehalten wird.“* [285]

- Die **Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL)**, der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)**, **Greenpeace** und der **Deutsche Tierschutzbund** haben wegen des Todes von über 56.000 Schweinen durch den Brand der Schweinezuchtanlage in Alt Tellin am 30. März 2021 eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Stralsund erstattet und einen Strafantrag gestellt. [286]

Die Strafanzeige und der Strafantrag richten sich sowohl gegen die Betreiber der Megastallanlage sowie gegen Unbekannt. Damit sollen auch die Genehmigungsbehörden in die Ermittlungen eingeschlossen werden.

Die Antragsteller werfen der Betreiberin, den tausendfachen Tod der Tiere im Brandfall von vorherein in Kauf genommen und keine ausreichende Vorsorge für den Brandfall getroffen zu haben. Die Anzeige richtet sich ebenfalls gegen „Unbekannt“, weil nicht nur die Betreiberin, sondern auch Aufsichts- und Genehmigungsbehörden eine wirkungsvolle Brandbekämpfung und Tierrettung nicht sichergestellt hätten.

Die Erweiterung der Strafanzeige auf die Genehmigungsbehörden ist sinnvoll, denn bislang – so war es zumeist bei den Bränden, die von PETA angezeigt wurden – wurden die Betreiber von der Justiz nicht oder kaum belangt, da sie sich zumeist an alle behördlichen Auflagen gehalten haben und ihnen daher kein unmittelbarer eigener Verstoß vorgeworfen werden konnte.

Hat jedoch die Genehmigungs-/Aufsichtsbehörde vorsätzlich oder grob fahrlässig Aspekte nicht berücksichtigt und die Genehmigung daher zu Unrecht erteilt, ist ggf. die Genehmigungsbehörde haftbar. Als Antragsteller muss man sich auch darauf verlassen können, dass die Genehmigung eines Antrages vollinhaltlich und zurecht erfolgt ist.
Amtsträger können nach der geltenden Rechtslage eine Garantenstellung innehaben. Verstoßen Amtsträger gegen ihre Handlungspflicht, droht ihnen gem. § 13 Strafgesetzbuch (StGB) Strafverfolgung.

[285] https://www.tierrechte.de/2018/10/01/interview-mit-prof-jens-buelte-wir-haben-ein-massives-vollzugsdefizit/
[286] https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/meldungen/detail/news/strafanzeige-und-strafantrag-wegen-toetung-von-mehr-als-56000-tieren-ohne-vernuenftigen-grund-in-alt-tellin-mecklenburg-vorpommern/

Ein Verstoß gegen § 17 TSchG kann auch durch Unterlassen einer Amtshandlung begangen werden.

Ausland

- Schweiz:

Laxer Brandschutz auf Bauernhöfen [287]
Hunderte Tiere sterben in den Flammen

327-mal pro Jahr brennt es in Schweizer Ställen und Scheunen im Schnitt. Tierschützer fordern griffigere Vorschriften. Doch der Staat setzt lieber auf Eigenverantwortung.

Mängel an elektrischen Anlagen sind die zweithäufigste Ursache von Bränden auf Bauernhöfen, gleich nach Blitzeinschlägen. Ungeeignete Heizstrahler und veraltete Wärmelampen, frei herumhängende Kabel – alles keine Seltenheit.

Der Brandschutz ist kantonal geregelt – überall ein wenig anders. Hinzu kommt, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben unterschiedliche Gesetze eine Rolle spielen: Bau-, Tierschutz- und Starkstromgesetz. Es gibt zwar nationale Richtlinien für den Brandschutz, die Vorschriften für Fluchtwege enthalten oder vorschreiben, wie man Heu lagern muss. Sie gelten aber nur für Neu- oder Erweiterungsbauten, bestehende Gebäude sind ausgenommen. Sprinkleranlagen sind nicht obligatorisch, Blitzableiter erst ab einem Bauvolumen von 3000 Kubikmetern.

Gemessen am Versicherungsbestand ist der Schaden überdurchschnittlich: Landwirtschaftliche Betriebsgebäude machen rund 4 Prozent der versicherten Immobilien aus, aber 6,9 Prozent der Schadensumme.
Doch die Versicherungen schlagen nicht Alarm und fordern auch keine strengeren Vorschriften. Die Vereinigung der Gebäudeversicherung verweist auf das Prinzip Eigenverantwortung.

- Österreich:

Durchschnittlich 4 Brände pro Tag
in der Landwirtschaft in Österreich! [288]

Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre (2008-2018) ereigneten sich in Österreich jährlich 1.455 Brände in der Landwirtschaft mit einer durchschnittlichen Schadenssumme von knapp 53 Mio. Euro bzw. 36.500 Euro pro Brandereignis, so eine neue Studie des KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit).

[287] https://www.beobachter.ch/burger-verwaltung/laxer-brandschutz-auf-bauernhofen-hunderte-tiere-sterben-in-den-flammen
[288] https://www.kfv.at/durchschnittlich-4-braende-pro-tag-in-der-landwirtschaft-in-oesterreich/

„Vergleicht man die Jahre 2008 mit 1.148 Bränden in landwirtschaftlichen Betrieben mit dem Jahr 2018 mit 1.568 Bränden, dann zeigt sich hier eine Steigerung der Brände, aber auch der Schadenszahlen von mehr als 35 Prozent“, erklärt Dr. Armin Kaltenegger, Leiter des Forschungsbereichs Eigentumsschutz im KFV.

Brände in der Landwirtschaft sind oftmals mit hohen Schadenssummen verbunden

Mit einem Anteil von rund 20 Prozent zählen defekte Elektro-Installation zu den häufigsten ermittelten Brandursachen, sind jedoch nur für rund 6 Prozent der Schäden verantwortlich. Die größten Schäden verursachen Brandstiftung (2% der Brände, 44% der Schäden), Überhitzung (7% der Brände, 11% der Schäden) und feuergefährliche Tätigkeiten (9% der Brände, 8% der Schäden). Auch menschliches Fehlverhalten und die Selbstentzündung von Heu und Stroh stellen eine oft unterschätzte Gefahr dar.

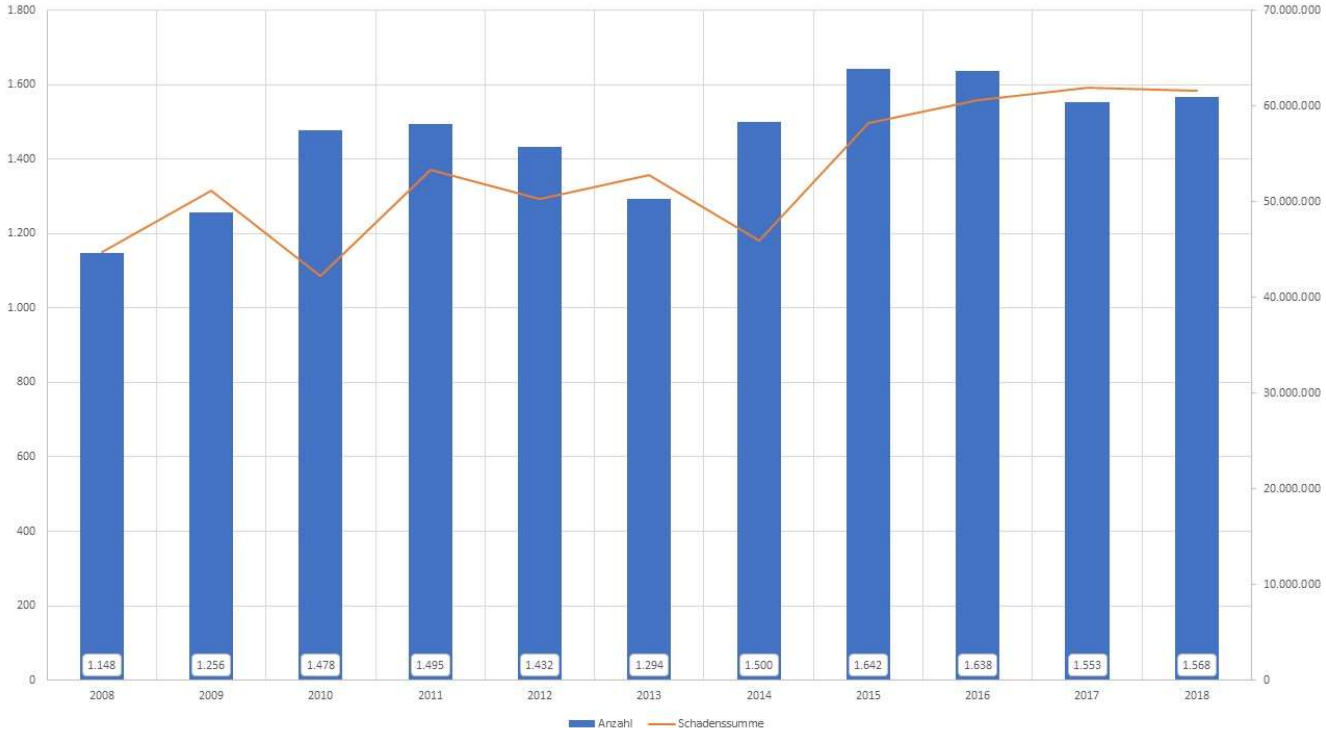

- <u>Niederlande:</u>

[289]

Jahr	Anzahl Stallbrände	Getötete Tiere
2020	70	109.864
2019	55	328.060
2018	46	123.203
2017	25	240.327
2016	26	201.000

[289] https://vatdblog.wordpress.com/2021/01/04/stalbranden-in-nederland-overzicht-2021/

- Belgien:

In Belgien starben im Jahr 2020 bei Stallbränden **70.460 Tiere** [290]

In 2020 kwamen 70.460 dieren om bij stalbranden: “Telkens weer een massaslachting”

- Medien:

Zunehmend wird auch in den Medien über die Thematik der Brände und Notwendigkeit eines besseren Brandschutzes berichtet:

Report Mainz [291] - **Wieso jedes Jahr zehntausende Tiere qualvoll verbrennen**

Schwäbische [292] - **5.000 Brände im Jahr - Darum werden Tierställe zur Feuerfalle**

Nordkurier [293] - **Brand in Alt Tellin (Themenseite)**

NDR [294] - **Brand in Alt Tellin (Themenseite)**

NDR Panorama 3 [295] - **Nach Brand in Schweinezucht: Streit ums Tierwohl**

- Vereine / Verbände / Privatpersonen:

Die **Deutsche Juristische Vereinigung für Tierschutzrecht e. V.** (DJGT) [296] vertritt berechtigterweise folgende Ansicht:

DJGT Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

Diese tragischen Schicksale könnten durch verschärfte gesetzliche Regelungen und behördliche Kontrollen ebendieser vermieden oder zumindest reduziert werden. Die DJGT sieht hier insbesondere Handlungsbedarf auf Seiten der Politik, konkrete Vorgaben zu einem wirksamen Brandschutz in Tierhaltungsanlagen zu schaffen sowie auf Seiten der Behörden, die bereits bestehenden, noch unzureichenden gesetzlichen Vorgaben bei den bestehenden Brandschutzverordnungen zu kontrollieren und die Tiere somit besser zu schützen.

[290] https://kw.be/nieuws/ongevallen/brand/in-2020-kwamen-70-460-dieren-om-bij-stalbranden-telkens-weer-een-massaslachting/
[291] https://www.swr.de/report/stallbraende-wieso-jedes-jahr-zehntausende-tiere-qualvoll-verbrennen/-/id=233454/did=25275230/nid=233454/1xf73zf/index.html
[292] https://www.schwaebische.de/sueden/baden-wuerttemberg_artikel,-feuerfalle-stall-_arid,11350940.html
[293] https://www.nordkurier.de/themen/brand-in-alt-tellin

[294] https://www.ndr.de/suche10.html?query=Alt+Tellin
[295] https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Panorama-3,sendung1144080.html
[296] https://djgt.de/

Der Verein **menschfairtier e.V.** [297] macht unter anderem mit bezahlten Zeitungsannoncen bundesweit auf das Problem des mangelnden Brandschutzes und viele andere Tierschutzproblematiken aufmerksam.

Qualvoller Tod In den ersten 3 Monaten dieses Jahres sind bei Stallbränden bereits fast 60.000 Tiere grausam gestorben: verbrannt oder erstickt bei vollem Bewußtsein. Ende März in Alt Tellin: 49.700 Schweine in engen Stahlgitter eingepfercht, bei lebendigem Leibe verbrannt. Ein elender vermeidbarer Tod. Laut Brandschutzexperten hätte diese Anlage bei einer sorgfältigen Prüfung so nicht genehmigt werden dürfen. Ein Versagen der Behörden, eine Katastrophe für die Tiere, eine Schande für unsere Gesellschaft! Informationen unter www.menschfairtier.de/brände

Grausames Tierleid
In Deutschland brennen jeden Tag im Durchschnitt 6 Ställe oder landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Wann endlich reagiert die Politik? www.menschfairtier.de/brände

Brennende Tiere
Ende März verbrannten und erstickten in Deutschlands größter Schweinezuchtanlage (Mecklenburg) 57.500 Tiere qualvoll bei vollem Bewusstsein. Eine Person wurde leicht verletzt. Wann endlich reagiert die Politik? Informationen unter: www.menschfairtier.de/brände

Die **Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt** [298] veröffentlichte einen Beitrag - Brandgefährliche Massentierhaltung

Auf der Internetpräsenz von **+++ alttellin.info +++** [299] ist eine umfangreiche Dokumentation rund um den Brand in Alt Tellin zu finden, mit Verweisen auf Medienberichte, Filmeiträge, Fotodokumentation und Mahnwachen.

Mahnwachen finden seit Jahren regelmäßig jeden Montag um 17:00 Uhr an der (inzwischen abgebrannten) „Megatierfabrik“ statt.

[297] https://www.menschfairtier.de/
[298] https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/brandgefaehrliche-massentierhaltung
[299] https://www.alttellin.info/

Rostock Animal Save ist Teil des weltweiten Netzwerks „The Save Movement“ [300] und organisiert und führt u.a. Mahnwachen durch, macht die Öffentlichkeit aufmerksam.

[300] https://www.facebook.com/rostockanimalsave/

Kapitel 6

ZWISCHENERGEBNIS

Die von uns durchgeführte Datenerhebung ist, wie bereits betont, weder repräsentativ noch bietet sie absolute konkrete Erkenntnisse.
Es lassen sich aber dennoch deutliche Tendenzen erkennen, die unmittelbar und dringend Handlungsbedarf in Verwaltung und Politik erfordern.

Von den bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen könnte man theoretisch behaupten, der Brandschutz in Tierhaltungsanlagen ist geregelt. Dennoch beweist die Praxis, dass es viel zu oft zu kleinen und großen Katastrophen kommt. Einen Teil dieser Katastrophen müssen sich die Genehmigungsbehörden und/oder Gerichte zurechnen lassen.

Nach unseren Recherchen gab es seit 2018 mindestens 108 Ereignisse, bei denen mehr als 50 Tiere getötet wurden.
Mangels konkreter Informationen wird dabei davon ausgegangen, dass es sich hierbei - aufgrund der hohen Tierverluste - um Betriebe/Tierhaltungsanlagen handelt, die als Sonderbauten zu bewerten sind.

Bei mindestens 234 Schadensereignissen kamen seit 2018 bis zu 50 Tiere zu Schaden.
Im Umkehrschluss wird hier vorausgesetzt, dass es sich um Betriebe handeln könnte, deren Gebäude der Gebäudeklasse 1 der BauO unterfallen.

Ein Großteil der Pressemeldungen/Medienberichte erwähnt lediglich, dass die Brandursache nicht bekannt sei oder diese noch von der Polizei ermittelt werde.
D.h. die Dunkelziffer ist hoch, so dass die bekannten Brandursachen in ihrer zahlenmäßigen Ausprägung noch variieren können.

- Diese bedauerlicherweise fehlenden Informationen und Erkenntnisse verdeutlichen die Notwendigkeit einer **amtlichen Statistik.** Hierin sind alle erheblichen Daten von Bränden, Havarien in der Landwirtschaft und Tierhaltungsbetrieben zusammenzuführen und entsprechend fachlich zu bewerten.

- Um Interessenkonflikte zwischen Tierhaltern, der Nutztierindustrie und Landwirtschaft einerseits und der staatlichen Verpflichtung zur Einhaltung des Tierschutzes auszuschließen, ist die **Ausgliederung des Fachgebietes Tierschutz aus allen (Bund und Länder) Landwirtschaftsministerien** geboten.

Der letzte Punkt scheint insbesondere von Bedeutung zu sein, da die politische Agenda der Regierung zwar einerseits eine Vorreiterrolle Deutschlands beim Tierschutz propagiert (siehe Koalitionsvertrag) andererseits aber die amtierende Landwirtschaftsministerin **Julia Klöckner** (CDU) jedwede Verbesserung beim Tierwohl ignoriert bzw. durch lange Übergangsfristen hinauszögert oder auf die Zuständigkeit der Länder verweist (siehe Kastenstandregelung Sauen, Anbindehaltung Rinder, betäubungslose Kastration Schweine, Kükentöten,

Tiertransporte, Tierversuche...). Inwiefern dies durch eine übermächtige „Bauernlobby“ forciert wird, spielt an dieser Stelle zunächst keine Rolle.

Nicht nur das: auch die Aufklärung von Tierschutzverstößen durch NGO`s – die dringend notwendig ist, weil die staatlichen Kontrollen „kaputtgespart“ wurden, so dass sie im Bundesdurchschnitt nur alle 17 Jahre tatsächlich erfolgen, z.T. inneren oder politischen Zwängen unterworfen und damit weitestgehend wirkungslos sind - soll strafrechtlich intensiver verfolgt werden (die FDP verfolgt dagegen das Ziel Tierschutz-/Tierrechtsorganisationen die Gemeinnützigkeit abzuerkennen, wenn Tierschutzverstöße durch „Stalleinbrüche“ offenbart werden).

- Und schließlich – wie es auch der Bundesrechnungshof in einem Bericht an den Haushaltsausschuss zum beabsichtigten Tierwohllabel des BMEL [301] – anregte, ist eine **Anhebung gesetzlicher Mindeststandards in der Tierhaltung** (Anmerkung: auch/insbesondere zum Thema Brandschutz) eine sinnvolle Maßnahme um den Tierschutzstandard wesentlich zu erhöhen.

In Kombination mit der **Durchführung von effektiven, regelhaften, unangemeldeten und fachlich kompetenten Tierschutz- und Brandschutzkontrollen** wären dies sinnvolle Maßnahmen, die der Verbesserung der Situation Tiere in Tierhaltungsanlagen dienen könnten.

Die gefühlte Genehmigungspraxis der Baubehörden scheint – bei bestehender Intransparenz - derzeit nicht selten so strukturiert zu sein, dass möglicherweise Genehmigungen auf „Gefälligkeitsbasis“ (man kennt sich im Ort, aus dem Verein, der Nachbarschaft, der Partei oder aus politischen Gremien oder die Gemeinde möchte durch die Ansiedlung großer Tierhaltungsbetriebe zusätzliche Steuereinnahmen oder Arbeitsplätze generieren) mit herabgesetzten Prüfmechanismen erfolgen – ohne die Realität der hohen Brandgefahr und faktischen Unmöglichkeit zur Evakuierung großer Tierbestände ausreichend zu berücksichtigen.

- Genehmigungsbehörden und die, die Verwaltungsentscheidungen „überprüfenden“ Gerichte müssen in Hinsicht auf Nutztierhaltung und Brandschutz qualifiziert werden, bzw. sich selbst informieren und nicht ausschließlich auf die von den Betreibern solcher Anlagen vorgelegten Gutachten vertrauen.

  Die Praxis beweist, dass es viel zu viele – vermeidbare - Brände und Havarien in Tierhaltungsbetrieben gibt, die für die Tiere zumeist tödlich enden.

[301] https://www.sueddeutsche.de/politik/tierwohl-kennzeichen-rechnungshof-kloeckner-1.5251589

ZIELE / FORDERUNGEN

1. Amtliche Statistik etablieren

Als wesentliche Grundvoraussetzung für alle Folgemaßnahmen erachten wir zunächst die Implementierung einer umfassenden amtlichen Statistik über Brände (und Havarien) in der Landwirtschaft – analog der Waldbrandstatistik[302] – für essentiell.

Die Waldbrandstatistik wird unter der Regie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL) geführt.

Ziel der Waldbrandstatistik ist:

> „Aufgrund der ermittelten Daten können Prognosen und Risiken aufgezeigt und Vorkehrungen zur Vermeidung von Waldbränden getroffen werden. Dies dient dem Ziel, in Zukunft die Waldbrände in Anzahl und Flächengröße zu verringern.“

Eine amtliche Erhebung über Schadensereignisse in der Landwirtschaft mit entsprechend standardisierten Datenerhebungen könnte wesentlich präziser als unsere private Datensammlung Ansätze aufschlüsseln, an welchen Stellschrauben tatsächlich gedreht werden muss, um Schäden von Tier und Mensch künftig zu vermeiden.

2. Vorbeugenden Brandschutz verbessern

   2.1. Baulicher Brandschutz

Es ist dringend angezeigt, die Bauordnung zu überarbeiten. § 14 MBO hat den vorbeugenden baulichen Brandschutz zum Gegenstand. Durch präventiven Brandschutz soll die Entstehung von mit einem Brand verbundenen Gefahren möglichst vermieden, zumindest aber minimiert werden. Zudem sollen ausreichend (zeitlich) lange benutzbare Rettungswege geschaffen und für Löscharbeiten eine hinreichende Standfestigkeit gesichert werden. Dem dienen in erster Linie die bauordnungsrechtlichen Regelungen.

Die Ausnahmeregelungen, die in der MBO für landwirtschaftliche Bauten – insbesondere für Tierhaltungsbetriebe gelten -, sind dahingehend anzupassen, dass das gegenwärtig technisch Machbare realisiert wird – heißt:

a) für die zu verwendenden Materialien sind die gleichen hohen Standards zu fordern, wie für alle anderen Gebäude auch (Stand der Technik),

b) die brandschutztechnische Ausbildung von Wänden und Stützen ist auf ein höheres Niveau anzuheben,

c) die brandschutztechnischen Anforderungen an Decken und Dächer sowie

[302] https://www.ble.de/DE/BZL/Daten-Berichte/Wald/wald_node.html

d) für Leitungen, Lüftungsanlagen müssen ebenfalls den höheren Anforderungen aller anderer Gebäudeklassen angepasst werden und

e) Anforderungen in Bezug auf spezielle Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzug, ggf. Feuerlöschanlagen) sowie

f) die Unzulässigkeit der Lagerung von allen brennbaren Stoffen in Tierhaltungsanlagen sind zu regeln.

2.2. Anlagentechnischer Brandschutz

Hinsichtlich einer Installation von Alarmsystemen, Entrauchungsanlagen und Sprinklersystemen **zumindest in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung** sind ebenfalls verpflichtende Regelungen festzulegen.
In vielfältiger Weise haben sich entsprechende Systeme bereits bewährt und leisten einen bedeutsamen Anteil bei der Rettung von Lebewesen.

Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen (z. B. Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen, Feinsprühlöschanlagen, Schaum-, Pulver- oder Gaslöschanlagen) als zusätzliche Maßnahmen des Brandschutzes.
Sie sollen verpflichtend sein, wenn:
- die Tierbesatzdichte so hoch ist, dass eine Evakuierung mit dem (rund um die Uhr) vorhandenen Personal nicht durchführbar ist oder
- die Bereiche schwer/nicht zugänglich sind.

2.3. Feuerschutzschau:

Regelmäßige Feuerschutzschauen in zeitlich adäquaten Abständen sind durchzuführen und Verstöße gegen die Brandschutzvorgaben zu sanktionieren.

3. Organisatorischer Brandschutz

3.2. Brandschutzbeauftragte:

Jeder Betrieb mit Tierhaltung muss eine/n Brandschutzbeauftragte/n benennen, die/der verantwortlich den Betriebsleiter unterstützt. Man könnte die Industriebaurichtlinie für die Ausgestaltung heranziehen.

3.3. Lösch- und Evakuierungsübungen:

Mit den örtlichen Feuerwehren sind gemeinsame Begehungen des Betriebs und mindestens alle 3 Jahre eine Lösch- und Evakuierungsübung abzustimmen und durchzuführen.

4. Abwehrenden Brandschutz optimieren

4.1. Infrastruktur / Löschwasserversorgung

Ebenso ist nach unserem Dafürhalten angezeigt, die bestehenden Regularien für das Vorhalten einer ausreichenden Löschwasseranbindung bzw. eines autarken

Löschwasservorrats einer kritischen Bewertung zu unterziehen und in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

5. Die Genehmigungsbehörden müssen sich ein umfassendes Bild der Gesamtsituation machen und demnach über die Genehmigung entscheiden

Wie dargestellt, reicht ein theoretisch erarbeitetes Brandschutzkonzept des Betreibers längst nicht aus (in Alt Tellin soll z.B. nur ein angenommenes Szenario eines Brandherdes von 5 qm Fläche in einem einzigen von 18 Ställen berücksichtigt worden sein – der Brand, so hieß es, würde nach kurzer Zeit von selbst erlöschen).

- ➲ Nach Art. 20 GG ist die <…> vollziehende Gewalt <…> an Gesetz und Recht gebunden.

  - und

- ➲ gem. Art. 20a GG werden die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung <…> nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt <…> geschützt.

- ➲ Das Tierschutzgesetz (TSchG) als Bundesgesetz verbietet vermeidbares Tierleid.

- ➲ Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) konkretisiert die Tierhaltungsvorgaben: Haltungseinrichtungen müssen nach Bauweise, Materialien und Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung ausgeschlossen ist, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

- ➲ Sofern die Bauordnungen der Länder die Verwendung von Baumaterialien zulassen, die unter dem Stand der Technik anzusiedeln sind, verstoßen diese Regelungen gegen die entsprechenden Tierschutzregelungen.

Die Genehmigungsbehörde muss bei der Prüfung des Antrages zum Bau einer Tierhaltungsanlage den Tierschutz daher besonders berücksichtigen und nicht nur auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage im Sinn des Betreibers fixiert sein. Es ist daher zwingend folgendes zu analysieren und zu berücksichtigen:

- Brandlasten in der Anlage,
- Löschwasserversorgung vor Ort,
- Evakuierung der Tiere tatsächlich – auch im „worst case“ möglich?
- Gesicherte Evakuierungsflächen für die Tiere außerhalb des Gebäudes und
- Ausreichend Personal zur Evakuierung vorhanden?
- Leistungsfähigkeit (personell und materiell) der örtlichen Feuerwehr,
- Erfahrungen und Erkenntnisse über Brandereignisse in vergleichbaren Tierhaltungsanlagen einbeziehen.

Dabei sind zugunsten des Tierschutzes auch Szenarien zu bedenken, die über das „Normalmaß“ oder das denkbare hinausgehen.

„Stallbrände“ www.facebook.com/stallbraende

Ist der Tierschutz nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt oder gesichert, ist die Genehmigung zu versagen. Vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens kein Baubeginn und kein Betrieb.

Anhänge:

1) Grafik „vorbeugender“ und „abwehrender“ Brandschutz

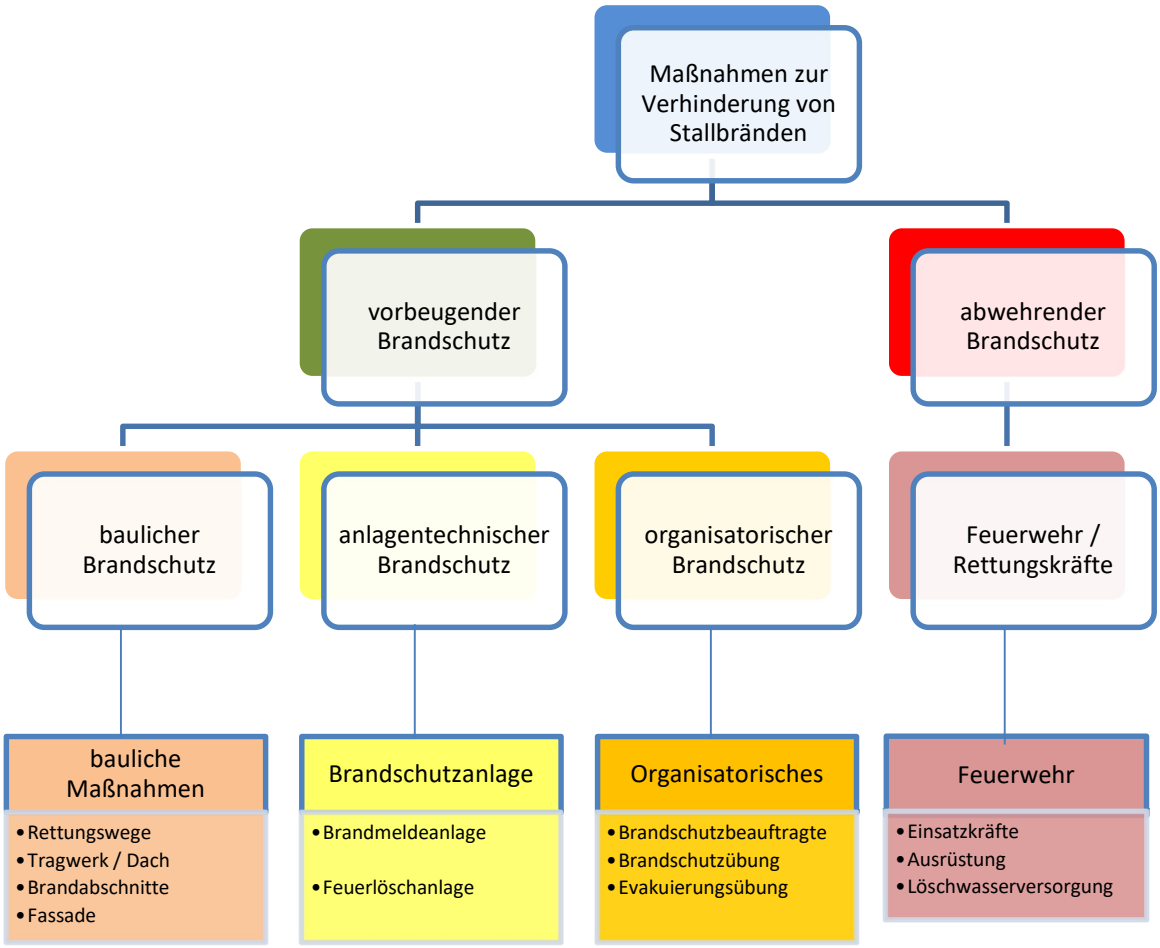

2) Ethikrat fordert stärkere Achtung des Tierwohls in der Nutztierhaltung [303]

1. Schutz und Förderung des Tierwohls sind als weitreichende Verpflichtung zu verstehen: Allen Nutztieren ist während ihres ganzen Lebens ein möglichst gutes Gedeihen und Befinden zu ermöglichen, das ihren artspezifischen Verhaltensformen und Erlebnismöglichkeiten entspricht.

2. Tieren dürfen keine vermeidbaren Schmerzen und Leiden zugefügt werden. Ökonomische Überlegungen reichen für sich gesehen nicht aus, um Leid und Schmerzen von Nutztieren als "unvermeidbar" hinzunehmen.

3. Die Bedingungen von Zucht, Haltung und Verwertung einschließlich der Tötung von Nutztieren müssen mit guten Gründen gerechtfertigt werden. Dabei darf nicht pauschal auf die (Ernährungs-)Bedürfnisse der Menschen verwiesen werden.

4. Aus dem Respekt vor dem Leben von Tieren folgt darüber hinaus, dass generell acht- und sparsam mit tierlichem Leben umgegangen wird. Dieser Grundsatz wird verletzt, wenn bestimmte Nutztiere allein aufgrund ihrer geringeren ökonomischen Erträge pauschal aussortiert und vernichtet werden.

5. Die im Tierschutzgesetz festgelegten grundsätzlichen Schutzstandards stehen mit den in der Stellungnahme dargelegten ethischen Anforderungen in Einklang bzw. lassen sich zumindest in diesem Sinne verstehen. Dennoch sollte erwogen werden, den Grundgedanken des Tierwohls in tierschutzrechtliche Regelungen besser umzusetzen, beispielsweise mithilfe einer Umkehr von Begründungslasten und einem stärkeren Rückgriff auf tierwohlbezogene Indikatoren.

6. Tierwohlorientierte Vorgaben des Tierschutzgesetzes dürfen nicht im Wege der Interpretation oder der untergesetzlichen Konkretisierung unterlaufen werden. Für den Prozess der Gesetzeskonkretisierung braucht es klare, rechtsverbindliche Ergebnisse garantierende Verfahrensformen mit transparenten Beteiligungsstrukturen, die Tiere und ihre berechtigten Belange angemessen "repräsentieren". Institutionalisierte Interessenkonflikte und einseitige Besetzungen sind zu vermeiden.

7. Nutztierbasierte Produkte sind in ihrer besonderen Wertigkeit anzuerkennen. Ferner sind Ersatzprodukte zu stärken. Die zunehmende Nachfrage von Konsumenten nach pflanzenbasierten Fleischersatzprodukten ist als indirekter Beitrag zum Tierwohl zu begrüßen.

[303] https://www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2020/ethikrat-fordert-staerkere-achtung-des-tierwohls-in-der-nutztierhaltung/?fbclid=IwAR2Pv-5ckHtv2aQjXSAZZrqxqVFxeahw5kMq1OWFHBzjuzkffsPZD25gMKY

3) Datenerhebungen „Stallbrände

	2020	**2021** (bis Ende Mai)
Anzahl Brände	2.366	812
Getötete/verl. Wirbeltiere	55.864	58.522
Getötete Insekten	4.000.000	
Getötete Bienen (Völker)*	216	22
Verletzte Menschen	276	175
Getötete Menschen	9	9
Sachschaden (Euro)	ca. 221 Mio.	ca. 106 Mio.

* ein Bienenvolk besteht je nach Jahreszeit aus ca. 5.000 bis 50.000 Tieren

Die detaillierten Daten für 2020

- Durchschnittlich pro Tag 6,5 Brände

- 494 Brände mit Erwähnung von Tieren = 20,88 %
- 1.872 Brände ohne Tierangabe = 79,12 %

- 1.133 Brände mit Angabe Sachschaden = 47,88 %
- 1.233 Brände ohne Angabe Sachschaden = 52,12 %

- Durchschnittlicher Sachschaden je Brand = 194.987,- EURO

- Hochrechnung für alle 2.366 Brände = 461.339.242,- EURO

- 291 Brände mit Angabe Tiere und Sachsch. = 12,29 %
- Durchschnittlicher Sachschaden mit Tieren = 277.052,- EURO

regionale Verbreitung				
Bundesland	Gesamt	mit Tieren	Ges.	mit Tieren
Bayern	445	90	18,80%	18,22%
Niedersachsen	414	82	17,50%	16,60%
NRW	354	83	14,96%	16,80%
BaWü	319	52	13,48%	10,52%
Sachsen/S.-Anhalt	167	32	7,06%	6,47%
Hessen	149	22	6,29%	4,54%
Rheinland-Pfalz	148	27	6,26%	5,46%
Thüringen	107	21	4,52%	4,25%
Schleswig-Holstein	80	31	3,38%	6,27%
Brandenburg	76	19	3,21%	1,94%
Meck.-Pomm.	74	21	3,21%	4,25%
Saarland	19	10	0,80%	2,02%
Hamburg	7	4	0,29%	0,80%
Bremen	4	0	0,17%	0,00%
Schadensursache (falls angegeben)				
Polizei ermittelt		718		30,34%

Brandstiftung / fahrlässige Brandstiftung	465	19,65%
technischer Defekt	388	16,39%
Umgang mit Feuer / Entsorgung Asche	76	3,21%
Nutz- / Brauchtumsfeuer	72	3,04%
Selbstentzündung	44	1,86%
Feuerwerk	27	1,14%
Reparatur- / Bauarbeiten	18	0,76%

Die detaillierten Daten für 2021 (bis 31 Mai 2021)

Schadensursache (falls angegeben)		
Polizei ermittelt	273	41,24%
techn. Defekt	126	19,03%
Brandstiftung/fahrl. Brandstiftung	124	18,73%
Nutz-/Brauchtumsfeuer	31	4,68%
Umgang mit Feuer	29	4,38%
Reparatur-/Bauarb.	18	2,72%
Schadensereignis	28	4,23%
Wetterereignis	9	1,36%
Feuerwerk	5	0,76%
Selbstentzündung	5	0,76%

betroffene Tierarten		
Schweine	28	11,91%
Rinder	60	25,53%
Pferde	44	18,72%
Geflügel	36	15,32%
Tiere/Nutztiere	43	18,30%
Haustiere	10	4,26%
Zootiere	4	1,70%
Bienen/Insekten	8	3,40%
Schafe/Ziegen	16	6,81%

regionale Verbreitung				
Bundesland	Gesamt	mit Tieren	Ges.	mit T.
BaWü	131	28	16,17%	11,91%
BB	36	8	4,44%	3,40%
BY	143	36	17,65%	15,32%
HB	0	0	0,00%	0,00%
HE	50	14	6,17%	5,96%
HH	1	0	0,12%	0,00%
MV	28	8	3,46%	3,40%
NRW	122	47	15,06%	20,00%
NS	98	37	12,10%	15,74%
RP	61	13	7,53%	5,53%
SN	41	15	5,06%	6,38%
SH	31	18	3,83%	7,66%
SL	9	3	1,11%	1,28%
ST	20	5	2,47%	2,13%
TH	36	11	4,44%	4,68%

Alle Daten unserer vergangenen und laufenden Datenerhebungen sowie aktuelle Informationen sind auf unserer Facebook-Seite zu finden:

www.facebook.com/stallbraende

Anhang 2 – Gesetzestexte

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):

Artikel 13
Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.

Grundgesetz (GG):

Art. 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

RICHTLINIE 98/58/EG DES RATES vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen dahingehend, dass der Eigentümer oder Halter alle geeigneten Maßnahmen trifft, um das Wohlergehen seiner Tiere zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass den Tieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Tierschutzgesetz (TierSchG):

§ 1
Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2a
Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen <…>
6. an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall.

§ 17
Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden
zufügt.

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)

§ 3 (1) Nutztiere dürfen vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 6 nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen.
(2) Haltungseinrichtungen müssen
1) nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist;
<…>
5) Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.
(6) In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege
(1) Wer Nutztiere hält, hat vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 6 sicherzustellen, dass
<…>
5. vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden;
6. bei einer Überprüfung nach Nummer 5 oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und die Mängel spätestens behoben sind, bevor neue Tiere eingestallt werden;

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 90a Tiere
1Tiere sind keine Sachen. 2Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. 3Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 35 Bauen im Außenbereich
(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,
5.de r Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,
6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:
a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt,
7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder
8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.
(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.
(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben
1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.
Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.
(4) Den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 kann nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 sind:
1. die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 unter folgenden Voraussetzungen:
a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
b die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nummer 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle und
g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 erforderlich,
2. die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle unter folgenden Voraussetzungen:
a) das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
b) das vorhandene Gebäude weist Missstände oder Mängel auf,
c) das vorhandene Gebäude wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt und
d) Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird; hat der Eigentümer das vorhandene Gebäude im Wege der Erbfolge von einem Voreigentümer erworben, der es seit längerer Zeit selbst genutzt hat, reicht es aus, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird,

3. die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle,
4. die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient,
5. die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen:
a) das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
b) die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und
c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird,
6. die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.
In begründeten Einzelfällen gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 auch für die Neuerrichtung eines Gebäudes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll, wenn das ursprüngliche Gebäude vom äußeren Erscheinungsbild auch zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert ist, keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist als in Fällen des Satzes 1 und die Neuerrichtung auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist; Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis g gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sowie des Satzes 2 sind geringfügige Erweiterungen des neuen Gebäudes gegenüber dem beseitigten oder zerstörten Gebäude sowie geringfügige Abweichungen vom bisherigen Standort des Gebäudes zulässig.
(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g sicherstellen. Im Übrigen soll sie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 sicherstellen, dass die bauliche oder sonstige Anlage nach Durchführung des Vorhabens nur in der vorgesehenen Art genutzt wird.
(6) Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass
1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.
Bei Aufstellung der Satzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. § 10 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Von der Satzung bleibt die Anwendung des Absatzes 4 unberührt.

§ 36 Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

(1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Absatz 1 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen. Richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Absatz 1, stellen die Länder sicher, dass die Gemeinde rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens über Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung nach den §§ 14 und 15 entscheiden kann. In den Fällen des § 35 Absatz 2 und 4 kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung allgemein oder für bestimmte Fälle festlegen, dass die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist.
(2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden; dem Ersuchen gegenüber der Gemeinde steht die Einreichung des Antrags bei der Gemeinde gleich, wenn sie nach Landesrecht vorgeschrieben ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

§ 201 Begriff der Landwirtschaft

Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

<u>Bauordnung</u> – hier: Musterbauordnung (MBO)

§ 2 Begriffe

<…>
(2) Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:
1.Gebäudeklasse 1:
a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m2 und
b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

2. Gebäudeklasse 2:
Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m2,

3.Gebäudeklasse 3:
sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

4.Gebäudeklasse 4:
Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m2,

5.Gebäudeklasse 5:
sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:
<…>
3.Gebäude mit mehr als 1.600 m2 Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen,<…>

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; <…>

§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

(2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

§ 14 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

[Ergänzung: z. B. BauO NRW: Satz 2 „Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.“]

§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(1) Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in
1.nichtbrennbare,
2.schwerentflammbare,
3.normalentflammbare.
Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

(2) Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in
1.feuerbeständige,
2.hochfeuerhemmende,
3.feuerhemmende;
die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in
1.Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2.Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
3.Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
4.Bauteile aus brennbaren Baustoffen.
Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen
1.Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 2,
2.Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3 entsprechen.

§ 27 Tragende Wände, Stützen

(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen
1.in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2.in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3.in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein.
Satz 2 gilt
1.für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Abs. 4 bleibt unberührt,
2.nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.
(2) Im Kellergeschoss müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen
1.in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
2.in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend sein.

§ 28 Außenwände

(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

(2) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. 2Satz 1 gilt nicht für
1.Türen und Fenster,
2.Fugendichtungen und
3.brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen.

(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein. Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.

(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen. Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.

(5) Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

§ 29 Trennwände

(1) Trennwände nach Absatz 2 müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

(2) Trennwände sind erforderlich
1.zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,
2.zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,
3.zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.

(3) Trennwände nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände nach Absatz 2 Nr. 2 müssen feuerbeständig sein.

(4) Die Trennwände nach Absatz 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.

(5) Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

§ 30 Brandwände

(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

(2) Brandwände sind erforderlich
1.als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m3 Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,
2.als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,

3.als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m3 Brutto-Rauminhalt,
4.als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.

(3) Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Anstelle von Brandwänden sind in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 zulässig
1.für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,
2.für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände,
3.für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben.

In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 sind anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m3 ist.

(4) Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn
1.die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen,
2.die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,
3.die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
4.die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und
5.Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.

(5) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. 3Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.

(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand ausgebildet ist.

(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen. Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.

(8) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

(10) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Abs. 6, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt. Die Absätze 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 anstelle von Brandwänden zulässig sind.

§ 31 Decken

(1) Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen

1.in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2.in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3.in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein.
Satz 2 gilt
1.für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Abs. 4 bleibt unberührt,
2.nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

(2) 1Im Kellergeschoss müssen Decken
1.in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
2.in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend sein.
Decken müssen feuerbeständig sein
1.unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2.zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes.

(3) Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Anforderungen aus Absatz 1 Satz 1 genügt.

(4) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig

1.in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2.innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m2 in nicht mehr als zwei Geschossen,
3.im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke habe

§ 32 Dächer

(1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

(2) Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude
1.einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,
2.von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,
3.von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,
4.von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m3 Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m einhalten. Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen
1.der Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m,
2.der Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m,
3.der Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für
1.Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m3 Brutto-Rauminhalt,
2.lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,
3.Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden,
4.Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,
5.Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind
1.lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und
2.begrünte Bedachungen
zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

(5) Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein
1.Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über die Bedachung geführt sind,
2.Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(6) Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein. Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagerecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.

(7) Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden. Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

(8) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge

(1) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Flure sind nicht erforderlich
1.in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2.in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,
3.innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m2 und innerhalb von Wohnungen,
4.innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m2; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m2 sind, Trennwände nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 33 Abs. 1 hat.

(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.

(3) Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. Notwendige Flure mit nur einer

Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.

(4) Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(5) Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend. Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.

(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen
1.Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2.Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.

§ 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und –kanäle

(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht
1.für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2.innerhalb von Wohnungen,
3.innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m2 in nicht mehr als zwei Geschossen.

(2) In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend.

§ 41 Lüftungsanlagen

(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

(2) Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.

(4) Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden; die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht
1.für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2.innerhalb von Wohnungen,
3.innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m2 in nicht mehr als zwei Geschossen.

(6) Für raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 46 Blitzschutzanlagen
Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorlV)

§ 11 Brandschutznachweis
(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, anzugeben:
1. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend den Benennungen nach Art. 24 BayBO oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1,
2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung, einschließlich der Fenster nach Art. 33 Abs. 8 Satz 2 BayBO,
3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,
4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,

5. der erste und zweite Rettungsweg nach Art. 31 BayBO, insbesondere notwendige Treppenräume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayBO dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen,
6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,
7. die Löschwasserversorgung.
(2) [1]Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden, insbesondere über:
1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
3. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,
4. die Sicherheitsstromversorgung,
5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,
6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.
[2]Anzugeben ist auch, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BayBO). [3]Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzepts dargestellt werden.

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen*
Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 615 – 50 - Vom 11. August 2020

1 Vorbemerkungen

Die nachfolgend abgedruckte Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen wird nach § 87 Absatz 10 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt) als besondere Verwaltungsvorschrift zu § 50 BauO NRW 2018 erlassen.
Tierhaltungsanlagen beziehungsweise Stallanlagen, in denen Tiere zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind in der Regel Anlagen besonderer Art oder Nutzung beziehungsweise Sonderbauten im Sinne des § 50 Absatz 1 BauO NRW 2018, an die im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden können und denen gleichermaßen Erleichterungen gestattet werden können. Über die Notwendigkeit besonderer Anforderungen sowie über die Gestattung von Erleichterungen hat die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
Spezielle materielle Vorschriften enthält die BauO NRW 2018 in Bezug auf Tierhaltungsanlagen beziehungsweise landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Hinblick auf die Einstufung in die Gebäudeklasse und die daraus resultierenden Anforderungen an tragende und aussteifende Bauteile, Trennwände, Außenwände und Brandwände.
Freistehende landwirtschaftlich genutzte Gebäude sind nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b BauO NRW 2018 der Gebäudeklasse 1 zugeordnet, sodass an die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen einschließlich der Decken der oberirdischen Geschosse sowie an die Außenwände und Trennwände keine Brandschutzanforderungen gestellt werden.
Landwirtschaftlich genutzte Gebäude, die nicht freistehend sind, sind in aller Regel eingeschossig und in die Gebäudeklasse 3 einzustufen, sodass die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen einschließlich Decken der oberirdischen Geschosse sowie Trennwände mindestens feuerhemmend sein müssen und Anforderungen an die Außenwände gestellt werden.
Für alle landwirtschaftlich genutzten Gebäude gilt unabhängig von der Gebäudeklasse, dass sie nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BauO NRW 2018 durch innere Brandwände in Brandabschnitte von grundsätzlich nicht mehr als 10 000 m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt werden müssen. Ferner sind zwischen landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Wohngebäuden Brandwände als Gebäudeabschlusswand erforderlich und zwischen landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Wohnteilen eines Gebäudes ist eine innere Brandwand erforderlich. Letztere kann durch feuerhemmende Wände ersetzt werden, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m³ ist. Einzelheiten zum Brutto-Rauminhalt der Brandabschnitte von Tierhaltungsanlagen sind in der Nummer 5.2.1 dieser Richtlinie geregelt.
Nach § 30 Absatz 2 Satz 3 BauO NRW 2018 können unter anderem im Fall des Satzes 1 Nummer 3 (landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzte Gebäude) größere Brandabschnitte gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Diese Richtlinie konkretisiert, bis zu welchem Brutto-Rauminhalt größere Brandabschnitte gestattet werden können und unter welchen Voraussetzungen in diesem Fall keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.
Abgesehen von diesen speziellen materiellen Vorschriften enthält die BauO NRW 2018 keine besonderen Anforderungen oder Erleichterungen für Tierhaltungsanlagen.
Die Notwendigkeit besonderer Anforderungen nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW 2018 hat die Bauaufsichtsbehörde gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu begründen. Sofern eine Antragstellerin oder ein Antragsteller Erleichterungen von den Vorschriften der BauO NRW 2018 im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes beantragt, kann sie oder er diese Richtlinie zugrunde legen um nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für Erleichterungen nach § 50 Absatz 1 BauO NRW 2018 vorliegen.
Sofern in der Richtlinie nicht höhere Anforderungen gestellt oder geringere Anforderungen gestattet werden, gelten die Anforderungen der BauO NRW 2018.
Die Richtlinie dient der Bauherrschaft, den Entwurfsverfassenden sowie den Fachplanerinnen und Fachplanern als Grundlage für die Planung und Behörden für die Beurteilung und Genehmigung von Tierhaltungsanlagen. Sie erspart der Bauherrschaft Nachweise für im Einzelfall beabsichtigte Erleichterungen oder Abweichungen von den sonst geltenden Vorschriften der BauO NRW 2018. Sie ermöglicht den prüfenden und genehmigenden Behörden eine gleiche Beurteilung gleich gelagerter Risiken und führt somit in gleich gelagerten Fällen zu gleichen Anforderungsergebnissen.
Beim Neubau von Tierhaltungsanlagen können neben den bauaufsichtlichen Anforderungen Arbeitsschutzvorschriften von den Entwurfsverfassenden zu beachten sein. Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes werden jedoch nach §§ 64 Absatz 1 Satz 2 und 65 Satz 2 BauO NRW 2018 im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass bei Tierhaltungsanlagen, die die Definition einer Arbeitsstätte gemäß § 2 Absatz 1 der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, erfüllen, zu beachten ist, dass nach Nummer 2.3 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit Nummer 3.1 Satz 3 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ Ausgabe August 2007 (GMBl 2007, S. 902; zuletzt geändert GMBl 2017, S. 8) eine selbstständige Begehung der Rettungswege möglich sein muss, wenn diese gleichzeitig als Fluchtwege für Beschäftigte dienen sollen.

Bei Änderungen im Bestand ist zu prüfen, ob diese wesentlich sind und Auswirkungen auf das vorhandene Brandschutzkonzept haben, ferner, ob diese Richtlinie für Teilbereiche angewandt werden kann oder eine Gesamtbewertung erforderlich ist.

2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Anforderungen und Erleichterungen nach § 50 Absatz 1 BauO NRW 2018 an Tierhaltungsanlagen, die Bestandteil von landwirtschaftlichen Betrieben sind.
Sie gilt unabhängig davon, ob es sich um privilegierte Betriebe gemäß § 35 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung oder um gewerbliche Betriebe handelt. Lager und Bergeräume für die Landwirtschaft sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

3 Versorgung mit Löschwasser

3.1 Löschwassermenge
Für die Bemessung der erforderlichen Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt W 405:2008-02 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Auf die Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen (2018-4)“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. wird hingewiesen.

3.2 Löschwasserversorgung im Außenbereich
Die Zugänglichkeit der Wasserentnahmestelle muss ganzjährig für die Feuerwehr gesichert sein. Sie muss sich außerhalb des Gefahrenbereichs der Tierhaltungsanlage befinden. Der Gefahrenbereich ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

4.1 Zugänge
In geschlossenen Tierhaltungsanlagen sind zur Ermöglichung der Rettung von Menschen und Tieren sowie zur Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten in den Außenwänden in Abständen von nicht mehr als 40 m Zugangstüren für die Feuerwehr vorzusehen. Bei Unterteilung in baulich getrennte Abteile sind geeignete Öffnungen zur Durchführung eines Löschangriffes von außen zu schaffen. Geeignete Öffnungen sind insbesondere Fenster mit einer äußeren Brüstungshöhe von nicht mehr als 1,20 m, Türen sowie für die Feuerwehr herausnehmbare Teile der Außenwände.

4.2 Zufahrten
Tierhaltungsanlagen mit einer Nutzfläche von mehr als 3 000 m² müssen eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Umfahrten müssen die Anforderungen der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 – (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

5 Anforderungen an Bauteile

5.1 Tragende Wände und Stützen, Außenwände, Trennwände, Decken
Tragende Wände und Stützen, Außenwände, Trennwände sowie Decken müssen hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit und ihres Brandverhaltens nachfolgende Mindestanforderungen erfüllen:

	Bauteile/Baustoffe	Feuerwiderstandsfähigkeit/ Brandverhalten
1	Tragende Wände, Stützen	Normalentflammbar
2	Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände	Normalentflammbar
3	Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktion	Normalentflammbar
4	Wände und Decken von Aufenthaltsräumen und Technikräumen	Feuerhemmend
5	Abschlüsse der Öffnungen in Wänden von Aufenthaltsräumen	Dicht- und selbstschließend
6	Abschlüsse der Öffnungen in Wänden von Technikräumen	Feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
7	Baustoffe von Decken und Unterdecken	Nicht brennend abfallend oder abtropfend

5.2 Brandabschnitte

5.2.1 Brutto-Rauminhalt von Brandabschnitten
Landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzte Gebäude müssen nach § 30 Absatz 2 Nummer 3 BauO NRW 2018 in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt werden.

5.2.2 Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes von Brandabschnitten
Kellergeschosse, die über Spaltböden mit dem Erdgeschoss in offener Verbindung stehen und die ausschließlich der Aufnahme von Gülle dienen (Güllekeller), sowie überdachte Außenausläufe von geschlossenen Tierhaltungsanlagen werden nicht auf den Brutto-Rauminhalt von Brandabschnitten angerechnet.

5.2.3 Offene Tierhaltungsanlagen
Bei offenen Tierhaltungsanlagen können nach § 30 Absatz 2 BauO NRW 2018 Brandabschnitte von mehr als 10 000 m³ Brutto-Rauminhalt gestattet werden, wenn
a) die offene Tierhaltungsanlage durch mindestens 5 m breite nichtbrennbare Wand-, Decken- und Dachfelder in höchstens drei Abschnitte unterteilt wird,
b) jeder dieser Abschnitte bei einer Unterteilung in zwei Abschnitte einen Brutto-Rauminhalt von jeweils nicht mehr als 10 000 m³ hat oder bei einer Unterteilung in drei Abschnitte einen Brutto-Rauminhalt von jeweils nicht mehr als 8 000 m³ hat,
c) die Wände über die gesamte Länge der Tierhaltungsanlage zu öffnen sind und diese Öffnungen eine Höhe von mindestens 2 m haben und
d) ein brandbedingter Einsturz eines Abschnitts die angrenzenden Gebäudeteile nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt.

Der von den nichtbrennbaren Wand-, Decken- und Dachfeldern umschlossene Brutto-Rauminhalt wird nicht auf den zulässigen Brutto-Rauminhalt der Abschnitte von 10 000 m³ beziehungsweise 8 000 m³ angerechnet.
Die Gesamtbreite der offenen Tierhaltungsanlage darf in Richtung der nichtbrennbaren Wand-, Decken- und Dachfelder nach Satz 1 Nummer 1 nicht mehr als 40 m betragen. Die Breite eines Futtertischs mit angrenzenden Laufwegen nach Satz 3 wird nicht auf die Breite von 40 m angerechnet, wenn der Futtertisch und die angrenzenden Laufwege aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sind und von Brandlasten freigehalten werden. In diesem Fall darf der Abstand von der Außenwand der offenen Tierhaltungsanlage bis zum äußeren Rand des Futtertischs beziehungsweise des angrenzenden Laufwegs nicht mehr als 20 m betragen.

5.2.4 Geschlossene Tierhaltungsanlagen
Geschlossene Tierhaltungsanlagen sollen nicht mehr als zwei Brandabschnitte haben. Bei geschlossenen Tierhaltungsanlagen, können nach § 30 Absatz 2 Satz 3 BauO NRW 2018 Brandabschnitte bis zu 12 000 m³ Brutto-Rauminhalt gestattet werden, wenn
a) den einzelnen Tieren ein Außenauslauf und eine größere Grundfläche je Tier zur Verfügung steht, als die gesetzlichen Vorgaben für die Haltung von Nutztieren vorschreiben,
b) das Dach den oberen Abschluss der geschlossenen Tierhaltungsanlage bildet,
c) das Tragwerk des Daches mindestens feuerhemmend oder nicht-brennbar ist und die Bedachung mit Ausnahme von Dachhaut und Dampfsperre aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt ist,
d) die Brandabschnitte in keiner Richtung eine Ausdehnung von mehr als 40 m haben sowie
e) die Brandwände auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sind.

6 Rettungswege

6.1 Allgemeine Anforderungen
Jeder Brandabschnitt und jedes baulich getrennte Abteil nach Nummer 4.1 Satz 2 muss zwei voneinander unabhängige Rettungswege haben. Rettungswege können auch die unter Nummer 4.1 genannten Zugänge sein.
Ausgänge und sonstige Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Dabei ist zu beachten, dass die Zeichen gegen Gase und Dämpfe widerstandsfähig sein müssen.

6.2 Länge der Rettungswege
Von jeder Stelle einer Tierhaltungsanlage muss mindestens ein Ausgang ins Freie oder in einen anderen Brandabschnitt in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Die Entfernung nach Satz 1 wird in der Lauflänge gemessen. Bei offenen Tierhaltungsanlagen darf die Lauf-länge das 1,5-fache betragen.

6.3 Breite der Rettungswege
Laufgänge, Stallgassen und Zentralgänge in Tierhaltungsanlagen, die im Gefahrenfall als Rettungsweg dienen, müssen eine nutzbare Breite von mindestens 2 m haben. Abweichend von Satz 1 genügt in Tierhaltungsanlagen für Schweine in den Zentralgängen, die die Futtergänge erschließen und die im Gefahrenfall als Rettungsweg dienen, eine nutzbare Breite von mindestens 1,20 m.
Ausgänge von Rettungswegen aus Tierhaltungsanlagen ins Freie müssen je nach Tierart mindestens folgende lichte Breite haben:
a) Ausgänge für Rinder 2 m,
b) Ausgänge für geführte Pferde 1,80 m,
c) Ausgänge für Pferde zu Paddocks 1,20 m,
d) Ausgänge von Zentralgängen für Schweine 1,20 m,
e) Ausgänge für Geflügel 1,00 m und
f) andere zur Rettung bestimmte Ausgänge sollen mindestens die Breite des zugeordneten Ganges haben.
6.4
Türen und Tore in Rettungswegen
Türen und Tore in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebetüren sind zulässig.
Mit der Brandschutzdienststelle ist der Zugang zu der Tierhaltungsanlage abzustimmen.

7 Technische Gebäudeausrüstung

7.1 Lüftungstechnische Anlagen
Anforderungen an die notwendigen Luftwechselraten ergeben sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik (zum Beispiel DIN 18910, Ausgabe August 2017) und weitergehenden Vorgaben aus den Regelungen zum Tierschutz.
Bei geschlossenen Tierhaltungsanlagen mit lüftungstechnischen Anlagen und mehr als einem Brandabschnitt muss eine getrennte Stromversorgung für jeden Brandabschnitt sichergestellt sein.

7.2 Elektrische Anlagen
Elektrische Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Darüber hinaus muss eine Versorgung für jeden Brandabschnitt getrennt möglich sein.

7.3 Photovoltaikanlagen
Die Wechselrichter von Photovoltaikanlagen auf Dächern von Tierhaltungsanlagen müssen in einem eigenen Raum (Technikraum) untergebracht sein, der durch Trennwände und Abschlüsse nach Nummer 5.1 von anderen Räumen getrennt ist.

8 Blitzschutzanlagen

8.1 Äußerer und innerer Blitzschutz
Tierhaltungsanlagen sind mit einem äußeren Blitzschutz auszustatten.
Maschinell gelüftete Tierhaltungsanlagen sollen zusätzlich einen Überspannungsschutz (inneren Blitzschutz) haben.

8.2 Prüfungen von Blitzschutzanlagen
Blitzschutzanlagen, die nicht auf Grundlage
a) der Prüfverordnung vom 24. November 2009 (GV. NRW. S. 723) in der jeweils geltenden Fassung,
b) der Verordnung über die Prüfung elektrischer Anlagen in Tierhaltungsanlagen vom 11. August 2020 (GV. NRW. S. 819) in der jeweils geltenden Fassung,

c) von Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft,
d) von Versicherungsvorschriften der Schadenversicherer oder
e) von allgemein anerkannten Regeln der Technik
in regelmäßigen Zeiträumen zu prüfen sind, sind in Zeiträumen von nicht mehr als vier Jahren durch Sachkundige nach § 3 der Verordnung über die Prüfung elektrischer Anlagen in Tierhaltungsanlagen zu prüfen.

9 Gefahrenmeldeanlagen

9.1 Ausstattung mit Gefahrenmeldeanlagen
Tierhaltungsanlagen mit Technikräumen müssen Gefahrenmeldeanlagen mit geeigneten Meldern (Rauch- oder Temperatur) in den Technikräumen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung des Betreibers der Anlage haben. Geschlossene Tierhaltungsanlagen mit Brandabschnitten von mehr als 10 000 m³ Brutto-Rauminhalt müssen Gefahrenmeldeanlagen mit geeigneten Meldern in der gesamten Tierhaltungsanlage haben.

9.2 Aufschaltung und Wartung
Eine Aufschaltung der betriebstechnischen Überwachungsanlage und der Gefahrenmeldeanlage auf die Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst ist nicht notwendig. Die Anlagen sind regelmäßig zu warten und instand zu halten. Störungen sind unverzüglich durch den Betreiber zu beseitigen.

10 Feuerlöscher
An allen Zugängen sind tragbare Feuerlöscher griffbereit anzubringen, zu kennzeichnen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
Das Löschvermögen der tragbaren Feuerlöscher muss insgesamt mindestens 48 Löschmitteleinheiten je Brandabschnitt betragen. Jeder tragbare Feuerlöscher muss jeweils über mindestens sechs Löschmitteleinheiten verfügen.
Wasserzapfstellen mit fest installierten Schläuchen können als Feuerlöscher angerechnet werden.

11 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

11.1 Löschwasserversorgungsplan
Der Löschwasserversorgungsplan ist örtlich festzulegen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

11.2 Brandschutzordnung
Der Betreiber oder die Betreiberin der Tierhaltungsanlage hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen. Darin sind die Maßnahmen, die im Gefahrenfall zur Rettung von Menschen und Tieren erforderlich sind, festzulegen. Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über
a) die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und der Gefahrenmeldeanlage und
b) die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage.

11.3 Feuerwehrpläne
Im Einzelfall ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, ob ein Übersichtsplan nach DIN 14095, Ausgabe Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung notwendig ist.

12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Dieser Runderlass tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)

§ 6 Aufgabenbereich

(1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

(2) 1Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. 2Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

(3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Verordnung über die Prüfung elektrischer Anlagen in Tierhaltungsanlagen * vom 11. August 2020 (Fn 1)
Auf Grund des § 87 Absatz 1 Nummer 6 und 7, Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 9 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für die Haltung von Schweinen, soweit die Schweine nicht in Freilandhaltung gehalten werden.
Die Vorschriften gelten für
1. Mast- oder Aufzuchtbetriebe, die mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätze haben,
2. Zuchtbetriebe, die mehr als 150 Sauenplätze haben und in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als zwölf Wochen gehalten werden und
3. andere Zuchtbetriebe oder gemischte Betriebe, die mehr als 100 Sauenplätze haben.

§ 2 Prüfungen, Prüffristen der elektrischen Anlagen

(1) Die elektrischen Anlagen und Photovoltaikanlagen in und auf Gebäuden von Betrieben nach § 1 Satz 2 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen durch Sachkundige gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden, und zwar:
1. auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und
2. auf Veranlassung und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung.
Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als vier Jahren zu veranlassen.
(2) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben
1. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfungen bereitzuhalten,
2. die erforderlichen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen,
3. die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich und sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen,
4. die Beseitigung der Mängel der Sachkundigen oder dem Sachkundigen schriftlich mitzuteilen,
5. die Berichte über die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme sowie die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen mindestens acht Jahre aufzubewahren und bei amtlichen Kontrollen vorzuzeigen beziehungsweise der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden und
6. sich erforderlichenfalls über die Eignung der oder des Sachkundigen zu vergewissern.

§ 3 Sachkundige

(1) Sachkundige sind
1. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Fachrichtung Elektrotechnik mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung und
2. Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung im Fach Elektrotechnik oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung Elektrotechnik.
(2) Eine gleichwertige Ausbildung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat erworben worden ist und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden kann, ist den in Absatz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt.

§ 4 Aufgaben und Pflichten der Sachkundigen

(1) Die Sachkundigen sind verpflichtet,
1. die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der Anlagen nach § 2 Absatz 1 eigenverantwortlich zu prüfen, sie haben die Prüfungen selbst durchzuführen,
2. Prüfungen nur durchzuführen, wenn sie ihnen gewachsen sind,
3. über das Ergebnis der Prüfungen einen Bericht anzufertigen und der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber auszuhändigen und
4. sich über die geltenden bauaufsichtlichen Vorschriften und die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Laufenden zu halten.
(2) Die Prüfberichte der Sachkundigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind. Kann dies wegen gefährlicher Mängel nicht bestätigt werden, müssen die Prüfberichte die Mängel beschreiben, eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung angeben und eindeutig aussagen, ob die Anlagen oder Einrichtungen bis zum Ablauf der Frist weiter betrieben werden dürfen.
(3) Die Sachkundigen sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Frist die untere Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten und eine Liste der Mängel zu übersenden, wenn festgestellte Mängel nicht in der von ihnen festgelegten Frist beseitigt wurden.

§ 5 Betriebsvorschriften

Es sind als Arbeitsmittel nur aufgrund § 14 Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, geprüfte elektrische Geräte an die elektrischen Anlagen anzuschließen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 86 Absatz 1 Nummer 20 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 eine vorgeschriebene Prüfung nicht oder nicht fristgerecht durchführen lässt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 5 die Berichte nicht aufbewahrt,
3. entgegen § 4 Absatz 3 die untere Bauaufsichtsbehörde nicht fristgerecht unterrichtet oder
4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 nicht geprüfte elektrische Geräte anschließt.

§ 7 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Tierhaltungsanlagen

(1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende Tierhaltungsanlagen nach § 1, die vor dem 1. Oktober 2016 fertiggestellt worden sind, sind die Anlagen nach § 2 Absatz 1 bis zum 30. September 2022 durch Sachkundige nach § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Prüfungen von Anlagen nach § 2 Absatz 1, die innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grundlage von anderen Vorschriften durch Sachkundige im Sinne des § 3 geprüft worden sind, erfüllen die Anforderungen des Satzes 1, wenn hierbei keine Mängel festgestellt oder die festgestellten Mängel nachweislich beseitigt worden sind.
(2) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende Tierhaltungsanlagen nach § 1, die seit dem 1. Oktober 2016 fertiggestellt worden sind, sind die Anlagen nach § 2 Absatz 1 bis zum 30. September 2024 durch Sachkundige nach § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Brandschutzgesetz

§ 1 Feuerwehrwesen

Das Feuerwehrwesen umfasst
1.die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
2.die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe),
3.die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz, Mitwirkung der Feuerwehren bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung),
4.die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

§ 2 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden haben als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein

8.3 Löschwasser in Außenbezirken

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Vorhaltung von Löschwasser besteht grundsätzlich für alle Objekte innerhalb der Gemeinde. Denn fehlendes Löschwasser kann in der Regel nicht durch das in Löschfahrzeugen mitgeführte Wasser ersetzt werden. Letzteres dient vielmehr dazu, Kleinbrände abzulöschen oder einen ersten Löschangriff durch die Feuerwehr einzuleiten und die Zeit bis zum Aufbau einer Löschwasserversorgung über eine Entfernung von bis zu 300m (s. o.) zu überbrücken.

Aber es gibt nach § 27 BrSchG zwei Ausnahmetatbestände, in denen keine Verpflichtung der Gemeinde über den Grundschutz hinaus besteht: in Betrieben und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren sowie für abgelegene bauliche Anlagen.

Für abgelegene Einzelanwesen oder Freiflächen ist eine Löschwasserversorgung über größere Entfernungen denkbar, z. B. auch über Tanklöschfahrzeuge im Pendelverkehr. Zur Unterstützung der Feuerwehr sollte aber ein Löschwasservorrat je Einzelanwesen von 30m3 zur Verfügung stehen, z. B. durch Staumöglichkeiten an nahen Oberflächengewässern. Breitet sich das Feuer in diesem Fall sehr schnell aus und reichen die Wasservorräte des zum Schadensort entsandten Tanklöschfahrzeuges nicht aus, um den Brand wirksam bekämpfen zu können, liegt kein Fehlverhalten der Feuerwehr vor (OLG Düsseldorf, Urt. vom 9.3.1995 – 13 U 70/94 –, SgE Feu Nr. 61 zu § 1 I FSHG). Auch die Tatsache, dass an dem nächstgelegenen Hydranten zuerst kein Wasserdruck vorhanden war, kann der Feuerwehr nicht angelastet werden.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.
(3) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.
(4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.
(5) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und
3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

<…>

6) 1Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die

Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. 2Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

<…>

(3) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

<u>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)</u>

§ 3 Grundsätze
(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels werden Stoffe und Gemische, mit denen in Anlagen umgegangen wird, entsprechend ihrer Gefährlichkeit als nicht wassergefährdend oder in eine der folgenden Wassergefährdungsklassen eingestuft:

Wassergefährdungsklasse 1:	schwach wassergefährdend,
Wassergefährdungsklasse 2:	deutlich wassergefährdend,
Wassergefährdungsklasse 3:	stark wassergefährdend.

Die Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.
(2) Folgende Stoffe und Gemische gelten als allgemein wassergefährdend und werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft:
1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
3. tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
4. Silagesickersaft,
5. Silage oder Siliergut, bei denen Silagesickersaft anfallen kann,
6. Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste <…>

§ 20 Rückhaltung bei Brandereignissen
Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und für Heizölverbraucheranlagen.

<u>Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)</u>

§ 2 Rechtsbehelfe von Vereinigungen

(1) 1Eine nach § 3 anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung
1.geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht,
2.geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen berührt zu sein, und

3.im Falle eines Verfahrens nach
a)§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b zur Beteiligung berechtigt war;
b)§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zur Beteiligung berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

2Bei Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a bis 6 oder gegen deren Unterlassen muss die Vereinigung zudem die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend machen.

(2) 1Eine Vereinigung, die nicht nach § 3 anerkannt ist, kann einen Rechtsbehelf nach Absatz 1 nur dann einlegen, wenn

1.sie bei Einlegung des Rechtsbehelfs die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt,
2.sie einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat und
3.über eine Anerkennung aus Gründen, die von der Vereinigung nicht zu vertreten sind, noch nicht entschieden ist.

2Bei einer ausländischen Vereinigung gelten die Voraussetzungen der Nummer 3 als erfüllt. 3Mit der Bestandskraft einer die Anerkennung versagenden Entscheidung wird der Rechtsbehelf unzulässig.

(3) 1Ist eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nach den geltenden Rechtsvorschriften weder öffentlich bekannt gemacht noch der Vereinigung bekannt gegeben worden, so müssen Widerspruch oder Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem die Vereinigung von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. 2Widerspruch oder Klage gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder 6 müssen jedoch spätestens binnen zweier Jahre, nachdem der Verwaltungsakt erteilt wurde, erhoben werden. 3Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 entgegen geltenden Rechtsvorschriften nicht getroffen worden ist und die Vereinigung von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

(4) 1Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind begründet, soweit

1.die Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind, oder

2.die Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a bis 6 oder deren Unterlassen gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind,

und der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. 2Bei Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 muss zudem eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Absatz 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

➲ **Empfehlenswerte Links zum Thema:**

- ## Brandschutz bei Massentierhaltung

Der Forschungsbericht des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) FFB zum Thema "Effektiver, effizienter und wirtschaftlicher Brandschutz bei Massentierhaltung" stellt brandschutztechnische Fragestellungen ganzheitlich dar und versucht, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

www.ffb.kit.edu/download/IMK_Ber._Nr._178_Kunkelmann_Brandschutz_bei_Massentierhaltung.pdf

- ## menschfairtier e.V.: Stallbrände

https://www.menschfairtier.de/themen/stallbr%C3%A4nde/

- ## Albert-Schweitzer-Stiftung für Umwelt e.V.: Brandgefährliche Massentierhaltung

https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/brandgefaehrliche-massentierhaltung?fbclid=IwAR2oX8ReIm6-Lde9w_8uJcIOWZKMAAtbF0O5lk7PUxw-zh-NyOwxugpWED8

- ## animals united e.V.: Die Hölle in der Hölle – Stallbrände

https://www.animalsunited.de/Die_Hoelle_in_der_Hoelle_Stallbraende

- ## Warum PETA bei Bränden in Tierställen Anzeige erstattet

https://www.peta.de/themen/anzeige-brand-tierstall/

- ## REPORT MAINZ - Wieso jedes Jahr zehntausende Tiere qualvoll verbrennen

https://www.swr.de/report/stallbraende-wieso-jedes-jahr-zehntausende-tiere-qualvoll-verbrennen/-/id=233454/did=25275230/nid=233454/1xf73zf/index.html

- ## Brandereignisse in Tierhaltungsbetrieben Sachstand – Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiaINKt5sbwAhUigf0HHRH1CNAQFjAPegQICBAD&url=https%3A%2F%2Fwww.bundestag.de%2Fresource%2Fblob%2F810836%2F17db1a2f854ff333068f2e8fb476c203%2FWD-5-092-20-pdf-data.pdf&usg=AOvVaw1O8NHY_m87FWWItQJGJwft

- Friedrich Ostendorff (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN) Brandschutzproblematik bei Massentierhaltungsanlagen

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwix9Lym6MbwAhU_gf0HHezcCQ0QFjABegQIBRAD&url=http%3A%2F%2Fwww.buendnis-mut.de%2Fmediapool%2F109%2F1096844%2Fdata%2FLandkreis_Oldenburg%2F110517-Bauamt-Brandschutz%2F101118-Bericht_MdB_Friedrich_Ostendorff.pdf&usg=AOvVaw312ju6AFkRXRlsZBFe4KDT

- Zeitschrift für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer - Sonderheft Landwirtschaft

https://www.schadenprisma.de/archiv/ausgabe/landwirtschaft/

- Intensiv-Tierhaltungen – Konzepte für Alarmierungseinrichtungen in Stallanlagen - Hinweise für die Schadenverhütung

https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjJ0NT2jtjwAhWYG-wKHWWTCQkQFjAAegQIBBAD&url=https%3A%2F%2Fvds.de%2Ffileadmin%2FWebsite_Content_Images%2FVdS_Publikationen%2Fvds_3449_web.pdf&usg=AOvVaw2fXL1YxrcsYiCGnjlwtUFH

- Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

  Prof. Dr. Jens Bülte

https://www.jura.uni-mannheim.de/buelte/

Podcast: Verstöße gegen Tierschutzrecht sind Wirtschaftskriminalität

https://criminal-compliance.podigee.io/46-rosinusonair

➲ **Berichte über Feuerwehreinsätze (z.T. mit ausführlicher Bilddokumentation):**

https://ol.wittich.de/titel/141/ausgabe/20/2020/artikel/00000000000022135573-OL-141-2020-20-20-0

https://www.feuerwehr-koenigswinter.de/grossbrand-einer-scheune-in-oberscheuren/

www.brandwacht.bayern.de/mam/archiv/beitraege_pdf/bw_1_2020_s24_25bauernhofbrand.pdf

https://www.shz.de/regionales/feuerwehrticker/klein-offenseth-sparrieshoop-grossbrand-eines-landwirtschaftlichen-betriebs-als-materialschlacht-abschliessende-zusammenfassung-id28138067.html

Gemeinsame Pressemitteilung von
 Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL), Georg Janßen, Bundesgeschäftsführer,
 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Tel.: 0385 521339-0, E-Mail: corinna.cwielag@bund.net,
 Deutscher Tierschutzbund e.V., Lea Schmitz, Pressesprecherin, 0228-60496-24, presse@tierschutzbund.de
 Greenpeace e.V. Martin Hofstetter, Agrarexperte 01718706645 E-Mail: martin.hofstetter@greenpeace.de

V.i.S.d.P.: Corinna Cwielag, BUND M-V

Schwerin / Anklam / Berlin / Bonn / Hamburg, 26.05.2021
(25-21)
Sperrfrist 26.05.2021 13:00 Uhr

Strafanzeige und Strafantrag wegen Tötung von mehr als 56.000 Tieren ohne vernünftigen Grund in Alt Tellin / Mecklenburg-Vorpommern

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL), der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Greenpeace und der Deutsche Tierschutzbund haben wegen des qualvollen Todes von über 56.000 Schweinen durch den Brand der Schweinezuchtanlage in Alt Tellin am 30. März 2021 eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Stralsund erstattet und einen Strafantrag gestellt. Die Strafanzeige und der Strafantrag richten sich gegen die Betreiber der Megastallanlage bei Anklam, die 2010 für 10.458 Muttersauen und 35.000 Ferkelaufzuchtplätze sowie etwa 17.000 Saugferkel genehmigt wurde sowie gegen Unbekannt.

Die Antragsteller werfen der Betreiberin LFD-Holding mit Sitz in Sachsen-Anhalt vor, den tausendfachen Tod der Tiere im Brandfall von vorherein in Kauf genommen und keine ausreichende Vorsorge für den Brandfall getroffen zu haben. Die Anzeige richtet sich ebenfalls gegen „Unbekannt“, weil nicht nur die Betreiberin, sondern auch Aufsichts- und Genehmigungsbehörden eine wirkungsvolle Brandbekämpfung und Tierrettung nicht sichergestellt hätten.
Dazu haben AbL, BUND und Tierschutzbund über 17 Ergänzungen und Änderungen von Brandschutzgutachten und Brandschutzkonzepten sowie die Korrespondenzen zum Widerspruch und die Klageschriften des BUND ausgewertet.

Gutachter des BUND und der Anwohner haben schon auf dem Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren 2009 vorgetragen, dass im Brandfall weder ausreichende Feuerwiderstandsklassen der Gebäude noch geeignete Rettungsmöglichkeiten für die Tiere berücksichtigt wurden. Auch wurden keine ausreichenden Kapazitäten der Feuerwehr vorgesehen. Behörden und Betreiber haben dagegen auch vor Gericht im Klageverfahren des BUND widersprüchliche Angaben gemacht. So sollten die Schweine zunächst mit hoher Laufgeschwindigkeit die brennende Anlage von alleine verlassen. Später wurde ein Konzept zur Rettung der Tiere von den Betreibern der Anlage gänzlich abgelehnt und behauptet, dass jeglicher Brand nach Entdeckung durch einen Detektor in 10 Minuten gelöscht werden könne.

Rechtsanwalt Ulrich Werner: "Der Tod von 56.000 Tieren hat leider gezeigt, dass eine Tierrettung von vornherein nicht möglich war. Diese fehlende Rettungsmöglichkeit hat der BUND bereits 2009 im Genehmigungsverfahren konkret aufgezeigt und gutachterlich unterlegt. Dennoch wurde die Genehmigung erteilt und die Anlage in Betrieb genommen. Nunmehr muss die Staatsanwaltschaft beurteilen, ob der Anlagenbetrieb ohne ausreichenden Brandschutz und dessen Ermöglichung durch die zuständigen Behörden und Gutachter den Straftatbestand einer Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund erfüllen."

Dr. Stefanie Zimmermann, Fachreferentin für Tiere in der Landwirtschaft beim Deutschen Tierschutzbund: „Eine Anlage mit einer Tierzahl in dieser Größenordnung in Kombination mit dem unzureichenden Brandschutzkonzept machen eine Rettung vieler Tiere im Brandfall unmöglich. Rauchentwicklung und Hitze führen zu Stress und Panik bei Schweinen. Die hohe Tierzahl, ungenügendes Personal und die fehlenden Evakuierungsmöglichkeiten in der Anlage von Alt Tellin machten ein Austreiben der Tiere ins Freie schwierig bis unmöglich. Hinzu kam die tierschutzwidrige Fixierung tausender Sauen in Kastenständen, aus denen sie sich nicht selbst befreien konnten und in denen sie den Flammen und dem Rauch hilflos ausgeliefert waren. Ein Austreiben aus Kastenständen ist angesichts der Panik unter den Tieren, der hohen Tierzahl und aufgrund des wenigen Personals ein unrealistisches Szenario.“

Georg Janßen, Bundesgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL): "Es ist eher ungewöhnlich, dass eine Umwelt- und Tierschutzorganisation zusammen mit einer bäuerlichen Interessenvertretung eine gemeinsame Strafanzeige stellt. Für die AbL sind aber BUND und Deutscher Tierschutzbund zusammen mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in der Region Alt Tellin nicht nur gemeinsame Bündnispartner gegen industrielle Tierhaltung. Wir kämpfen vielmehr seit Jahren mit Bäuerinnen und Bauern für eine flächendeckende artgerechte Tierhaltung. Sie wird z.B. auf bäuerlichen Neuland- Betrieben wirtschaftlich erfolgreich praktiziert und von unseren Verbänden unterstützt. Die Verantwortlichen in Bund und Land sind jetzt aufgefordert, den notwendigen Umbau der Tierhaltung politisch und finanziell unverzüglich auf den Weg zu bringen. Die Brandkatastrophe und das unfassbare Tierleid in Alt Tellin setzen das Signal für den Stopp industrieller Tierhaltung. Wer das nicht kapiert, verdient unsere Wahlstimme nicht."

Corinna Cwielag, Landesgeschäftsführerin BUND M-V: „Ziel der Strafanzeige und des Strafantrages ist es, die Erkenntnisse der BUND aus dem Genehmigungsverfahren und den Vorträgen beim Verwaltungsgericht Greifswald in die staatsanwaltlichen Ermittlungen zum Brand einzubringen. Die Fehler der Genehmigungsbehörden und der Aufsichtsbehörden müssen auch in anderen Genehmigungen für industrielle Tierhaltungsanlagen berücksichtigt werden. In Genehmigungen für anderen Schweineanlagen ohne Auslauf und auf Vollspaltenböden über Gülle und auch in den Riesenställen für bis zu 200.000 Masthähnchen auf Einstreu sind Brandgefahren und Tierrettung bisher systematisch übergangen worden.“

Martin Hofstetter, Agrarexperte von Greenpeace: „Wir sind davon überzeugt, dass diese industrielle Schweinezuchtanlage in Alt Tellin so nie hätte gebaut und genutzt werden dürfen. Es ist an der Zeit, dass diejenigen, die politisch und rechtlich für diese Fehlentwicklung und für das elendige Sterben der Tiere in Alt Tellin verantwortlich sind zur Rechenschaft gezogen werden. Ein rigoroser Umbau der Nutztierhaltung hin zu artgerechten und überschaubaren Einheiten ist unabdingbar. Die Klage soll dabei helfen den Umbau zu beschleunigen und das Ende gleichartiger Mega-Ställe voranzubringen.“

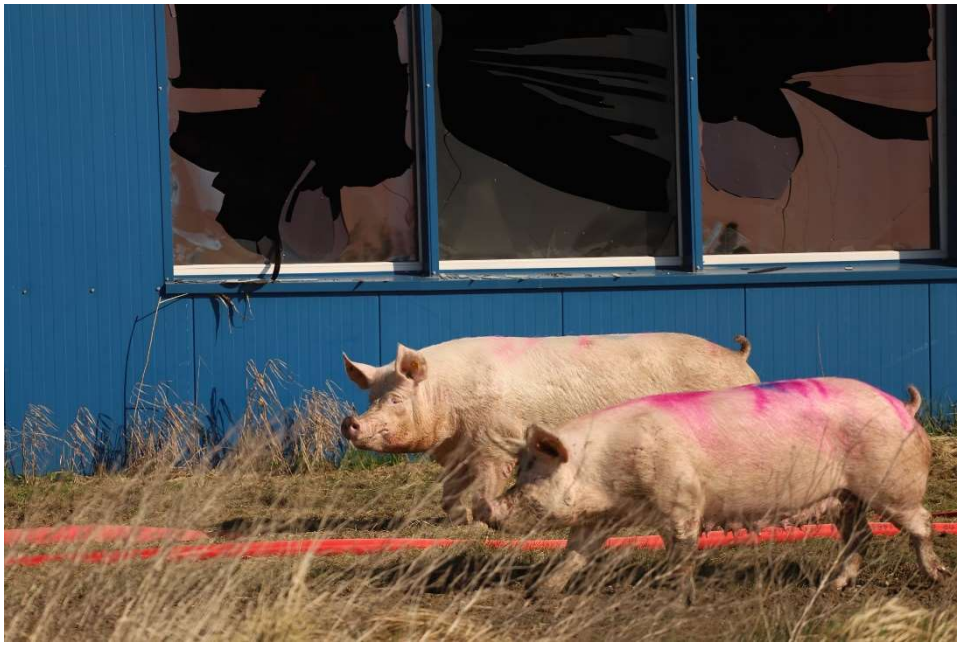

Danke für die Unterstützung und Bildmaterial

Bianca, Silvia, Kornelia, Nathalie,
K. Lenz, Deutscher Tierschutzbund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
K. Behr, www.alttellin.info,
Anna und David, Rostock Animal Save,
und allen Vereinen, Organisationen, Parteien, Privatpersonen, die sich auf vielfältige Weise und mit ihren Möglichkeiten für die Rechte von „Nutztieren“, besseren Brandschutz in Tierhaltungsanlagen engagieren und einsetzen.